



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 93 neue Petitionen erhalten und 1 Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 66 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 3 Öffentliche Petitionen. Von den 66 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 10 Petitionen (15,2%) im Sinne und 5 (7,6%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 51 Petitionen (77,3%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat 1 Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Im September hat der Ausschuss eine Informationsreise [Vorsitzendentagung] nach Wiesbaden durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	19

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung						
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) (vormals MJEV)	12	0	2	0	10	0
Ministerium für Allge- meine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) (vormals MBWK)	8	0	2	1	5	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) (vormals MILIG)	14	0	2	1	11	0
Ministerium für Ener- gie, Klima, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) (vormals MELUND)	5	0	1	0	4	0
Finanzministerium (FM)	6	0	0	1	5	0
Ministerium für Wirt- schaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tou- rismus (MWVATT)	9	0	1	0	8	0
Ministerium für Sozia- les, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) (vormals MSGJFS)	10	0	2	2	6	0
Ministerium für Land- wirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	66	0	10	5	51	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

- 1 **L2122-19/2415**
Baden-Württemberg
Parlamentswesen, Aufhebung
der 2-G-Regel im Landtag

Der Petent fordert, dass der Landtag die zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition nach seiner Auffassung geltende 2-G-Regel im Bereich des Besucherdienstes aufheben möge. Nach seiner Auffassung würden ungeimpfte Menschen vom gesellschaftlichen Leben größtenteils ausgeschlossen. Sie müssten oftmals Diskriminierungen durch Arbeitskollegen, Freunde und Familienangehörige erleiden. Insbesondere der Landtag solle als Gesetzgeber für alle Menschen transparent und nahbar sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente beraten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Coronapandemie für die gesamte Gesellschaft eine große Herausforderung darstellt. Es ist Aufgabe der Politik, in dieser Situation Regeln aufzustellen, die zum einen den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten und zum anderen ein möglichst normales soziales und wirtschaftliches Leben ermöglichen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass sämtliche grundrechtseinschränkende Maßnahmen in der Coronapandemie im Schleswig-Holsteinischen Landtag ihre Rechtsgrundlage einerseits in den verschiedenen Landesverordnungen in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz des Bundes und im öffentlich-rechtlichen Hausrecht des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 20 Absatz 3 Landesverfassung haben. Mit dem Infektionsschutzgesetz ist dem Gesetzesvorbehalt aus Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz Rechnung getragen worden, wenn in die Grundrechte von Menschen eingegriffen werden muss, um andere Menschen vor Krankheit oder Tod zu bewahren. Das Gesetz ermächtigt die Länder, durch eigene Landesverordnungen ihnen geeignet erscheinende Schutzmaßnahmen anzuordnen, um die Ausbreitung von Krankheiten zu vermeiden oder einzudämmen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens eine ständige Überprüfung der getroffenen Maßnahmen erfordert, um auf sich verändernde Inzidenzen angemessen reagieren und gegebenenfalls zum Teil erhebliche grundrechtseinschränkende Maßnahmen zurücknehmen zu können. Aktuelle Erkenntnisse und Erfahrungen sowie aktuelle Rechtsprechung fließen in die jeweiligen Entscheidungen mit ein. Vor diesem Hintergrund befürwortet der Ausschuss, dass die Landesregierung kontinuierlich die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und die Notwendigkeit einer Anpassung überprüft.

Der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit hat für den Landtag eine zentrale Bedeutung. Aus diesem Grund bietet der Landtag unter anderem für Einzelpersonen und Gruppen neben einer Führung durch den Landtag den Besuch einer Plenardebatte oder einen regelmäßigen offenen Besucherabend an. Am 3. April 2022 ist der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorerst letzte Schritt des schleswig-holsteinischen Stufenplans in der Coronapandemie erreicht worden. Mit diesem Datum endeten in Schleswig-Holstein die meisten Einschränkungen, darunter in vielen Bereichen auch die Maskenpflicht. Diese gilt nunmehr lediglich in Einrichtungen mit vulnerablen Personen und im öffentlichen Personennahverkehr.

An Besucherinnen und Besucher des Landtages wird aktuell nur noch die Bitte geäußert, während des Rundganges im Landeshaus eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Regelung lässt sich auch dem Internetauftritt des Landtages unter der Rubrik „Service/Landtagsbesuch“ entnehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-20/67**
Nordrhein-Westfalen
Medienwesen, Rundfunkstaats-
vertrag, Begrenzung von Wer-
bung

Der Petent begehrt eine Beschränkung von Bandenwerbung während der Übertragung von Sportereignissen durch entsprechende Regelungen im Medienstaatsvertrag. Seiner Ansicht nach würde eine übermäßige, unangemessene und aufdringliche Bandenwerbung die Konzentration des Fernsehzuschauers beeinträchtigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zwischen Werbung und Sponsoring bei der Übertragung von Rundfunksendungen auf der einen und Veranstaltungswerbung und -sponsoring auf der anderen Seite zu unterscheiden ist. Die den Rundfunk betreffenden Regelungen des Medienstaatsvertrages zur Einbindung von Wirtschaftswerbung im Programm würden sich aus der verfassungsrechtlichen Pflicht des Landesgesetzgebers zur Ausgestaltung der Medienordnung ableiten und insbesondere der Sicherung redaktioneller Unabhängigkeit und medialer Vielfalt dienen. Verfassungsrechtlich geschützter Sinn und Zweck der Werberegulungen sei insbesondere die Verhinderung beziehungsweise die Begrenzung der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen auf das Programm.

Art und Umfang der Werbung sowie des Sponsorings von Veranstaltungen Dritter lägen hingegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Rundfunkveranstalters und seien daher grundsätzlich rundfunkrechtlich irrelevant. So werde auch das Ereignis-Sponsoring des (Sport-)Ereignis-Veranstalters durch den Rundfunkveranstalter bei der Übertragung der Veranstaltung in seinem Programm lediglich mitübertragen. Es fehle ein entsprechendes Regulierungsbedürfnis, wenn nicht die Sendung, sondern lediglich das Ereignis gefördert werde, welches Gegenstand der Sendung ist. Die Tatsache, dass ein Sponsor eine Veranstaltung fördert, sei grundsätzlich nicht mit der typischen Gefahr verbunden, dass dabei auf die Unabhängigkeit des Rundfunks Einfluss genommen wird. Hinzu komme, dass Rundfunkveranstalter regelmäßig keinen Einfluss auf den Ablauf oder die inhaltliche Gestaltung einer real und unabhängig von ihnen stattfindenden (Sport-)Veranstaltung haben. Sie hätten lediglich die Fernsehübertragungsrechte.

Darüber hinaus unterstreicht die Staatskanzlei, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Maßgaben des Medienstaatsvertrages grundsätzlich der jeweils zuständigen, staatsfern organisierten Landesmedienanstalt obliege. Der Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalten komme hingegen nur ein eingeschränkter Prüfmaßstab zu. Einen Rechtsverstoß habe die Staatskanzlei im vorliegenden Fall im Rahmen ihrer Prüfung nicht festgestellt. Auch seien für die vom Petenten angeführte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Veranstaltung keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Bandenwerbung bei der Übertragung absichtlich besonders in Szene gesetzt worden sei und sich die Art der Übertragung nicht am spielerischen Verlauf orientiert habe. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der Petent durch die mitübertragende Bandenwerbung in dem geschilderten Ausmaß gestört fühlt. Er stellt im Ergebnis seiner Beratung jedoch fest, dass die bemängelte Werbung bei Sportveranstaltungen nicht dem Regelungsbe- reich des Medienstaatsvertrages unterliegt. Dem Be- gehren des Petenten, Gestaltung und Umfang der Wer- bung durch eine entsprechende Änderung des Vertra- ges einzuschränken, vermag der Ausschuss daher nicht zu entsprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit (vormals MJEV)

- 1 **L2123-19/2392**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Probleme in einer
JVA

Der Petent wendet sich als Sprecher der Interessenvertretung der Gefangenen einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt an den Petitionsausschuss. Er moniert die dort seiner Ansicht nach fehlende Resozialisierung der Gefangenen, die mangelnde Hilfe und Unterstützung bei den Entlassungsvorbereitungen sowie die Nichtgewährung von Ausgängen. Darüber hinaus beschwert er sich über das seiner Meinung nach respektlose Verhalten mancher Beamter und Abteilungsleitungen sowie die oft grundlose und willkürliche Anordnung von Einschluss, die mit dem Hinweis auf die Personalknappheit begründet werde. Diese Umstände würden zu psychischen Problemen aufseiten der Gefangenen führen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mehrfach beraten. Zur Prüfung der Beschwerde hat der Ausschuss mehrere Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beigezogen, welches wiederum die betroffene Strafvollzugsanstalt beteiligt hat.

Das Justizministerium stellt zu Recht fest, dass die von dem Petenten angesprochenen Kritikpunkte überwiegend allgemein gehalten sind. Dementsprechend erläutert es in seiner Stellungnahme den rechtlichen Hintergrund bezüglich der Aufschlusszeiten. Die vom Ministerium aufgeführten Gründe für einen Einschluss – beispielsweise zur Kontrolle der Vollzähligkeit der Gefangenen oder zur Haftraumkontrolle – sind für den Petitionsausschuss generell nachvollziehbar. Unvorhersehbare Personalausfälle (beispielsweise durch Krankheit, Krankenhausbewachung, Vorführen bei Gerichten) können zu Personalengpässen führen, die einem Aufschluss entgegenstehen. Nicht in allen Fällen können die zu einem Einschluss führenden Umstände den Gefangenen mitgeteilt und beispielsweise aus Sicherheitsgründen transparent gemacht werden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass hierin kein willkürlicher Einschluss zu sehen ist. Inwieweit in der betroffenen Justizvollzugsanstalt tatsächlich ein unangemessener Einschluss erfolgt ist, kann vom Petitionsausschuss ohne nähere Informationen nicht beurteilt werden.

Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt – sofern möglich – im Fall von kurzfristigen Personalausfällen Bedienstete aus anderen Bereichen stellt. Nach Aussage des Ministeriums besteht in der betroffenen Justizvollzugsanstalt am Wochenende und an Feiertagen im Allgemeinen Vollzug eine Mindestbesetzung, mit der nicht nur die Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten, sondern auch ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb gewährleistet werden kann. Zu diesem zähle unter anderem der Gefangenen-aufschluss. Dass es trotzdem durch krankheitsbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dingte Ausfälle zu zusätzlichen Einschusszeiten komme, kann nach Auffassung des Ausschusses nicht grundsätzlich vermieden werden. Wenn in einer solchen Situation – wie während der Weihnachtsfeiertage 2021 erfolgt – eine von mehreren Bediensteten begleitete ungeplante Krankenhausbewachung durchgeführt werden muss, ist ein eingeschränkter Aufschluss die Folge. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass ein Einschuss gerade an Feiertagen eine besondere Belastung für die Gefangenen darstellt. Er weist jedoch hinsichtlich der geringeren Personaldecke an Wochenenden und an Feiertagen darauf hin, dass zu diesen Zeitpunkten auch im öffentlichen Raum Einschränkungen erfolgen. Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die aus seiner Sicht fehlende Resozialisierung wird für den Petitionsausschuss ebenso wie für das Justizministerium aus den Schilderungen nicht ersichtlich, worauf sich der Vorwurf konkret bezieht. Dementsprechend hat das Ministerium gegenüber dem Ausschuss auch zum Thema Resozialisierung nur grundsätzliche Ausführungen machen können. Zum Vorwurf eines möglichen dienstlichen Fehlverhaltens von Bediensteten kann er ebenfalls keine Stellung nehmen, da es an entsprechender Konkretisierung fehlt. Eine weitergehende Prüfung ist nur in Bezug auf die Kritik des Petenten zu der Bewertung seiner eigenen Lockerungseignung möglich. Diesbezüglich ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass bei dem Petenten eine Gewalt- und Suchtproblematik vorliege. Auch seien zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung noch offene Verfahren anhängig gewesen. Für den Ausschuss ist es daher nachvollziehbar, dass aufgrund der unklaren Vollstreckungslage, der noch nicht aufgearbeiteten Gewaltproblematik und der schwer einzuschätzenden Suchtproblematik sowie der noch zu verbüßenden Strafe zu dieser Zeit Flucht- und Missbrauchsbedürfnissen bestanden. Der Petent trägt nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt auch durch immer wieder erfolgte Regelverstöße wie das Nicht-Tragen einer Maske, Störung des Betriebsfriedens oder Verstöße gegen die Hausordnung dazu bei, dass die von ihm gewünschten Lockerungen bis dahin nicht gewährt wurden. Der Petitionsausschuss betont, dass der Entlassungszeitraum eine der entscheidenden Phasen des Vollzugs und weichenstellend zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit ist. Die Gestaltung der Strafhafte ist auf eine gesellschaftliche Wiedereingliederung ausgerichtet. Diese soll Gefangene zu einem sozial verantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten befähigen. Die Entlassungsvorbereitungen haben daher einen hohen Stellenwert. Ihnen kommt dementsprechend während des gesamten Vollzugsablaufs eine zentrale Bedeutung zu. Eine ernsthafte Mitarbeit der Gefangenen ist hierbei aber unerlässlich. Der Ausschuss unterstreicht, dass der Petent durch sein eigenes Verhalten im Vollzugsalltag und durch eine angemessene Aufarbeitung der bei ihm vorliegenden Problematiken zur Gewährung der von ihm gewünsch-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-19/2401 Dithmarschen Staatsanwaltschaft, Verschiebung Haftantritt wegen Therapie	ten Lockerungen hätte beitragen können. Ihm hat es offen gestanden, die ihm zur Verfügung stehenden diesbezüglichen Angebote ernsthaft wahrzunehmen. Ein willkürliches Verwehren von Lockerungen vonseiten der Vollzugsanstalt hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Petent bittet um Aussetzung der Vollstreckung seiner Haftstrafe. Er sei wegen verschiedener Kleinstdelikte zu einer zweimonatigen Haftstrafe verurteilt worden. Wenn er diese antreten müsse, verliere er seinen Therapieplatz und sein mühsam aufgebautes soziales Umfeld. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten sowie unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Justizministerium teilt mit, dass der Verteidiger des Petenten am 10. Januar 2022 einen Gnadenantrag gestellt habe, welcher derzeit bearbeitet werde. Das Gnadengesuch sei zunächst zur vorbereitenden Prüfung der Staatsanwaltschaft Itzehoe übersandt worden, die gemäß § 8 Absatz 2 Gnadenordnung darüber zu entscheiden habe, ob sie die Vollstreckung aufgrund des Gnadengesuchs aussetze. Am 31. Januar 2022 informierte die Staatsanwaltschaft Itzehoe den Petitionsausschuss darüber, dass diese die Vollstreckung des Strafantritts zunächst bis zur Entscheidung über den Gnadenantrag ausgesetzt habe. Am 3. Mai 2022 hat das Justizministerium eine vorläufige Entscheidung über das Gnadengesuch getroffen. Danach wird die abschließende Entscheidung über das Gnadengesuch einstweilen ausgesetzt. Außerdem ist eine jederzeit widerrufbare weitere Hemmung der Strafvollstreckung bis zur abschließenden Entscheidung über das Gnadengesuch beschlossen worden und der Petent unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin beziehungsweise eines Bewährungshelfers gestellt worden. Das Justizministerium erläutert, dass zunächst davon abgesehen worden sei, schon jetzt über die Frage der Bewilligung einer gnadenweisen Strafaussetzung zur Bewährung zu entscheiden. Der Petent brauche seine Freiheitsstrafe zum jetzigen Zeitpunkt nicht anzutreten. Es solle weiter geprüft werden, ob eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht komme. Hierüber werde zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass durch die vorläufige Entscheidung des Justizministeriums über das Gnadengesuch dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass der Petent seine Therapie fortführt und unterstützt durch sein soziales Umfeld seine Suchtproblematik in den Griff bekommt. Hierfür wünscht der Ausschuss dem Petenten alles Gute. Das Justizministerium wird gebeten, dem Ausschuss über den weiteren Fortgang des Gnadengesuchs und die abschließende Entscheidung zu berichten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/2414 Rendsburg-Eckernförde Betreuungswesen, Betreuung gegen den Willen der Betreuten	Die Petentin wendet sich gegen die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung und wirft dem zuständigen Jobcenter Untätigkeit bei der Bearbeitung ihrer Anträge vor. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Anliegens sowie unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Justizministerium hat sowohl das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie das vormalige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren an den Stellungnahmen beteiligt. Das Justizministerium teilt mit, dass ausweislich der Auskunft des Amtsgerichts Rendsburg nicht nachvollzogen werden könne, dass für die Petentin eine Betreuung eingerichtet worden ist oder war. Mangels genauerer Angaben der Petentin könne nicht nachvollzogen werden, auf welches Betreuungsverfahren sie sich beziehe. Zudem entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Ministeriums, dass die Petentin ausweislich des zuständigen Jobcenters letztmals bis November 2010 bei einem Leistungszentrum Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezogen habe. Nach diesem Zeitpunkt habe es nur noch schriftlichen Kontakt, allerdings nicht mit der Petentin selbst, sondern mit einer von ihr legitimierten Anwaltskanzlei gegeben. Von dort sei mit Schreiben vom 24. April 2015 eine Beschwerde bezüglich der Bearbeitung eines Leistungsantrages erfolgt. Vom Jobcenter sei diese Anfrage mit Schreiben vom 27. April 2015 beantwortet worden. In dem letztgenannten Schreiben wurde dem Anwalt mitgeteilt, dass eine Antragstellung der Petentin nicht bekannt sei und auch kein Bescheid existiere. Im Jahr 2016 sei eine nochmalige Anfrage der Petentin erfolgt, die gleichlautend beantwortet worden sei. Auch hier sei kein entsprechender Antrag gestellt worden. Nach Auskunft des Jobcenters sei der Petentin jedoch im Jahr 2011 rückwirkend ab Mai 2008 durch die Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt worden. Bei weiterer Hilfebedürftigkeit wäre eine Zuständigkeit nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) gegeben gewesen. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung hätten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Das Justizministerium weist darauf hin, dass ein entsprechender Antrag beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen sei. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin keinen aktuellen Antrag auf Leistungsgewährung gestellt hat und schlägt ihr vor, sich diesbezüglich an das Jobcenter zu wenden. Darüber hinaus wird der Petentin

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/2495 Schleswig-Holstein Strafvollzug, ärztliche Behandlung und Versorgung	empfohlen, sich vom örtlich zuständigen Sozialhilfeträger bezüglich der Unterstützung zum Lebensunterhalt beraten zu lassen. Die Petentin kann sich auch an die Schuldner- und Insolvenzberatung der Diakonie Altholstein (www.diakonie-altholstein.de/de/schuldnerberatung-bordesholm Telefon: 04322/6616) wenden. Der Petitionsausschuss hofft, dass die Petentin bei den angegebenen Stellen Hilfe findet. Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, dass der dortige Anstaltsarzt ihm keine Termine gebe und die Behandlung seiner Hepatitis-C-Erkrankung verweigere. Trotzdem sein Gesundheitszustand schlecht sei, werde er nicht ins Krankenhaus gebracht. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Das Ministerium hat bei seiner Prüfung die für den Petenten zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt. Die Vollzugsanstalt berichtet, dass sich die Behandlung der Hepatitis-C-Erkrankung des Petenten aufgrund seiner fehlenden Absprachefähigkeit schwierig gestaltet habe. Auch die nach anstaltsärztlicher Einschätzung vorliegende instabile Methadonsubstitution habe einer Behandlung entgegengestanden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass dem Petenten aufgrund seines langjährigen Konsums von Medikamenten der Benzodiazepingruppe und der bei ihm festgestellten psychiatrischen Erkrankungen keine Benzodiazepine gegeben werden konnten, da diese psychotische Störungen verfestigen können. Das Ministerium trägt vor, dass es vonseiten des Petenten wiederholt zu bedrohendem und übergriffigem Verhalten gegenüber den Bediensteten der medizinischen Abteilung der Vollzugsanstalt gekommen sei. Daher sei er von der ärztlichen Sprechstunde ausgeschlossen worden. Beispielsweise habe der Petent dem Anstaltsarzt gedroht, dass dieser demnächst kein Fahrrad mehr fahren könne. Nachdem ihm der Anstaltsarzt zu einem anderen Zeitpunkt die von ihm geforderte Anordnung einer zweiten Freistunde sowie die Durchführung einer von ihm gewünschten Behandlungsmaßnahme verweigert habe, habe der Petent gedroht, den Arzt als Geisel zu nehmen. Zudem habe er mit der Hand angedeutet, ihm die Kehle durchschneiden zu wollen. Gegen den Petenten sei entsprechend ein Strafantrag gestellt und ein Disziplinarverfahren geführt worden. Ferner sei angeordnet worden, dass der Petent die medizinische Abteilung nur noch in Begleitung von Abteilungsbediensteten aufsuchen dürfe. Seine gesundheitlichen Beschwerden habe der Petent weiterhin dem medizinischen Personal gegenüber vortragen können. Er habe aber fortwährend Benzodiazepine verlangt und dem Personal andere Medikamente

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/2533 Schleswig-Holstein Strafvollzug, voller Verdienstausschlag bei Quarantäne	entgegengeworfen, Beleidigungen ausgesprochen, ins Arztzimmer gespuckt oder sein Mittagessen gegen die Haftraumtür geworden, wenn ihm die Gabe des verlangten Medikamentes verweigert worden sei. Auch dem Vertretungsarzt gegenüber sei er bei dessen Weigerung ausfallend geworden und habe ihm ins Gesicht gespuckt. Ferner sei bei ihm ein zur Gruppe der Benzodiazepine gehöriges Medikament gefunden worden, das ihm nicht verschrieben worden sei und welches er an einen anderen Gefangenen zusammen mit weiteren Gegenständen habe übergeben wollen. Die Vollzugsanstalt betont, dass durch die Weitergabe von Medikamenten eine wechselseitige subkulturelle Abhängigkeit entstehe und der Gebrauch nicht verordneter Medikamente problematische Verhaltensweise bei dem Konsumenten hervorrufen und ihre Gesundheit gefährden könnte. Der Ausschuss bedauert, dass sich der Petent weder durch klärende Gespräche noch durch Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen zu einer Verhaltensänderung hat bewegen lassen. Das von ihm gezeigte Verhalten ist unter keinen Umständen akzeptabel. Der Petent hat jederzeit die Möglichkeit gehabt, die ihm bekannten Wege einer Beschwerde zu nutzen oder den gerichtlichen Weg einzuschlagen und so seine Sicht der Angelegenheiten darzustellen. Die Sicherstellung seiner medizinischen Versorgung hat er durch sein eigenes Verhalten erheblich erschwert. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht ergeben. Vor dem dargestellten Hintergrund befürwortet der Petitionsausschuss, dass der Petent im Mai 2022 in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt worden ist. Dem Ausschuss ist bekannt, dass der von dem Petenten gegen die Verlegung gestellte Eilantrag auf gerichtliche Entscheidung durch die zuständige Kammer des Landgerichts Kiel mit Beschluss vom 22. April 2022 zurückgewiesen wurde. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurde. Die Interessenvertretung der Gefangenen einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt möchte erwirken, dass den von einer coronabedingten Quarantäne betroffenen Gefangenen der volle Anteil an ihrem Verdienstausschlag ohne die Leistungszulage erstattet wird. Für eingesetzte Freistellungstage sollten eine Gutschrift und eine entsprechende Ausgleichszahlung erfolgen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Zu seiner Beratung der Petition hat er eine Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beigezogen. Das Justizministerium kommt im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Vergleichbarkeit von Arbeit innerhalb des Strafvollzugs mit der außerhalb nicht gegeben ist. Es betont, dass Gefangene keine Ar-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		beitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien und zwischen ihnen und der Vollzugseinrichtung keine Arbeitsverträge geschlossen würden. Die im Rahmen der Pandemie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgten Regelungen seien grundsätzlich nicht unmittelbar auf die Tätigkeit im Justizvollzug anzuwenden. Rechtsgrundlage sei das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gesetzliche Regelungen nur eine Vergütung vorsehen würden, wenn eine tatsächliche Teilnahme an einer Maßnahme erfolge. Hierzu würden neben der Arbeit unter anderem auch die Qualifizierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch zählen. Bei einem durch die Pandemie bedingten Verdienstausschlag sei nach dem Gesetz grundsätzlich nur die Zahlung eines Taschengeldes vorgesehen. Dieses werde auch nur gezahlt, sofern bei dem Gefangenen eine entsprechende Bedürftigkeit bestehe. Vorhandene Gelder würden gegengerechnet werden. Um jedoch Folgen der Pandemie abzufedern, seien über das Gesetz hinausgehende Möglichkeiten zur Vergütungsfortzahlung geprüft worden. Hiermit solle bewirkt werden, dass den Gefangenen nicht nur weiterhin Geld beispielsweise für den Einkauf zur Verfügung stehe, sondern dass sie mit Blick auf den Resozialisierungsgedanken weiterhin Überbrückungsgeld bilden und Schulden abbezahlen könnten sowie die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung fortgesetzt werde. Allerdings erfolge eine solche Fortzahlung nur, um besondere Härten zu vermeiden. Voraussetzung sei, dass vorher alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft seien. Hierzu würden auch die vorherige Beanspruchung von Freistellung oder Anerkennungstagen zählen. Das Justizministerium weist zu Recht darauf hin, dass auch außerhalb des Strafvollzugs pandemiebedingt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugemutet werde, Beschäftigungsbeschränkungen zunächst durch Urlaubszeiten zu kompensieren. Insbesondere in unteren Lohngruppen gebe es Kurzarbeit oder Beschäftigungsverlust, wodurch diese Personen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen seien. Der Ausschuss stellt fest, dass für die Zahlung der sogenannten „Vergütung aus Billigkeitsgründen“ kein Rechtsanspruch besteht. Er begrüßt, dass im Bereich des Justizvollzugs über die gesetzlichen Regelungen hinaus eine erweiterte Lösung gefunden wurde, die zumindest Härtefällen entgegenwirkt. Festzuhalten ist, dass die Höhe der gewährten Zahlungen oberhalb des Taschengeldanspruchs liegt und nicht wie bei der Bewilligung eines solchen eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt. Dies bedeutet, dass Gelder, die einem Gefangenen ansonsten noch zur Verfügung stehen, nicht angerechnet werden. Der Ausschuss hält es für wichtig, dass mit der gefundenen Regelung die Fortführung der Arbeitslosenversicherung einhergeht und somit Anrechnungszeiten für einen Bezug von Arbeitslosengeld I weiterhin gegeben sind. Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		durch die Quarantäne bedingte Verdienstausschlag für die Gefangenen eine Belastung darstellt. Vor dem dargestellten Hintergrund kann er sich jedoch nicht für die vom Petenten begehrte vollständige Erstattung des Ausfalls aussprechen.
6	L2123-19/2538 Hessen Strafvollzug, Mindestlohn für Beschäftigungsverhältnisse in Justizvollzugsanstalten	Der Petent kritisiert die ungleiche Bezahlung von Personen, die Arbeitsleistungen erbringen, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen abzuwenden, gegenüber den Arbeitnehmern in einem Beschäftigungsverhältnis. Auch bei diesen Arbeitsleistungen sollte der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn zur Anwendung kommen. Ferner sollte bundesweit dieselbe Anzahl von Arbeitsstunden pro Tagessatz geleistet werden. Der Petitionsausschuss solle sich dafür einsetzen, dass die landesrechtlichen Verordnungen entsprechend angepasst werden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Hinsichtlich der monierten unterschiedlichen Tagessatzhöhen stellt das Justizministerium fest, dass die Annahme des Petenten, bei der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit handele es sich um „Bezahlung“ für Lohnarbeit, fehlgehe. Das Ministerium verweist zu Recht darauf, dass bereits im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch festgeschrieben ist, dass die Abwendung nur durch unentgeltliche Arbeit erfolgen kann, die nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen darf. Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung begründet. Der Tagessatz ist nicht dem Arbeitslohn gleichgesetzt. Das Ministerium führt weiter aus, dass die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeitsleistung allein dem Schuldenausgleich diene. Es werde lediglich die Tagessatzanzahl, nicht aber die Tagessatzhöhe anhand des Maßes der Schuld bestimmt. Die Höhe eines Tagessatzes bestimme das Gericht anhand der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Täters. Maßgeblich für den Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistung sei allein die Tagessatzanzahl. Eine Ungleichbehandlung sei hier nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass vor dem dargestellten Hintergrund die vom Petenten geforderte gleiche Entlohnung der Arbeitsleistenden auf der Basis des Mindestlohngesetzes oder entsprechender Tarifverträge nicht erfolgen kann. Der Ausschuss betont, dass die Landesregierungen durch das genannte Einführungsgesetz ermächtigt sind, unterschiedliche Regelungen zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe zu treffen. Verstöße gegen Gleichheitsgrundsätze haben sich im Verlauf der Prüfung nicht ergeben. Im Ergebnis seiner Beratung sieht der Petitionsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		schuss keine Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden.
7	L2120-19/2542 Schleswig-Holstein Staatsanwaltschaft, keine Auskunft über Ermittlungsverfahren	Der Petent beschwert sich darüber, dass er von der Staatsanwaltschaft keine Antworten zu Sachstandsanfragen in Ermittlungsverfahren erhalte. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Aus der detaillierten Stellungnahme des Justizministeriums geht hervor, dass die Vorwürfe des Petenten in allen Fällen haltlos sind. Der Petitionsausschuss stellt aus eigener Erfahrung fest, dass die Kommunikation mit dem Petenten durch seine eingeschränkte Erreichbarkeit und seine Weigerung, eine Postadresse anzugeben, erheblich erschwert wird. Dies fällt in den Verantwortungsbereich des Petenten. Der Ausschuss erinnert den Petenten darüber hinaus an die ihm gegenüber bereits geäußerte Bitte, im Kontakt mit Behörden und staatlichen Stellen einen respektvollen und sachlichen Umgangston zu wahren. Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden besteht nicht.
8	L2120-19/2553 Baden-Württemberg Gerichtswesen, keine Maskenpflicht am OVG	Der Petent bittet darum, dass das Obergericht Schleswig-Holstein die Coronaauflagen in den Gerichtsgebäuden, insbesondere die Maskenpflicht, aufhebt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium hat sich von der Präsidentin des Obergerichts berichten lassen. In der Stellungnahme wird dargelegt, dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition die „Regelungen für den Zutritt zum Gerichtsgebäude, Landesverfassungsgericht, Obergericht, Verwaltungsgericht, Verwaltungsgericht und Sozialgericht Schleswig einschließlich der Außenstelle im Gebäude der ehemaligen Gallbergschule für die Dauer der Pandemie des Coronavirus“ in der Fassung vom 22. März 2022 galten. Diese hätten die Verpflichtung vorgesehen, auf sämtlichen Gängen sowie bei der Einlasskontrolle eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Zur Begründung dieser bis zum 25. Mai 2022 geltenden Regelung zur Maskenpflicht habe man sich auf die bis zu jenem Tage geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz gestützt. Seit dem 26. Mai 2022 würden neue Regelungen für den Zutritt zu den vorgenannten Gerichtsgebäuden gelten. Hiernach sei keine Verpflichtung mehr zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske in den Gängen oder bei der Einlasskontrolle vorgese-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		hen. Es sei jedoch die Bitte geblieben, den gebotenen Abstand zu anderen Personen und bei der Einlasskontrolle einen Abstand von 1,5 Metern zu Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern einzuhalten. Außerdem sei geregelt, dass Personen, die keine Justizbedienstete seien, der Zutritt untersagt werde, wenn sie Symptome einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion hätten, wobei im Einzelfall die Leitung der Dienststellen den Zugang gestatten könne. Das Justizministerium hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der benannten Regelung vom 26. Mai 2022. Diese sei Ausfluss des Hausrechts der Gerichtspräsidentin. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mittlerweile keine Maskenpflicht mehr bei dem Zutritt zu oder Aufenthalt in den Justizgebäuden in Schleswig besteht. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass durch die verschiedenen Verordnungen zur Bekämpfung der Coronapandemie in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein eingegriffen worden ist, um die Bevölkerung vor dem Virus zu schützen. Der Ausschuss gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass es sich bei der Maskenpflicht um eine recht einfach umzusetzende Maßnahme handelt, die mit wenig Einschränkungen für den Einzelnen verbunden ist. Um einerseits auf das dynamische Fortschreiten der Coronapandemie zu reagieren und andererseits die damit einhergehenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich zu begrenzen, sind die Verordnungen ständig angepasst worden. Dies ist auch bei den Regelungen für den Zutritt zu den Gerichtsgebäuden in Schleswig so geschehen. Daher wurde die Verpflichtung zum Tragen einer Gesichtsmaske am 26. Mai 2022 aufgehoben. Das Anliegen des Petenten hat sich daher erledigt. Anlass für weiteres parlamentarisches Tätigwerden besteht nicht.
9	L2123-19/2577 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Baumaßnahmen in einer JVA	Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt, dass ein Freistundenhof der Anstalt aus hygienischen Gründen entweder mit Pflastersteinen oder mit einem Teerbelag ausgestattet wird. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung für die vom Petenten begehrte Maßnahme. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz. Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass auf dem betroffenen Freistundenhof in der Vergangenheit bereits Maßnahmen zur Behebung der Problematik der Oberflächenentwässerung vorgenommen worden seien. Es sei ein zusätzlicher Bodenablauf installiert und dieser an das bestehende Entwässerungssystem angeschlossen worden. Zusätzlich sei die Nutzfläche des Hofes durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Aufbringung von Recyclingschotter verdichtet worden. Die Problematik in Bezug auf Oberflächenwasser sei hierdurch spürbar verbessert worden. Darüber hinaus werde im Rahmen der derzeitigen Überlegungen bezüglich einer Sanierung beziehungsweise eines Neubaus des an den Hof angrenzenden Hafthauses auch eine grundsätzliche Umgestaltung des Freistundenhofes in Betracht gezogen. Der Ausschuss hält es vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, dass vor einer abschließenden Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Neugestaltung des Hofes Maßnahmen ergriffen werden, die über die bereits erfolgten hinausgehen. Er geht davon aus, dass die hygienischen Zustände vor Ort von den Verantwortlichen fortlaufend im Blick behalten werden.
10	L2120-20/7 Plön Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Ergänzung der Landesverfassung	Der Petent regt an, in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung in Artikel 50 eine Ergänzung für den Schutz ehrenamtlicher Richter aufzunehmen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung der Argumentation des Petenten sowie unter Herbeiziehung einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Das Justizministerium hebt hervor, dass die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung von hoher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sei, sodass ihre Auswahl und ihr Schutz vor Nachteilen aus der Wahrnehmung dieses Amtes besondere Beachtung verdienen. Das Justizministerium verweist jedoch auf die bundesgesetzliche Regelung des § 45 Absatz 1a Deutsches Richtergesetz, nach dessen Satz 3 die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses eines ehrenamtlichen Richters wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes unzulässig sei. Nach Auffassung des Justizministeriums sorgt diese Regelung für den gebotenen Schutz der Tätigkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter. Daher sei eine Ergänzung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung nicht beabsichtigt. Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung und pflichtet diesem bei, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter eines besonderen Schutzes bedürfen. Der Ausschuss stimmt jedoch dem Justizministerium zu, dass die bundesgesetzlichen Regelungen diesem Schutzbedürfnis ausreichend Rechnung tragen.
11	L2119-20/16 Stormarn Forstwesen, Rettungspunkte im Naturschutzgebiet Höltingbaum	Die Petenten begehren eine flächendeckende Bereitstellung von Rettungspunkten in Schleswig-Holstein. Sie bitten den Ausschuss daher, sich insbesondere in den von Radfahrern und Wanderern stark frequentierten Regionen für eine Ergänzung weiterer Rettungspunkte einzusetzen. Diese würden die Lokalisation abgelegener Unfallorte erleichtern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Das Gesundheitsministerium erläutert, dass die Aufgabe des Rettungsdienstes für die jeweiligen Bezirke als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch die Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommen werde. Diese seien verpflichtet, unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbare Rettungsleitstellen zu errichten und zu betreiben. Zusammen mit der Feuerwehreinsatzleitstelle und der unteren Katastrophenschutzbehörde könnten diese Leitstellen als sogenannte Integrierte Leitstellen gemeinsam betrieben werden. In Schleswig-Holstein sei dies bei allen Rettungsleitstellen der Fall.

Eine Rettungsleitstelle habe dabei insbesondere alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die bedarfsgerechten Einsätze des Rettungsdienstes zu veranlassen und zu koordinieren. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sei außerdem sicherzustellen, dass ein entgegengenommenes Hilfeersuchen und die zu diesem Hilfeersuchen bereits erfassten elektronischen Daten verzögerungsfrei an die örtlich zuständige Rettungsleitstelle, die nächstgelegene Rettungsleitstelle, die Leitstelle des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes oder die zuständige Leitstelle der Polizei weitergeleitet werden können. Die elektronische Weiterleitung umfasse mindestens alle notwendigen Grunddaten zum Auffinden des Einsatzortes sowie die Bewertung des Hilfebedarfs, insoweit dieser bis zur Weiterleitung im Rahmen der strukturierten Notrufabfrage ermittelt wurde.

Für das Naturschutzgebiet Höltigbaum sei hinsichtlich des schleswig-holsteinischen Teils die Integrierte Regionalleitstelle Süd in Bad Oldesloe zuständig. Im dortigen Einsatzleitsystem seien unter anderem die Daten der in der Petition gegenständlichen Rettungspunkte hinterlegt. Das System werde bei der Implementierung neuer Punkte aktualisiert. Allerdings seien weder die Rettungsdienstträger oder die Rettungsleitstelle, noch das für das Rettungswesen zuständige Gesundheitsministerium verantwortlich für die Errichtung, Vermessung und die Unterhaltung von Rettungspunkten. Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass es für das Ausweisen forstlicher Rettungspunkte in Deutschland keine direkte gesetzliche Grundlage beziehungsweise keinen öffentlichen Auftrag gibt. Jeder Waldbesitzer ist selbst dafür verantwortlich. Auf der Website www.rettungspunkte-forst.de stellt das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. jedoch einen standardisierten Datensatz aller forstlichen Rettungspunkte zum Download zur Verfügung.

Hinsichtlich der in der Petition problematisierten Lokalisation abgelegener Unfallorte weist das Ministerium darauf hin, dass die Rettungsleitstellen zur Ermittlung des Standortes von Notrufenden auch von der Technologie „Advanced Mobile Location“ Gebrauch machen würden. Diese Technologie ermögliche es genaue Standortin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		formationen von Smartphones zu den Rettungsleitstellen zu übermitteln. Bei Notrufen aus dem Mobilfunknetz werde der Unglücksort automatisch bis auf wenige Meter eingegrenzt und diese Informationen an die Rettungsleitstelle übermittelt. Die Anrufenden müssten hierzu nichts unternehmen. Wird die Notrufnummer 112 angewählt, würden die Standortdienste im Smartphone automatisch aktiviert und die Daten zum Unfallort direkt an die örtlich zuständige Rettungsleitstelle übermittelt. Der Petitionsausschuss dankt den Petenten für ihr ehrenamtliches Engagement sowie ihren Einsatz für die Sicherheit ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Er stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass durch die geschilderte automatische Erfassung der Standortdaten bei Notrufen aus dem Mobilfunknetz sowie die Weiterleitung der Informationen durch die Rettungsleitstelle die notwendige Hilfe bereits präzise auch an solche abgelegenen Unfallorte geleitet werden kann, mit denen die Notrufenden nicht vertraut sind.
12	L2120-20/20 Nordfriesland Staatsanwaltschaft, Stellung als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren	Der Petent bittet um Überprüfung eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens und beschwert sich über die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium erläutert zum Verfahren der Staatsanwaltschaft, dass der Petent zunächst aufgrund der objektiven Verdachtslage von den ermittelnden Beamten als Beschuldigter belehrt und als solcher vernommen worden sei. Im Anschluss sei das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft als Js-Verfahren gegen den Petenten als Beschuldigten eingetragen worden. Das Ministerium führt hierzu aus, dass diese Vorgehensweise uneingeschränkt auch dann gelte, wenn die Einstellung des Verfahrens mangels einer Straftat oder mangels eines Tatnachweises bereits schon nach dem Ergebnis der polizeilichen Bewertung offensichtlich sei. Herrin des Ermittlungsverfahrens sei die Staatsanwaltschaft und ihr allein obliege die rechtliche Bewertung und die verfahrensabschließende Entscheidung. Das Justizministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das gegen den Petenten geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Entfernens vom Unfallort von der Staatsanwaltschaft sogleich am 4. Februar 2022 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden sei. Die Einstellungsnachricht sei an den in dem Ermittlungsverfahren mandatierten Rechtsanwalt gegangen. Zu dem Vorwurf des mangelhaften Kommunikationsverhaltens der Staatsanwaltschaft führt das Justizministerium aus, dass die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 7. April 2022 auf die Eingabe des Petenten vom 20. März 2022 reagiert habe. In diesem Schreiben sei die Staatsanwaltschaft sowohl auf die Frage nach der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Grundlage für die Beschuldigteneigenschaft als auch auf die Frage der Datenlöschung eingegangen und habe dem Petenten die Gründe für die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt. Obwohl das Schreiben versehentlich an den in dem Ermittlungsverfahren mandatierten Rechtsanwalt gegangen sei, habe es erwartungsgemäß den Petenten erreicht. Überdies sei zur Aufklärung der weiteren Fragen des Petenten durch ein ergänzendes Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 8. Juli 2022 umfangreich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie deren etwaige Löschung erteilt worden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es nach durchgeführten polizeilichen Ermittlungen üblich ist, eine als tatverdächtig geltende Person als Beschuldigten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einzutragen, auch wenn das Verfahren ohne weitere Ermittlungen mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt wird. Dies ergibt sich aus den §§ 160, 163 Strafprozessordnung, nach denen die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen leitet und über die aus den Ermittlungen resultierenden Maßnahmen entscheidet. In einer Vielzahl von Fällen erlangen Beschuldigte keine Kenntnis von einem gegen sie geführten Ermittlungsverfahren, beispielsweise, wenn diese nicht vernommen werden und das Verfahren ohne weitere Ermittlungen eingestellt wird. Bei der Anwendung dieser üblichen Praxis im Falle des Petenten kann der Ausschuss kein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten erkennen. Überdies kann der Ausschuss nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen der Petent sich durch diese Verfahrensweise stigmatisiert fühlt. Bei der Eintragung der Beschuldigteneigenschaft des Petenten handelt es sich um einen rein internen Vorgang. Durch die Einstellung des Verfahrens wurde das Ermittlungsverfahren beendet. Soweit der Petent Auskünfte über das Ermittlungsverfahren sowie über die Speicherung seiner persönlichen Daten begehrt hat, ist das diese Fragen beantwortende Schreiben der Staatsanwaltschaft leider irrtümlich nicht an den Petenten direkt versandt worden. Der Ausschuss begrüßt, dass die Staatsanwaltschaft in einem erneuten ausführlichen Schreiben dem Petenten alle seine Fragen beantwortet hat. Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang immer wieder fest, dass eine frühzeitige Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern hilft, Behörden- und Verwaltungshandeln zu erklären und die Akzeptanz für getroffene Entscheidungen und Verfügungen deutlich zu erhöhen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (vormals MBWK)		
1	L2121-19/2265 Kiel Bildungswesen, Bewertungen während des Vorbereitungs- dienstes für Lehrkräfte durch das IQSH	Der Petent kritisiert die Leistungsbewertung des Zertifikatskurses „Deutsch als Zweitsprache“ durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein sowie die anschließende Evaluation des Kurses. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Zu der Kritik des Petenten an seiner Leistungsbewertung bei der abschließenden Prüfung im Kurs „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) weist das Bildungsministerium zunächst allgemein darauf hin, dass das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) bei der Erstellung der Materialien für die Zertifikatskurse durch externe Fachleute beraten werde. Der für die Prüfung maßgebliche Erwartungshorizont sei ebenfalls extern geprüft und allen Kursteilnehmern zugänglich gemacht worden. In der Leistungsbewertung sei anhand der vergebenen Punkte nachvollziehbar, ob und wie der Erwartungshorizont durch den jeweiligen Prüfungsteilnehmer erfüllt werde. Den Vorwurf einer nachträglichen Erstellung der Bewertungsgrundlagen weist das Bildungsministerium als unbegründet zurück und erläutert, dass sich das neue Datum in den Metadaten durch das spätere erneute Abspeichern des zunächst verschlüsselten Dokumentes ergebe. Hinsichtlich der generellen Ausgestaltung der Prüfung und dem sich anschließenden Korrekturverfahren führt das Bildungsministerium aus, dass im Rahmen der Bewertung eine sogenannte Überdenkung vorgenommen werde, sofern sich ein Prüfungsteilnehmer nach der Korrektur gegen die Bewertung ausspricht. Dies sei jedoch keine Zweitkorrektur im Rechtssinne. Die Überdenkung werde dabei grundsätzlich durch die Studienleitung durchgeführt, welche bereits die Klausur korrigiert habe. Die anschließende Rückmeldung erfolge über ein Formblatt, welches wiederum mit der digitalen Unterschrift der für den DaZ-Zertifikatskurs Projektverantwortlichen versehen sei. Soweit der Petent kritisiert, dass das Korrekturverfahren unzureichend sei und man seine Vorbringungen hierbei nicht berücksichtigt habe, erwidert das Bildungsministerium, dass nach Abschluss des Überdenkungsverfahrens die Leiterin der Abteilung Ausbildung und Qualifizierung ein Abschlussgespräch mit dem Petenten geführt habe. Daraufhin sei die Klausurbewertung noch einmal überprüft worden. Anschließend sei dem Petenten am 22. März 2021 mündlich das Ergebnis dieser Überprüfung mitgeteilt worden. Die in diesem Zuge abgeänderte Bepunktung habe jedoch keine Auswirkungen auf die Note des Petenten gehabt. Das Ministerium betont, dass die vom Petenten vorgebrachte Kritik hinsichtlich vermeintlicher Dokumentationsmängel, Widersprüche im Korrekturprozess sowie einer fehlenden Klä-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rung durch prüfungsbeteiligte Personen nicht nachvollzogen werden könnte.

Bezüglich der Kritik an der fehlenden Einsicht in die DaZ-Unterlagen verweist das Bildungsministerium auf die hierzu einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach nur der abschließende Bescheid der Prüfungsbehörde Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sei. Ein Rechtsbehelf gegen die nicht genehmigte Einsicht sei hingegen nicht gegeben.

Zu der monierten Evaluation des Zertifikatskurses stellt das Bildungsministerium fest, dass die Kritik des Petenten maßgeblich auf einem technischen Fehler beruhe. So seien die Ergebnisse der Evaluation durch das IQSH richtig und vollständig erfasst worden. Allerdings sei bei der Übermittlung eines Auszuges aus der Gesamtdatenbank an den Petenten versehentlich die Kategorie „trifft eher nicht zu“ nicht mit übertragen worden. Anders als vom Petenten vermutet, habe auch keine nachträgliche Veränderung der Evaluationsergebnisse stattgefunden. Das Ministerium betont, dass die Ergebnisse insgesamt positiv ausgefallen seien und die von den Teilnehmern vorgebrachte Kritik zur stetigen Weiterentwicklung des Zertifikatskurses genutzt werde. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluation sei im Jahresbericht des IQSH 2020/2021 veröffentlicht worden. Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium keine Notwendigkeit für eine Überprüfung der Evaluation.

Das Bildungsministerium kommt zu dem Ergebnis, dass das vorab beschriebene Verfahren zur Überprüfung der Klausurbewertung sachgerecht sei und sich die Verantwortlichen intensiv und mit der gebotenen Sorgfalt mit dem Anliegen des Petenten angenommen haben. Auch die generelle Kritik des Petenten am Beschwerde- und Qualitätsmanagement weist das Ministeriums als unbegründet zurück. Für eine vom Petenten geforderte Prüfung amtlicher und persönlicher Versäumnisse gebe es keinen Anlass, da solche weder allgemein noch hinsichtlich der Berichterstattung gegenüber der Landesregierung und dem Landtag in Form des Jahresberichtes ersichtlich seien.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Verantwortlichen des IQSH im Rahmen des Korrektur- und Überdenkungsverfahrens bereits umfassend mit den Vorbringungen des Petenten auseinandergesetzt haben. Die in diesem Zusammenhang aufgetretenen Missverständnisse konnten vonseiten des Ministeriums aufgeklärt werden. Der Ausschuss begrüßt zwar das Bestreben des Petenten, durch konstruktive Kritik die Fortentwicklung der Zertifikatskurses DaZ voranzubringen. Er schließt sich jedoch vollumfänglich der den vorherigen Ausführungen des Bildungsministeriums an und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Ausschuss beschließt, dem Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Kenntnis zu übersenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Segeberg	Bildungswesen, Lehrplan- Änderungen	zu erreichen, solle insbesondere die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Kammern und Verbänden gestärkt sowie die bestehenden Lehrpläne für einen stärkeren Praxisbezug überarbeitet werden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Situation am Ausbildungsmarkt im vergangenen Jahrzehnt stark verändert habe. So habe sich insbesondere das Verhältnis zwischen angebotenen Ausbildungsstellen und Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern dahingehend verändert, dass die Zahl der offenen Ausbildungsstellen inzwischen die Anzahl der potenziellen Auszubildenden übersteige. Soweit die Petentin eine stärkere Kooperation zwischen dem zuständigen Ministerium und den Kammern und Verbänden in Schleswig-Holstein sowie der Bundesagentur für Arbeit anregt, weist das Bildungsministerium darauf hin, dass eine solche Zusammenarbeit bereits in großem Umfang bestehe. Beispielsweise sei das im Oktober 2021 von der Landesregierung erlassene neue Landeskonzept „Berufliche Orientierung“ zu nennen, durch welches ein verbindlicher Rahmen für alle allgemeinbildenden Schulen geschaffen worden sei. An der Erstellung des Konzeptes hätten neben den beteiligten Ministerien auch die Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Landesschülervertretungen, Landeselternvertretungen, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), die Regionaldirektion Nord sowie weitere Akteure mitgewirkt. Diese seien auch an der Entwicklung des im Mai 2021 veröffentlichten und bundesweit einmaligen Landeskonzept „Entrepreneurship Education“ beteiligt gewesen, welches das Ziel verfolge, die Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern zu stärken. Zudem gebe es in Form einer Arbeitsgemeinschaft eine Kooperation der für Bildung und Wirtschaft zuständigen Ministerien mit den Kammern und Verbänden, welche wiederum regionale Partnerschaften mit Schulen unterhalten würden. Daneben bestünden zahlreiche weitere Formate der Zusammenarbeit wie beispielsweise die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein oder das Netzwerk „SCHULEWIRTSCHAFT“, in welchem Schulen und Unternehmen eine praxisnahe Berufsorientierung ermöglichen würden. Hinsichtlich der Forderung der Petentin nach einer individuellen Begleitung von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern beim Übergang von der Schule in den Beruf erklärt das Bildungsministerium, dass dies bereits ein wichtiger Schwerpunkt existierender Programme sei. Beispielhaft seien hier die Jugendberufsagenturen zu nennen, in denen Lehrkräfte, Berufsberatungen der Arbeitsagentur, Beratungen im Jobcenter und die Jugendberatungen im Jugendamt zusammenarbeiten würden. Weitere Formen der Förderung seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		unter anderem die Schulstandorte mit flexiblen Übergangsphase (FLEX), das Schulprojekt „Produktives Lernen“, das Angebot „Übergang-Schule-Beruf inklusiv“ für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler oder auch das Handlungskonzept STEP, welches sich an Schülerinnen und Schüler mit individuellem Förderungsbedarf richtet. Weitere Informationen zu diesen Programmen finden sich auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein unter dem jeweiligen Stichwort, z.B. „Landesberufsagenturen“ (www.schleswig-holstein.de). Das Bildungsministerium weist ergänzend darauf hin, dass bei der regelmäßigen Überarbeitung der Fachanforderungen, oftmals als Lehrpläne bezeichnet, die Kammern und Wirtschaftsverbände im Rahmen eines Anhörungsverfahrens beteiligt würden. So solle sichergestellt werden, dass neben den fachdidaktischen Entwicklungen auch die Veränderung der Lebensumwelt und zukünftige Herausforderungen bei der Ausgestaltung der jeweiligen Fachanforderungen Berücksichtigung finden würden. Im Ergebnis stellt das Bildungsministerium fest, dass dem Anliegen der Petentin durch die vorab dargestellten Maßnahmen bereits angemessene Rechnung getragen werde. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch die Petentin selbst in ihrer Petition auf die in Schleswig-Holstein bereits erfolgte Umsetzung der von ihr geforderten Maßnahmen hinweist. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Thema der beruflichen Orientierung in der Schulzeit von den dafür zuständigen Ministerien durch verschiedene Projekte und Programme bereits gefördert wird. Angesichts der großen Bedeutung dieses Themas erachtet der Ausschuss es für notwendig, dass auch weiterhin auf eine spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen hingearbeitet wird, zum Beispiel durch eine Anpassung der Lehrpläne an die sich wandelnden Anforderungen des Berufslebens. Die berufliche Orientierung sollte insgesamt gestärkt werden, um jungen Menschen den Übergang in das Berufsleben zu erleichtern.
3	L2120-19/2393 Segeberg Bildungswesen, Kostenübernahme für Hortbetreuung in Hamburg	Die Petenten bitten um Unterstützung im Zusammenhang mit einem Hortplatz ihrer Töchter. Sie tragen hierzu vor, dass sie aus dem Ausland nach Schleswig-Holstein gezogen seien und keine Plätze in einer ortsnahen Kindertageseinrichtung bekommen hätten. Daraufhin hätten sie nun in der Freien Hansestadt Hamburg Betreuungsplätze gefunden. Der örtliche Träger in Schleswig-Holstein lehne aber eine Kostenübernahme ab. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens der Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium führt zunächst zur Rechtslage unter schulrechtlichen Aspekten aus, dass das Abkommen vom 2. September 2016 zwischen der Freien Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein für Schü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		lerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein die Aufnahme an einer Schule in Hamburg und die Gewährung von Finanzhilfen bei dem Besuch von Ersatzschulen im jeweils anderen Bundesland regelt. Nach dessen Artikel 1 Satz 2 gewähre die Freie Hansestadt Hamburg dem Träger einer in Hamburg gelegenen Schule in freier Trägerschaft auch dann eine schülerbezogene Finanzhilfe, wenn die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz in einem anderen Bundesland habe. Das gelte auch für die Beschulung der Töchter der Petenten. Die Gewährung einer Finanzhilfe erfolge nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit also das Angebot eines Trägers einer Hamburger Ersatzschule eine Ganztagschule umfasse, werde eine etwaige Finanzhilfe für einen Schüler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein nur dann die für die Halbtagschule festgelegte Finanzhilfe übersteigen, wenn die Hamburger Förderbestimmungen dies vorsehen würden. Es könne dahinstehen, ob dies der Fall sei, da die Freie Hansestadt Hamburg das genutzte Grundschulangebot offenbar entsprechend der Regelung im Schulvertrag als Halbtagschule einstufe und das Gastschulabkommen weder einen subjektiv öffentlichen Anspruch der Petenten auf die Gewährung einer Finanzhilfe gegenüber der Freien Hansestadt Hamburg noch gegenüber dem Land Schleswig-Holstein begründe. Im Weiteren erläutert das Bildungsministerium die Rechtslage nach den Bestimmungen zu Kindertageseinrichtungen. Mit der Kita-Reform sei der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb Schleswig-Holsteins erstmals gesetzlich geregelt worden. Nach dem Kindertagesförderungsgesetz bestehe grundsätzlich die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den örtlichen Träger bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb von Schleswig-Holstein. Dabei habe der Einrichtungsträger grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung eines monatlichen pauschalen Fördersatzes pro betreutem Kind gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Kindertagesförderungsgesetz. Voraussetzung hierfür sei zunächst der Besuch einer Kindertageseinrichtung. Nach der Legaldefinition des § 22 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) seien dies Einrichtungen, in denen sich Kinder einen Teil des Tages oder ganztätig aufhielten und in Gruppen gefördert würden. Das Bildungsministerium bemängelt, dass sich der Widerspruchsbescheid der Stadt nicht konkret damit auseinandersetze, ob es sich bei der genutzten Einrichtung um eine Kindertageseinrichtung beziehungsweise um einen Hort im Sinne des Gesetzes handele. Nach den Informationen, die sich aus dem Vertrag zwischen Petenten und Einrichtung sowie der Betriebserlaubnis ergeben, liege die Einstufung der Einrichtung als „Hort“ nahe. Das Bildungsministerium hebt außerdem hervor, dass die im Kindertagesförderungsgesetz normierten Mindeststandards durch den Einrichtungsträger einzuhalten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		seien und weist auf den Ausnahmetatbestand des § 34 Absatz 1 Satz 1 hin, der für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei entsprechender Anpassung des Fördersatzes Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen zulasse. Diese Entscheidung habe der örtliche Träger unter Zugrundelegung aller relevanten Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Der örtliche Träger habe dabei sicherzustellen, dass Eltern keine nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz unzulässig hohen Elternbeiträge zu entrichten hätten. Im Ergebnis empfiehlt das Ministerium, dass die Stadt sich noch einmal inhaltlich damit auseinandersetzt, ob es sich bei der genutzten Einrichtung um eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes handele, und die tatsächlichen Gegebenheiten der Einrichtung konkret unter die gesetzlichen Anforderungen subsummiert. Zwischenzeitlich haben die Petenten die Stadt erneut um Prüfung der Kostenübernahme gebeten. Mit Bescheid vom 3. August 2022 hat diese dies mit der Begründung abgelehnt, bei der Nachmittagsbetreuung der besuchten Grundschule handele es sich nicht um eine Kindertageseinrichtung, da das Angebot der Schule bis 15.30 Uhr verpflichtend sei. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hebt den hohen Stellenwert qualitativ hochwertiger und in ausreichender Menge zur Verfügung stehender Kinderbetreuung hervor. Der Ausschuss kann sehr gut nachvollziehen, dass die Petenten nach ihrem Zuzug schnell auf einen Betreuungsplatz für ihre beiden Töchter angewiesen waren und ihre Suche auch auf das örtliche Umfeld ihres Arbeitsplatzes ausgedehnt haben. Mit dem Kindertagesreformgesetz ist unter anderem das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt und die Möglichkeit der Betreuung in einem anderen Bundesland unter Kostenübernahme durch den örtlichen Träger geschaffen worden. Diese nun neu bestehenden Möglichkeiten sollten die örtlichen Träger bei begrenzt zur Verfügung stehenden Plätzen vor Ort auch tatsächlich nutzen und unterstützen. Durch das Gesetz werden wie Interessen der Eltern – wie die der Petenten – gestärkt, die sich eine kontinuierliche Betreuung ihrer Töchter entsprechend ihren inhaltlichen und pädagogischen Vorstellungen wünschen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt keine Neubewertung des Antrages der Petenten vorgenommen hat. Dem Ausschuss erschließt sich nicht, welche Erkenntnisse der erneuten Bewertung der Stadt zugrunde liegen, dass es sich bei der besuchten Grundschule um eine Ganztagschule handeln soll, bei der das Angebot bis 15.30 Uhr obligatorisch wahrzunehmen sei und es sich bei der Hortbetreuung eigentlich um das Nachmittagsangebot der Schule handele. Ausweislich des auch der Stadt vorliegenden Schulvertrages wird die Schule als verlässliche Halbtagschule mit einer Unterrichtszeit von 8 bis 13 Uhr geführt (§ 4 Absatz 3 Schulvertrag). In § 4 Absatz 4 des Schulvertrages wird aufgeführt, dass die Betreuung außerhalb

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-19/2432 Niedersachsen Bildungswesen, Anerkennung Abschluss Sonderpädagogik	der Unterrichtszeiten aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem im Verbund befindlichen Hort geregelt werden müsse. Eine verpflichtende Betreuung über 13 Uhr hinaus für alle Schülerinnen und Schüler ergibt sich hieraus gerade nicht. Der Ausschuss erachtet es außerdem für wünschenswert, dass auch die Interessen der Petenten an einer kontinuierlichen Betreuung ihrer Töchter entsprechend ihrer Vorstellungen und einer Vermeidung eines für die Mädchen nachteiligen Betreuungswechsels Berücksichtigung finden. Der Bescheid der Stadt setzt sich zudem nicht damit auseinander, ob es dort eine dem speziellen Angebot der Einrichtung (bilingualer Unterricht, besonderes pädagogisches Konzept) entsprechende Betreuung überhaupt gibt. Der Ausschuss erhofft sich, dass die Stadt bei einem eventuellen Widerspruchsverfahren die tatsächlichen Gegebenheiten der Schul- und Hortbetreuung unter die gesetzlichen Voraussetzungen der § 22 Sozialgesetzbuch VIII (achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe) und § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Kindertagesförderungsgesetz subsummiert. Der Ausschuss bittet das Bildungsministerium ihn im Nachgang des Petitionsverfahrens über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten. Die Petentin möchte erreichen, dass ihre bisherige Studienleistung im Bereich Sonderpädagogik anerkannt und ihr eine Beschäftigung als Lehrkraft ermöglicht wird. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin im Zeitraum von 1988 bis 2005 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ein Studium der Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik und Sprachbehindertenpädagogik im Unterrichtsfach Geschichte absolviert habe. Da sie die Prüfung zum Ersten Staatsexamen für die Laufbahn Sonderschullehramt im Unterrichtsfach Geschichte nicht abgelegt habe, sei das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen und das Zeugnis über das Erste Staatsexamen folgerichtig nicht ausgestellt worden. Den Bestimmungen des § 24 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz entsprechend sei es somit nicht möglich, die Petentin in die zweite Phase der Lehrkräftebildung, den sogenannten Vorbereitungsdienst, einzustellen. Daher verfüge die Petentin weder über die für das Lehramt der Sonderpädagogik erforderliche Lehramtsbefähigung noch über die Lehrbefähigung, welche sowohl ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium als auch einen erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst voraussetze. Soweit die Petentin fordert, dass sie dennoch als Lehrkraft tätig sein könne, erwidert das Bildungsministerium,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dass der Gesetzgeber mit dem § 34 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt habe, dass die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen in der Regel nur Lehrkräften mit den vorab dargestellten Befähigungen übertragen werde. Lediglich in Ausnahmefällen dürften auch anders befähigte Personen eingesetzt werden. Dies sei in § 8 Absatz 1 und § 24 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz geregelt. Demnach könnten Personen mittels des Seiten- oder Quereinstiegs in den Schuldienst eingestellt werden. Voraussetzung sei zum einen, dass keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit Lehramtsqualifikation für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden seien und dass ein dringender Bedarf bestehe. Zudem benötigten die Personen einen abgeschlossenen Masterstudiengang oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in dem entsprechenden Fach beziehungsweise der Fachrichtung. Zusätzlich müsste eine mehrjährige praktische Berufserfahrung nachgewiesen werden. Während beim sogenannten Seiteneinstieg die Person berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert werde, würde die Quereinsteigerin beziehungsweise der Quereinsteiger in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Das Bildungsministerium kommt im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Zugang der Petentin zum Seiten- oder Quereinstieg ausgeschlossen sei, da sie nicht den erforderlichen erfolgreichen Abschluss eines Masterstudienganges oder eines Diplom- oder Magisterstudienganges einer Universität oder gleichgestellten Hochschule vorweisen könne. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin das während ihrer bisherigen Studienzeiten erworbene Wissen im Rahmen einer Lehrtätigkeit im Bereich Sonderpädagogik einbringen möchte. Dennoch schließt er sich vollumfänglich den Ausführungen des Bildungsministeriums an und sieht daher derzeit keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin weiter förderlich zu sein. Der Ausschuss greift jedoch den Hinweis des Ministeriums auf, wonach die Petentin bei Interesse und unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Studienleistungen einen Master of Education im Lehramt Sonderpädagogik an der Europa-Universität in Flensburg ablegen könne. Der Umfang der anzuerkennenden Studienleistungen wäre hierbei im Rahmen einer individuellen Prüfung durch die Zentrale Anerkennungsstelle für Studienleistungen der Europa-Universität Flensburg festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite der Universität oder unter dem Stichwort Quer- und Seiteneinstieg unter www.schleswig-holstein.de.
5	L2121-19/2441 Hessen Bildungswesen, Rücktrittsforde- rung	Der Petent fordert mit seiner Petition den Rücktritt der schleswig-holsteinischen Bildungsministerin Karin Prien aufgrund der von ihr auf Twitter getätigten Aussagen zum Thema Kindersterblichkeit im Zusammenhang mit der Coronapandemie. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/2549 Baden-Württemberg Hochschulwesen, Aufhebung der Maskenpflicht an der CAU	Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte beraten und hierbei das vormalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beteiligt. Das Ministerium verweist darauf, dass es sich bei der Forderung nach dem Rücktritt der schleswig-holsteinischen Bildungsministerin Karin Prien um eine persönliche Haltung des Petenten handele, die diesem unbenommen bleibe. Der Petitionsausschuss stellt klar, dass nach Artikel 33 Absatz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein allein der Ministerpräsident die Landesministerinnen und Landesminister beruft und entlässt. Eine parlamentarische Bewertung des Anliegens des Petenten erfolgt daher nicht. Der Petent begehrt, dass die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ihre Coronaauflagen, insbesondere die Maskenpflicht, aufhebt. Jeder solle ohne Bevormundung durch den Staat eigenverantwortlich prüfen, inwiefern das Coronavirus eine Bedrohung für ihn darstellt und welche Maßnahmen er ergreifen möchte. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Das Bildungsministerium erläutert einleitend, dass die Hochschulen nach § 2 Hochschulgesetz als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung organisiert seien. Dem Land obliege gemäß § 52 Landesverwaltungsgesetz grundsätzlich eine Rechtsaufsicht. Die Anordnung einer Maskenpflicht für den Bereich der Christian-Albrechts-Universität ist nach Ansicht des Bildungsministeriums rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die im Infektionsschutzgesetz enthaltene Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Maskenpflicht an Hochschulen mit der Neufassung dieses Gesetzes ersatzlos entfallen sei. Der Christian-Albrechts-Universität stehe es jedoch zu, im Rahmen der Hochschulautonomie und unter eigener Verantwortung selbst zu prüfen, ob weitere SARS-CoV-2-Maßnahmen erforderlich sind. Zum Schutz sowohl der Mitarbeitenden als auch der Studierenden dürften solche Maßnahmen auf Grundlage der Regelungen im Arbeitsschutz oder gegebenenfalls des Hausrechts angeordnet werden. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium überein, dass die Aussage des Petenten, dass jeder eigenverantwortlich eine mögliche Gefährdung für sich prüfen solle, zu kurz greift. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung neben dem Einhalten der AHA+L-Regeln dient nicht nur dem Eigenschutz, sondern insbesondere auch dem Schutz vulnerabler Gruppen. Das Umweltbundesamt hat darauf hingewiesen, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		aufgrund des beschränkten Luftvolumens in Innenräumen die Wahrscheinlichkeit einer Anreicherung infektiöser Partikel generell höher sei als im Freien. Das kontinuierliche Tragen einer Maske wird weiterhin vom Robert-Koch-Institut unter anderem in Innenräumen im öffentlichen Bereich, in denen sich Menschen über einen längeren Zeitraum aufhalten und in denen der physische Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, für besonders wichtig erachtet. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten insoweit entsprochen wurde, als seit dem 26. Mai 2022 in sämtlichen Räumen der Christian-Albrechts-Universität die allgemeine Maskenpflicht und auch das Abstandsgebot entfallen sind. Jedoch bitten das Präsidium, die Dekane aller Fakultäten, die Allgemeine Studierendenvertretung, die Personalräte sowie der Krisenstab eindringlich darum, weiterhin dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Vor dem dargestellten Hintergrund und angesichts der mehr als 27.000 Studierenden unterstützt der Ausschuss diese Bitte ausdrücklich.
7	L2119-19/2571 Berlin Gedenk- und Erinnerungskultur, Digitales Gedenkbuch für Opfer des Holocaust	Der Petent begehrt die Erstellung eines deutschlandweiten digitalen Gedenkbuches für sämtliche NS-Opfer. Bund und die Länder sollen hierzu die Förderung entsprechender Projekte initiieren. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass der Auf- und Ausbau einer digitalen Erinnerungs- und Gedenkkultur ein zukunftsweisendes Anliegen sei. Auf diese Weise könnten nicht nur moderne Zugänge für jüngere Generationen geschaffen beziehungsweise erweitert, sondern auch Menschen aus aller Welt personenbezogene Recherchen zu NS-Opfern aus Deutschland ermöglicht werden. Dabei sei jedoch sicherzustellen, dass auf der Grundlage der biografischen Angaben im Netz keine lebenden Nachfahren ermittelt werden könnten. Eine lückenlose Ermittlung sämtlicher NS-Opfer(-Gruppen) erscheine jedoch kaum realisierbar. Zudem müssten auch die datenschutzrechtlichen Aspekte eines solchen Vorhabens berücksichtigt werden. Dies gelte insbesondere, da einige der Opfer des NS-Regimes wie beispielsweise Opfer von Zwangssterilisationen noch leben würden. Für Schleswig-Holstein existiere bereits eine bislang noch unveröffentlichte Sammlung von circa 15.000 jüdischen Biografien. Diese stelle eine herausragende und eindrucksvolle Dokumentation jüdischen Lebens in der Geschichte Schleswig-Holsteins dar und könnte im Rahmen der Erstellung eines bundesweiten digitalen Gedenkbuches als Ausgangspunkt für die Ermittlung der jüdischen Opfer aus Schleswig-Holstein dienen. Eine erste Fassung dieser Datenbank habe das Lan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-20/1 Kiel Gesundheitswesen, Coronabo- nus für Beschäftigte der Service Stern Nord GmbH	desarchiv Schleswig-Holstein bereits übernommen und es werde die Benutzung der Datensätze nach deren Finalisierung ermöglichen. Der Petitionsausschuss unterstützt insbesondere vor dem Hintergrund einer immer geringeren Zahl an lebenden Zeitzeugen das Vorhaben, die Erinnerung der NS-Opfer durch ein digitales Gedenkbuch zu erhalten und einem breiten Personenkreis datenschutzkonform zugänglich zu machen. Er bittet das Ministerium daher, das Thema „bundesweites Gedenkbuch“ im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit anzusprechen. Der Petent nimmt Bezug auf die Corona-Bonuszahlung, die das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) seinen Beschäftigten gezahlt habe, und bemängelt, dass das Personal der UKSH eigenen Tochtergesellschaft Service Stern Nord GmbH dabei nicht berücksichtigt worden sei. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Das Ministerium erläutert, dass das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein die benannte Corona-Einmalzahlung an alle Mitarbeiter ausgezahlt habe, die nach dem Tarifvertrag der Länder vergütet würden. Mitarbeiter, die nicht auf dieser Grundlage vergütet würden, hätten diese Zahlung daher mangels tariflicher Regelung nicht erhalten. Dies betreffe neben den Mitarbeitern der Service Stern Nord GmbH beispielsweise auch die nach dem Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte vergüteten Ärzte am Klinikum. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme ferner, dass der Gewerkschaft der Servicekräfte bereits im Rahmen der letzten Tarifverhandlungen vonseiten des Arbeitgebers eine entsprechende Einmalzahlung angeboten worden sei. Die Gewerkschaft habe ihren Fokus stattdessen jedoch auf die Tabellenentgelte gelegt. Der Ausschuss respektiert diese Entscheidung der Gewerkschaft. Das Ergebnis der derzeit laufenden Tarifverhandlungen bleibt abzuwarten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (vormals MILIG)

- 1 **L2126-19/2242**
Nordfriesland
Kommunalabgaben, wiederkeh-
rende Straßenausbaubeiträge in
Husum

Der Petent trägt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen vor. Aufgrund der Satzung seien alle im Abrechnungsbereich wohnenden Eigentümer anteilmäßig zur Kostendeckung einer Straßenerneuerung heranzuziehen. Jedoch würden die Straßen im festgesetzten Bereich einen unterschiedlichen Ausbaustatus aufweisen. Dadurch seien einige Eigentümer von der Zahlung ausgenommen worden. Dies empfinde der Petent als ungerecht. Auch verstoße eine solches Vorgehen gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vorgebrachten Hinweise des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat seinerseits von der Stadt Husum eine Stellungnahme zu der Angelegenheit eingeholt.

Der Stellungnahme der Stadt ist zu entnehmen, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu Bescheiden, die auf der vom Petenten kritisierten Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen beruhten, festgestellt worden sei, dass eine der Straßen im Abrechnungsgebiet „Alt Husum A1“ bisher noch nicht erstmalig hergestellt worden sei. Dies habe die Rechtswidrigkeit der Bescheide zur Folge, da in diesen Fällen tatsächlich keine Beitragspflicht entstanden sei. Dementsprechend seien auch alle weiteren Bescheide der Grundstückseigentümer an der betroffenen Straße, die keinen Widerspruch eingelegt hätten, aufgehoben worden.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten, wonach die Straßenausbaubeitragssatzung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 16. Januar 2019 entgegenstehe, weist die Stadt darauf hin, dass in dem entsprechenden Verfahren die Zusammenfassung der Innerorts- und Außenbereichsstraßen zu einem Abrechnungsgebiet bemängelt worden sei (siehe Az. 9 A 55/17, Randnummern 63 – 65). Die im betroffenen Abrechnungsgebiet „Alt Husum“ zusammengefassten Straßen würden jedoch allesamt einen Innerortscharakter aufweisen. Zu der Frage, ob bei diesen Straßen Ausbaubeiträge erhoben werden können, käme es lediglich auf die Unterscheidung an, ob die Straße bereits tatsächlich erstmalig hergestellt worden sei. Sollte dies nicht der Fall sein, fiel die jeweilige Straße aus dem Abrechnungsgebiet heraus. Für die Herstellung einer solchen Straße wären zunächst Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu erheben. Der vom Petenten verwendete Begriff des „optimalen Ausbaustands“ einer Straße existiere im Beitragsrecht hingegen nicht.

Das Innenministerium verdeutlicht, dass grundlegend zwischen Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		unterschieden werden müsse. Im vorliegenden Fall sei festgestellt worden, dass die Anliegerstraße Trommelberg keine fertiggestellte Erschließungsanlage sei. Daher sei die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages rechtswidrig. Jedoch könne nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch eine noch nicht endgültig hergestellte und nicht gewidmete Erschließungsanlage Teil eines Abrechnungsgebietes sein. Das Ministerium erläutert hierzu, dass das gebildete Abrechnungsgebiet aus einem System von Verkehrsanlagen bestehe. Diese stünden untereinander derart in Beziehung, dass sie in ihrer Gesamtheit für die Nutzung der in dem System liegenden Grundstücke einen greifbaren beitragsrechtlichen Vorteil vermitteln würden. Ein solches System werde durch Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung zu einer Einheit zusammengefasst, welche ihrerseits die Verbindung zum übrigen Straßennetz herstellen würden. Die Zusammenfassung von Straßen zu einem Abrechnungsgebiet setze allein das Vorhandensein eines räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen diesen voraus. Sobald eine Erschließungsstraße den Zustand der Benutzbarkeit erreicht habe und baurechtlich überplant sei, habe der Eigentümer eines an dieser Straße gelegenen Grundstücks einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, weil die Erschließung gesichert sei. Die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straße sowie die Anbindung an das Straßennetz sei ebenfalls gegeben. Diese Straße biete dem Eigentümer bereits den Vorteil des Erschlossenseins, auch wenn die Herstellung noch nicht abgeschlossen und deshalb der Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden sei. Einer Einbindung der noch nicht hergestellten Straßen in ein Abrechnungsgebiet stünden daher keine Hindernisse entgegen. Dies entspreche auch der Systematik der Vorschriften im Kommunalabgabengesetz zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen. Hinsichtlich der weiteren Argumentation des Petenten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Straßenbausatzung weist die Stadt auf die Systematik für die Verteilungsregelung bei Beitragsabrechnungen hin. Die in der Satzung festgelegte Verteilung der beitragsfähigen Kosten auf die Grundstücke beruhe vereinfacht gesagt auf der im Grundbuch eingetragenen Grundstücksfläche und einem der tatsächlichen oder möglichen Nutzung entsprechenden Faktor. Dieser sogenannte Faktormaßstab werde seit Jahrzehnten bundesweit sowohl im Erschließungs- als auch im Ausbaubeitragsrecht angewendet, sei höchstrichterlich bestätigt und unumstritten. Die kritisierte Straßenausbaubeitragsatzung sei nach den hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben aufgestellt worden und enthalte die nach Kommunalabgabengesetz notwendigen Angaben. Im Ergebnis seien für die Stadt Husum derzeit keine Anhaltspunkte gegeben, die die Wirksamkeit der Satzung in Frage stellen würden. Zudem weist die Stadt darauf hin, dass die Anfragen des Petenten zu diesem Sachverhalt verwaltungsseitig bereits mehrfach und ausführlich beantwortet worden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seien. Auch seien die Anregungen und Beschwerden vollumfänglich dem Stadtverordnetenkollegium zur Kenntnis gegeben worden. Von dort aus sei jedoch keine Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Befassung gesehen worden. Dieses Vorgehen erfülle das Erfordernis der „Erörterung und Beratung“ und finde seinen Abschluss in der Ablehnung der Anregungen beziehungsweise der Zurückweisung der Beschwerde. Zudem sei der Petent bereits im Vorfeld zu der vom ihm benannten Sitzung am 21. November 2019 mehrfach über die aus städtischer Sicht falsche Rechtsauffassung seinerseits bezüglich der Anwendung der Straßenausbausatzung informiert worden.

Das Innenministerium hebt noch einmal hervor, dass der Petent derzeit nicht zu einem wiederkehrenden Beitrag herangezogen werden könne, jedoch sei seine Anliegerstraße bereits zum jetzigen Zeitpunkt in das Abrechnungsgebiet aufzunehmen, um eine Mehrbelastung der übrigen Beitragsschuldner zu vermeiden. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags auf Grundlage der Zugehörigkeit zum Abrechnungsgebiet sei dabei frühestens nach der endgültigen Herstellung der Straße sowie einer sich aus dem Kommunalabgabengesetz ergebenden Frist zur Verschonungsregelung möglich. Die Stadt Husum wurde darauf hingewiesen und hat erklärt, dass die derzeit anhängigen Verfahren am Verwaltungsgericht abgewartet werden würden. Eine Anpassung der Satzung solle erst nach Verfahrensende erfolgen. Die minimale Mehrbelastung läge derzeit im einstelligen Cent-Bereich.

Der Petitionsausschuss betont, der Sachverhalt fällt unter die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden. Dadurch haben Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Hinsichtlich der geforderten Ausübung der Aufsicht durch den Ministerpräsidenten weist der Ausschuss darauf hin, dass dieser kein allumfassendes Aufsichtsrecht innehat. Für diese Sachverhalte kommt nur eine kommunalaufsichtliche Prüfung in Frage, die bereits im Jahr 2020 durchgeführt wurde. Dabei sind keine Beanstandungen festgestellt worden.

Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass die umfassenden Ausführungen in diesem Beschluss unterstützend zu den bisherigen Erklärungen beitragen, die für den Petenten noch unklaren Punkte zu beseitigen. Ergänzend zu den Erläuterungen des Ministeriums und der Stadt Husum betont der Ausschuss, dass es für eine Gemeinde durchaus geboten sein kann, alle nutznießenden Straßen mit in ein Abrechnungsgebiet einzubeziehen, um den Grundsatz der Abgabengleichheit nicht zu verletzen. Wenn die Berechnung der Straßenausbaubeiträge nicht grundsätzlich alle Grundstückseigentümer im nutznießendem Gebiet umfassen würde, käme es zu einer Ungleichbehandlung der ohnehin schon herangezogenen Beitragsschuldner. Denn bei Ausfällen von Beitragszahlungen, wie etwa in dem vorliegenden Fall, bei dem keine Beitragserhebung stattfinden darf, sind die betreffenden Grundstücke trotzdem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Bestandteil der Berechnungsgrundlage. Die Kommune hat die Einnahmeausfälle zu tragen. Würden diese Grundstücke nicht bei der grundsätzlichen Berechnung der Beiträge mit einbezogen werden, würden die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer durch die Verschonung der übrigen Grundstückseigentümer noch mehr belastet werden. Der Ausschuss stimmt mit dem Innenministerium überein, dass dies eine ungerechte Beitragsverteilung darstellen würde. Die Stadt Husum hat vorgebracht, den Ausgang der anhängigen Gerichtsverfahren abzuwarten und vorbehaltlich der Ergebnisse eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für ein weiteres Tätigwerden.
2	L2126-19/2464 Lübeck Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Versicherung für Rettungshundeführer	Der Petent möchte erreichen, dass auch zur Unterstützung angeforderte private Rettungshundeführer bei Einsätzen über einen Versicherungsschutz des Landes Schleswig-Holstein abgesichert sind. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und den Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. In seinen Stellungnahmen verdeutlicht das Innenministerium, dass das zum 1. April 2022 in Kraft getretene Helfergesetz die Regelungen des § 13 Landeskatastrophenschutzgesetz über die soziale Sicherung für ehrenamtlich in Hilfsorganisationen organisierte Helfer auf Einsätze unterhalb der Katastrophenschwelle zwar ausweite. Nach geltender Rechtslage sei es dem Land nicht möglich, einen Versicherungsschutz zu gewähren. Die Mitglieder seien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben über ihre jeweilige Hilfsorganisation versichert. Daher bestehe für den Petenten beziehungsweise seinem zugehörigen Verein die Möglichkeit, sich einer dieser Hilfsorganisationen anzuschließen. Darüber hinaus habe eine Anfrage bei der Unfallkasse Nord ergeben, dass höchstwahrscheinlich ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehe, sofern sich der Verein bei der Unfallkasse als solcher anmelde. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass bei Einsätzen ein Versicherungsschutz gegeben sein sollte. Er stellt fest, dass dem Petenten durch das Innenministerium zwei Wege aufgezeigt worden sind, wie ein solcher Schutz bei Rettungseinsätzen hergestellt werden kann. Auch sind dem Petenten bereits die relevanten Informationen und Kontaktdaten vorab zugesandt worden, um unverzüglich tätig werden zu können. Zudem spricht der Ausschuss dem Petenten und seinen Hunden seinen Dank für das langjährige Engagement aus. Der Einsatz der vielen verschiedenen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern stellt einen wichtigen Bestandteil der Sicherheitsarchitektur in Schleswig-Hol-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/2476 Herzogtum Lauenburg Bauwesen, Genehmigung einer Gewerbehalle	stein dar. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass zwischenzeitlich eine erfolgreiche Umsetzung zur Herstellung des Versicherungsschutzes stattgefunden hat. Die Petenten wenden sich mit dieser Massenpetition gegen die Nutzungsuntersagung des Kreises für den Betrieb einer gewerblichen Kfz-Werkstatt und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung zum Erhalt des Betriebes. Auch solle die sofortige Vollziehung der Anordnung aufgehoben werden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Massenpetition, die insgesamt von 176 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von den Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Kreises beigezogen. Zum Sachverhalt wird vom Kreis ausgeführt, dass das betroffene Gebäude im Jahr 1990 ursprünglich als Boots- und Geräteschuppen genehmigt worden sei. In der Folgezeit habe es erhebliche Umbauarbeiten gegeben und das Gebäude sei als Werkstatt umgenutzt worden. Durch diese wesentlichen Änderungen sei der Bestandsschutz für das Gebäude erloschen. Die Nutzung als gewerbliche Kfz-Werkstatt sei daher ohne Baugenehmigung erfolgt. Im Jahr 2020 habe der Fachdienst Abfall und Bodenschutz die untere Bauaufsichtsbehörde auf die Umnutzung des Gebäudes aufmerksam gemacht. Daraufhin sei Kontakt zur Hauptpetentin aufgenommen und ein Prüfverfahren eingeleitet worden. Im November 2020 seien die erbetenen Unterlagen von der Petentin eingereicht worden. Im Februar 2021 sei der Hauptpetentin mitgeteilt worden, dass der Erteilung einer Baugenehmigung das Bauplanungsrecht entgegenstehe und beabsichtigt sei, die bauliche Anlage beseitigen zu lassen. Daraufhin sei unter Einschaltung eines Anwalts und nach mehreren Gesprächen und Schriftwechseln mit der Baubehörde erklärt worden, dass trotz der kritischen Sichtweise der Kreisverwaltung hinsichtlich der Erfolgsaussichten, die das Aufstellen einer Außenbereichssatzung auf das Vorhaben entfalten könne, die Satzung von der Gemeinde aufgestellt werden solle. Deshalb sei eine vorübergehende Duldung bis zum Einreichen eines Bauantrags nach Aufstellung der Außenbereichssatzung in Aussicht gestellt worden. Die Duldung sei allerdings unter der Voraussetzung erteilt worden, dass umgehend Bescheinigungen bezüglich des Brandschutzes und der Standsicherheit einzureichen seien. Trotz mehrfacher Nachfragen seien erst im Februar 2022 erste unvollständige Unterlagen vorgelegt worden. Die Standsicherheit habe nicht vorbehaltlos bestätigt werden können. Auch der Brandschutznachweis habe in der Spalte „gesetzlich erforderlich“ noch nicht erfüllte Anforderungen ausgewiesen. Die Duldung der Nutzung sei aus diesen Gründen nicht verlängert

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		worden. Das Einschreiten der Behörde sei erforderlich gewesen. Die Ordnungsverfügung sei am 16. Februar 2022 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und unter Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichtbefolgung erteilt worden. Das Ministerium betont, dass auch trotz der zwischenzeitlich beschlossenen Außenbereichssatzung für die Behörde nach wie vor Zweifel bestünden, ob das Vorliegen der Satzung die Rechtswidrigkeit der Nutzung zu heilen vermöge. Grundsätzlich müsse eine Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und dürfe nicht zu neuen städtebaulichen Konflikten führen. Im vorliegenden Fall könnten sich jedoch städtebauliche Konflikte, insbesondere aus den Emissionen des Betriebes, ergeben. Hierfür könnte es einer gutachterlichen Prüfung bedürfen. Da jedoch nach Auskunft der Behörde ein Bauantrag für die Kfz-Werkstatt bis zur Erstellung der Stellungnahme noch nicht eingereicht worden sei, habe bisher auch keine Prüfung nach Maßgabe der Außenbereichssatzung erfolgen können. Das Innenministerium erläutert grundsätzlich zur Rechtslage, dass bei Nutzung von Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Nutzungsuntersagung erteilt werden könne. Bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben sei hierfür grundsätzlich ausreichend, dass das Vorhaben ohne Baugenehmigung ausgeführt werde. Da aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch die Nutzungsuntersagung nicht erteilt werden dürfe, wenn das Vorhaben offensichtlich genehmigungsfähig sei, müssten Betroffene zuerst zur Einreichung eines Bauantrages aufgefordert werden. Diesem Erfordernis sei die untere Bauaufsichtsbehörde nachgekommen. Hinzu komme, dass die Nutzung im vorliegenden Fall nicht offensichtlich genehmigungsfähig sei. Vielmehr sei aufgrund der Mängel hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes ein bauaufsichtliches Einschreiten zur Gefahrenabwehr geboten. Dies gelte nicht nur für die Nutzungsuntersagung, sondern auch für die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Diese Auffassung sei in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 24. März 2022 bestätigt worden. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs endgültig abgelehnt. Im Ergebnis sei festzustellen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, die beanstandete Nutzungsuntersagung und Anordnung der sofortigen Vollziehung seien rechts- beziehungsweise zweckwidrig ergangen. Die Verfahrensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde sei daher fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass über die Anordnung zur sofortigen Vollziehung gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Arti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		kel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern. In Bezug auf die Kritik der Petentin über irreführende Informationen und ungenaue Auskünfte zu den Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde sowie dessen Erfolgsaussichten weist der Ausschuss darauf hin, dass er diese widersprüchlichen Angaben mit seinen parlamentarischen Mitteln nachträglich nicht aufzuklären vermag. Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss für eine offene Kommunikation von Behörden über die Erfolgsaussichten eines Vorhabens aus. Insbesondere bei Kostenbeteiligungen im Verfahren sollten alle für eine Entscheidung relevanten Informationen im Rahmen einer Beratung mitgeteilt werden. Ungeachtet dessen weist der Ausschuss darauf hin, dass das Instrument der Außenbereichssatzung sich generell nur in einem begrenzten Rahmen auf die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben auswirken kann. Wenngleich der Ausschuss den Ärger der Petenten über die Nutzungsuntersagung nachvollziehen kann, sind in dem bisherigen Verfahren keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die untere Bauaufsichtsbehörde rechtswidrig gehandelt hat. Es ist die Aufgabe der unteren Bauaufsicht, über die Vereinbarkeit der tatsächlichen Gegebenheiten mit dem geltenden Baurecht zu wachen. Für die Inhaber des Betriebes besteht noch die Möglichkeit, einen Bauantrag zu stellen, um die Genehmigungsvoraussetzungen durch die Behörde prüfen und bescheiden zu lassen. Im Zweifelsfall kann dann gegen diesen Bescheid im regulären Verfahren vorgegangen werden. Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petenten, diesen Betrieb vor Ort zu erhalten. Durch die breite lokale Unterstützung der Petition hat er wahrgenommen, dass dieser Wunsch von ortansässigen Personen geteilt wird. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eine Lösung gefunden werden kann. Ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden ist nicht möglich. Die Hauptpetentin erhält eine Kopie des Beschlusses zur Information über die Art der Erledigung der Petition. Der Ausschuss beschließt, die weiteren Einzelbenachrichtigungen durch Bekanntmachung des Beschlusses im Internetportal des Landtages zu ersetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
4	L2126-19/2477 Lübeck Brand- und Katastrophenschutz,	Der Petent bemängelt einen mangelhaften Bevölkerungsschutz vor Raketenangriffen. Er möchte mit der Petition erreichen, dass der Staat wie in der Schweiz für jeden Bürger einen atombombensicheren Schutzraum baut und zuweist, einen IRON DOME als Raketenab-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Sirenenwarnsystem und Schutzräume	wehrsystem wie in Israel installiert und das Sirenenwarnsystem für den Raum Lübeck wieder errichtet. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Zuständigkeit für den Zivilschutz – auch bezüglich der begehrten Schutzräume und Sirenen zur Warnung vor Luftkriegsgefahren – gemäß Artikel 73 Nummer 1 Grundgesetz ausschließlich beim Bund liege. Davon sei auch die Entscheidung über die Errichtung eines „IRON DOME“ als Mittel der Verteidigung umfasst. Ungeachtet dessen weist das Ministerium noch darauf hin, selbst in Hochzeiten des Kalten Krieges habe es keine Zuweisung von Schutzraumplätzen gegeben. Auch seien nur Schutzraumplätze für etwa 3 Prozent der Bevölkerung in Westdeutschland vorgehalten worden. Nach Ende des Kalten Krieges sei die Beendigung des Schutzraumprogramms beschlossen und seit 2007 die Abwicklung der Schutzräume durchgeführt worden. Derzeit prüfe der Bund, wie zukünftig mit zivilen Schutzräumen zu verfahren sei. Die Forderung der sofortigen Wiederherstellung der Sirenenwarnung in Lübeck sei nicht realistisch. Die Hansestadt habe bis 1995 im Auftrag des damaligen Bundesamtes für Zivilschutz 181 Elektrosirenen und drei Hochleistungssirenen demontiert. Dies sei nicht nur wegen der damaligen politischen Entspannungslage erfolgt, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass das System der Zivilschutzsirenen technisch veraltet gewesen sei. Somit gebe es zurzeit in der kreisfreien Stadt Lübeck, in Flensburg und Neumünster keine Bestands-sirenen mehr, auf die beim Ausbau eines Sirenennetzes zurückgegriffen werden könnte. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die aktuelle Kriegssituation in der Ukraine Besorgnis und Unsicherheit in der Bevölkerung insbesondere auch über das Verhalten in Notsituationen ausgelöst hat. Auf der Internetseite www.bbk.bund.de hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verschiedene Ratgeber zum Verhalten in unterschiedlichen Notsituationen zum Heruntergeladen bereitgestellt. Die dort eingestellten Informationen und Ratschläge dienen einer bestmöglichen Vorsorge für einen Katastrophenfall. Hinsichtlich der Situation der öffentlichen Schutzräume weist das Bundesamt auf seiner Seite darauf hin, dass „unabhängig von der Frage nach der aktuellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Schutzräumen die Bundesrepublik Deutschland heute flächendeckend über eine durchaus solide Bausubstanz verfügt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Bausubstanz einen grundlegenden Schutz vor dem Einsatz von Kriegswaffen bieten. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um U-Bahn-Stationen, Tiefgaragen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		oder Kellerräume in Massivbauweise.“ Der bundesweite erste Warntag 2020 dient nach Auffassung des Ausschusses einer im ersten Schritt flächendeckenden Bestandsaufnahme der lokalen Alarmierungssituationen im Katastrophenfall sowie der Sensibilisierung der Bevölkerung, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Auf der Grundlage der erlangten Erkenntnisse wird seitdem intensiv an der Etablierung eines zukunftsfähigen zivilen Bevölkerungsschutzes gearbeitet. Insbesondere erfolgt momentan die Abstimmung zwischen dem Bund, den Kreisen und kreisfreien Städten sowie dem Land Schleswig-Holstein darüber, ein Sirennetz zu errichten, welches sich auch zentral gesteuert zur Warnung vor Luftkriegsgefahren auslösen lässt. Der Ausschuss betont noch einmal, dass die darüber hinausgehenden Begehren des Petenten der Bundeszuständigkeit unterliegen. Das Land Schleswig-Holstein ist nur im Katastrophenfall bei lokalen und regionalen Großschadenslagen verantwortlich. Die weiteren konkreten Forderungen des Petenten vermag der Ausschuss vor dem Hintergrund der Erläuterungen des Ministeriums nicht zur Umsetzung zu empfehlen.
5	L2126-19/2479 Rendsburg-Eckernförde Polizei, Bearbeitungsdauer einer Anzeige	Der Petent bittet um Aufklärung, aus welchen Gründen seine über die Online-Wache eingereichte Anzeige bei der Polizei Schleswig-Holstein aus März 2021 bisher nicht beantwortet worden sei. Auch eine dagegen eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde aus Dezember 2021 sei ohne Antwort geblieben. Ebenso möchte er disziplinarische Maßnahmen gegen die Verantwortlichen erreichen sowie eine Änderung für die Zukunft erwirken. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass anlässlich der Petition eine erneute Sachstandsanfrage an die zuständige Polizeidirektion zur Sachverhaltsaufklärung ergangen und die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wieder in Bearbeitung genommen worden sei. Eine Beantwortung erfolge von dortiger Stelle. Auch habe das Kommissariat 5 der Bezirkskriminalinspektion Kiel die Anzeigenbearbeitung übernommen und den Vorgang zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft Kiel übersandt. Das Ergebnis der Prüfung sei zum Zeitpunkt der Stellungnahmeerstellung noch ausstehend. Neben dem Wiederaufgreifen der beiden zuvor genannten Vorgänge habe das Innenministerium zudem nachgeforscht, wie es zu dem Ausbleiben der Reaktion auf die ursprüngliche Strafanzeige über das Online-Wache-Formular der Polizei gekommen sei. Dabei habe festgestellt werden können, dass die Anzeige nach Eingang zuständigkeitshalber an eine Kriminalpolizeistelle weitergeleitet worden sei. Jedoch sei im Anschluss daran keine Erfassung der Daten im Vorgangsbearbeitungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		system der Landespolizei @rtus erfolgt. Die Gründe hierfür seien im Nachhinein nicht mehr aufklärbar. Auch die Nachfrage des Petenten zum Verbleib seiner Anzeige bei der Koordinierungsstelle des Landespolizeiamtes sei an das Dienststellenpostfach der zuständigen Kriminalpolizeistelle weitergeleitet worden. Aufgrund der tagesaktuellen Bereinigung dieses Dienststellenpostfachs nach Bearbeitung der Eingänge lasse sich die weitere Befassung ebenfalls nicht mehr nachvollziehen. Hinsichtlich der eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde konnte ermittelt werden, dass diese mit der Bitte um Sachstandsaufklärung an die zuständige Polizeidirektion gegangen, dort jedoch übersehen und nicht weitergeleitet worden sei. Die Bearbeitung sei wie eingangs dargestellt nun wieder aufgenommen worden. Insgesamt sei festzustellen, dass es hinsichtlich der Steuerung der Anzeige vom Eingang über die Weiterleitung an die Polizeidirektion bis zur zuständigen Dienststelle keine Unregelmäßigkeiten gegeben habe. Jedoch sei der letzte Schritt, die Übernahme ins Vorgangsbearbeitungssystem @rtus, unterblieben. Eine Aufklärung über die Umstände sei ergebnislos geblieben. Zum einen stünden die damals beteiligten Beamten zu dieser Angelegenheit der Dienststelle nicht mehr zur Verfügung. Zum anderen sei auch der Versuch, über die Protokolldaten des Dienststellenpostfachs Aufklärung zu erhalten, fehlgeschlagen. Das Ministerium versichert, dass auch nur annähernd vergleichbare Sachverhalte im Umgang mit Vorgängen bei dieser Kriminalpolizeistelle nicht bekannt seien. Daher sei von einem bedauerlichen Einzelfall auszugehen. Abschließend teilt das Innenministerium mit, dass sich die Onlinewache der Landespolizei in der Überarbeitung befinde, sodass zukünftig eine medienbruchfreie Übertragung in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem @rtus möglich sei. Dadurch würden auch Bürofehler vermieden werden. Überdies seien hinsichtlich der Versäumnisse die derzeit zuständigen Sachbearbeiter sensibilisiert und im Ministerium selbst eine weitere Kontrollfunktion eingepflegt worden. Das Ministerium betont, dass derartige Büroversehen trotz der hohen Zahl der täglich zu bewältigenden E-Mails äußerst selten vorkommen. Dem Petenten sei ein gesondertes Schreiben, verbunden mit einer Entschuldigung für die ausgebliebene Reaktion auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde, zugesandt worden. Der Petitionsausschuss bedauert, dass es für bei der Anzeige des Petenten sowie der Dienstaufsichtsbeschwerde zu diesen Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Im Rahmen der Petition hat das Innenministerium umfangreiche Nachforschungen zur Aufklärung dieser Angelegenheit unternommen. Ein strukturelles Problem konnte dabei nicht festgestellt werden. Es handelt sich im Ergebnis um ein Büroversehen. Die Bearbeitung der Anfragen ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Problematik wieder aufgenommen worden. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten damit entsprochen worden ist. Die Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden wird nicht gesehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/2485 Nordfriesland Kommunale Angelegenheiten, Schadenersatz	Der Petent beschwert sich darüber, dass er als Antragsteller einer an eine Stadt gerichteten Schadensersatzforderung nicht über deren Ablehnung informiert worden sei, sondern sein Sohn als Geschädigter diese erhalten habe. Dessen Adresse hätte nur durch einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ermittelt werden können. Dem Petenten sei durch dieses Vorgehen zudem die Möglichkeit eines Widerspruchs verwehrt worden. Er erwarte, dass eine Behörde ihn als Antragsteller informiere und nicht Dritte. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie der Stadt beraten. Das Innenministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass es sich bei Schadensersatzfragen um zivilrechtliche Forderungen handele, die sich einer kommunalaufsichtlichen Beurteilung entziehen würden. Daher könne das Innenministerium keine Beurteilung zu diesem Sachverhalt abgeben. Gleichwohl sei die Stadt der Bitte des Innenministeriums nachgekommen und habe zu den Vorbringungen des Petenten eine Stellungnahme in eigener Zuständigkeit abgegeben. Die Stadt erläutert darin, dass es Anfang 2022 zwischen dem Petenten, der ausführenden Baufirma, dem Amtsleiter des Bauamtes sowie der Tiefbauabteilung der Stadt jeweils Korrespondenz über den Schadensfall gegeben habe. Dem Petenten sei im Ergebnis mitgeteilt worden, dass keine Pflichtverletzung vorliege. Zugleich habe die Stadt den Sachverhalt durch ihren Haftpflichtversicherer, den Kommunalen Schadensausgleich, prüfen lassen. Dieser habe dem Sohn des Petenten als den im vorliegenden Fall Geschädigten ein Ablehnungsschreiben geschickt. Dem Ausschuss liegen einige dieser Schreiben vor. Zur aufgeworfenen Frage über die Feststellung der Personalien des Geschädigten weist die Stadt darauf hin, dass sich der Halter des beteiligten Fahrzeuges und dessen Anschrift aus den von dem Petenten übermittelten Kostenvoranschlag der Werkstatt ergeben würden. Es sei – anders als vom Petenten vermutet – zu keiner Ermittlung der Daten des Geschädigten über eine Kfz-Halterabfrage gekommen. Zudem betont die Stadt, dass es sich um eine privatrechtliche Forderung handele, bei welcher generell kein Bescheid erlassen werde und somit auch keine Möglichkeit für einen Widerspruch gegeben sei. Jedoch sei dem Schreiben des Kommunalen Schadensausgleichs zu entnehmen, dass Einwände gegen die Ablehnung vorgebracht werden könnten. Der Petitionsausschuss betont, dass er keine Zuständigkeit für zivilrechtliche Fragestellungen besitzt. Daher ist es ihm verwehrt, eine Bewertung der Schadensersatzforderung vorzunehmen. Diese ist den Gerichten vorbehalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Soweit der Petent eine mangelnde Widerspruchsmöglichkeit moniert, weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich bei diesem Sachverhalt nicht um ein Verwaltungsverfahren mit Antragstellung handelt. Das bedeutet, dass – wie von der Stadt dargestellt – keine Widerspruchsmöglichkeit besteht. Folglich ist in dem direkten Anschreiben des Fahrzeughalters keine Verwehrung eines rechtmäßigen Verwaltungsverfahrens für den Petenten zu sehen. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass in dem Schreiben der Stadt vom 28. Februar 2022 dem Petenten mitgeteilt wurde, er würde über das Ergebnis des Haftpflichtversicherers der Stadt, des Kommunalen Schadensausgleichs, informiert werden. Dass der Petent aufgrund dieser Formulierung davon ausgegangen ist, ein weiteres Schreiben zu erhalten, ist nachvollziehbar. Da sich die Einschätzung der Stadt hinsichtlich des Vorliegens von Schadensersatzansprüchen mit der Einschätzung des Kommunalen Schadensausgleichs deckt, ist die unterbliebene direkte Information an den Petenten zwar unglücklich, jedoch sind ihm dadurch keine Rechte verwehrt worden. Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über einen möglichen Datenschutzverstoß entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme der Stadt sowie den mitgesendeten Unterlagen des Petenten an die Stadt, dass dort sowohl der Name als auch die Anschrift seines Sohnes enthalten waren. Dadurch ist dieser als Halter des Fahrzeuges und somit als Geschädigter erkennbar gewesen. Nach Einschätzung des Ausschusses handelt es sich bei der Aufnahme des Schriftverkehrs mit dem Fahrzeughalter um eine zielführende Vorgehensweise im Hinblick auf eine mögliche Schadensregulation. Dem Geschädigten ist dabei auch die Möglichkeit eröffnet worden, Einwände gegen die Entscheidung des Kommunalen Schadensausgleichs vorzubringen. Davon hat der Sohn des Petenten nach Kenntnissstand des Ausschusses bisher keinen Gebrauch gemacht. Die weitere Klärung des zugrundeliegenden Falls müsste auf dem zivilgerichtlichen Weg erfolgen. Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Ausschuss in dem Vorgehen der Stadt keine Verletzung von Verwaltungsgrundsätzen oder Rechtsvorgaben erkennen.
7	L2126-19/2527 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen, Änderung der Landesbauordnung, Abstände zu Photovoltaikanlagen	Der Petent möchte eine Änderung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein hinsichtlich einer Verringerung des vorgegebenen Mindestabstands zwischen Brandschutzwänden und auf Dächern errichteten Photovoltaikanlagen erreichen. Er sehe in dem bisher geltenden Recht eine Benachteiligung von Reihenhauseigentümern. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. In seiner Stellungnahme erläutert das Innenministerium, dass die Regelung über die Mindestabstände dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/2528 Plön Landesplanung, keine Vorrang- fläche Windenergie in Traven- horst	Brandschutz und dadurch dem Schutz von Leben und Gesundheit diene. Vorrangig ginge es um die Vermeidung eines Brandüberschlages auf angrenzende Gebäude in giebelständiger Bauweise. Sofern also beispielsweise durch die Verwendung nicht brennbarer Materialien sichergestellt sei, dass kein Übergang von Feuer auf die anderen Gebäudeteile beziehungsweise Nachbargrundstücke erfolge könne, bestehe auch bereits nach der geltenden Fassung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein die Möglichkeit, eine Photovoltaikanlage mit geringeren Abständen zu realisieren. Daneben müsse der Mindestabstand ebenfalls nicht eingehalten werden, solange kein Erfordernis für eine Brandwand vorliege. Soweit der Petent darauf hinweist, dass andere Bundesländer bereits ergänzende Regelungen zum Mindestabstand in ihre Landesbauordnungen aufgenommen haben, teilt das Ministerium mit, dass die hiesige Landesbauordnung ebenfalls entsprechend angepasst worden sei. Die geänderten Regelungen seien mit Vollzugsbekanntmachung am 1. September 2022 in Kraft getreten. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Begehren des Petenten damit entsprochen worden ist. Er stellt fest, dass der Petent durch die Zusendung der Stellungnahme bereits vor Beschlussfassung detailliert Kenntnis von den Ausnahmemöglichkeiten nehmen konnte. Ein parlamentarisches Tätigwerden ist nicht notwendig. Die Petentinnen wenden sich gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in der Gemeinde Travenhorst. Ihrer Ansicht nach sei bei der Aufstellung des Regionalplanes die Verhältnismäßigkeit zwischen Klima- und Artenschutz nicht gewahrt worden. So sei nunmehr vorgesehen, zwei Windenergieanlagen inmitten eines durch eigene Beobachtungen nachgewiesenen Sammelgebietes von Rotmilanien und Seeadlern zu errichten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Da vorrangig Artenschutzbelange betroffen sind, ist das vormalige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beteiligt worden. Das Ministerium stellt im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass das Vorranggebiet in der Gemeinde Travenhorst rechtswidrig ausgewiesen worden sei. Damit bestehe auch kein Anlass, die begehrte Änderung des Regionalplanes vorzunehmen, welche die Streichung des Gebietes zum Ziel habe. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung hätten viele Kriterien Berücksichtigung gefunden, die dem vorbeugenden Artenschutz dienen und damit den Schutz der gesamten in diesem Gebiet vorkommenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Vogelarten direkt oder indirekt fördern würden. So seien Abstände zu Brutplätzen von geschützten Großvögeln berücksichtigt und EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Wälder ausgeschlossen worden. Damit sei landesweit bereits auf Ebene der Regionalplanung ein hohes Schutzniveau erreicht worden. Zu Rotmilanschlafplätzen habe es zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung aber keine systematischen Untersuchungen gegeben und somit keine Erkenntnisse, die mit aufgenommen werden konnten. Der Ausschuss betont, dass die Ausweisung als Vorranggebiet die Behörden nicht von einer vertiefenden Prüfung der Artenschutzbelange im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbindet. Das Naturschutzministerium hat für die hierbei notwendigen artenschutzrechtlichen Gutachten Standards und Vorgaben festgelegt und erläutert, dass auf der Genehmigungsebene dann die Zugriffsverbote gemäß Bundesnaturschutzgesetz abgeprüft würden. Das Tötungsverbot des Artenschutzes gelte dabei dem Schutz des einzelnen Individuums. Bei Rast- und Schlafplätzen und dem dortigen Wechsel von Individuen könne eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Einzelindividuen aber nicht belastbar ermittelt werden. Relevant sei daher das Tötungsverbot für Brutpaare. Die Brutplätze würden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht. Sollte dies zur Wahrung des Artenschutzes erforderlich sein, könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Betrieb von Windenergieanlagen Auflagen oder Nebenbestimmungen formuliert werden. Diese Anwendung des Artenschutzrechtes in der Praxis sei EU-rechtskonform. Das für das Genehmigungsverfahren zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume teilt mit, dass auf der betroffenen Fläche zwar ein Vorhaben in Planung sei, ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sei aber noch nicht eingereicht worden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Prüfung eines entsprechenden Antrages abzuwarten bleibt. Er geht davon aus, dass dabei auch die umfangreichen Beobachtungen der Petentinnen einbezogen werden. Für eine Änderung des fachlich korrekt ausgewiesenen Regionalplans spricht sich der Ausschuss nicht aus.
9	L2121-19/2545 Kiel Wahlrecht, Wahlrecht auch für nichtdeutsche Bürger	Die Petentin begehrt eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes dahingehend, dass das Wahl- und Abstimmungsrecht bei Kommunal- und Landtagswahlen in Schleswig-Holstein nicht mehr an die Voraussetzung der deutschen Staatsbürgerschaft beziehungsweise die Unionsbürgerschaft geknüpft ist. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 153 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Mit der Petition wird eine Bundesratsinitiative für eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Grundgesetzänderung zugunsten eines allgemeinen Ausländerwahlrechtes in Schleswig-Holstein begehrt. Das Innenministerium bestätigt, dass die Beteiligung an Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden gegenwärtig allein deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sei. Dies folge aus den Bestimmungen des Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz. Bei dem sich aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz ergebenden Kommunalwahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger handele es sich zwar um eine Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz, dieser bleibe hierdurch jedoch unberührt. Das aktive und passive Wahlrecht sei nicht an den tatsächlichen Aufenthaltsort, sondern an die Unionsbürgerschaft geknüpft. Soweit die Ausweitung des Wahlrechtes in Schleswig-Holstein auf Ausländer gefordert wird, verweist das Innenministerium darauf, dass die Länder aufgrund des bundesverfassungsrechtlichen Homogenitätsgebots keine abweichenden Regelungen bezüglich der Zusammensetzung des Wahlvolkes treffen könnten. Aus diesem Grund sei bereits im Herbst 1990 eine diesbezügliche Gesetzesänderung des Landes Schleswig-Holstein durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden (BVerfG, Urteil vom 31.10.1990 – 2 BvF 2 2/89, 2 BvF 6/89). Dabei urteilte das Gericht, dass von dem in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verwendeten Begriff des Volkes lediglich deutsche Staatsangehörige sowie die ihnen nach Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz gleichgestellten Personen umfasst seien. Ein kommunales Ausländerwahlrecht sei somit ausgeschlossen. Der Petitionsausschuss konstatiert, dass auch nach diesem Urteil das Thema weiterhin im Parlament diskutiert worden sei. Dabei habe die Landesregierung in der 19. Wahlperiode die Ausweitung des kommunalen Wahlrechtes auf die ausländische Bevölkerung nicht als geeignetes Mittel angesehen, um deren Integrationserfolg zu verbessern. So sei die Möglichkeit, über Wahlen am politischen System zu partizipieren, vielmehr ein Ergebnis einer erfolgreichen, auf das Ziel der Einbürgerung ausgerichteten Integration. Diese Auffassung wurde zuletzt im Zusammenhang mit einem Antrag des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) im Schleswig-Holsteinischen Landtag zur Einführung eines allgemeinen Ausländerwahlrechtes bei Kommunalwahlen (Drucksache 19/3073, abrufbar unter www.landtag.ltsh.de) bekräftigt. Auch der seinerzeit beteiligte Innen- und Rechtsausschuss hat sich nach der Durchführung eines umfangreichen Anhörungsverfahrens in seiner Beschlussempfehlung nicht für die Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für Ausländer ausgesprochen. Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass es bislang keine politische Mehrheit für eine Bundesratsinitiative zur Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für Ausländer in Schleswig-Holstein gibt. Aktuelle Bestrebungen für eine solche Initiative in der laufenden Wahlperiode sind dem Petitionsausschuss nicht bekannt. Der Petitionsausschuss würdigt das mit der Petition ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		folgte Ziel einer möglichst breiten politischen Teilhabe und Repräsentation der Bevölkerung und betont die herausragende Bedeutung von Wahlen als elementaren Bestandteil des demokratischen politischen Systems. Er sieht vor dem Hintergrund der vorab dargestellten Rechtslage jedoch keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petition auszusprechen. Da die begehrte Ausweitung des Wahlrechts unter die Bundesgesetzgebung fällt, weist der Ausschuss abschließend auf die Möglichkeit hin, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.
10	L2126-19/2556 Hamburg Bauwesen, Rückbauanordnung	Der Petent wendet sich gegen die Rückbauanordnung seines Erneuerbare-Energien-Kraftwerks, das unter anderem eine Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich inaktiven Fläche im Außenbereich umfasst. Dieses Kraftwerk versorge acht Haushalte. Der Kreis habe für die Photovoltaikanlage jedoch den Rückbau angeordnet, da ein Betrieb auf einer solchen Fläche nicht zulässig sei. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für den Erhalt der Anlage einzusetzen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium verweist hinsichtlich der Ordnungsverfügung des Kreises über den Rückbau von fünf Überseecontainern mit Photovoltaikanlagen auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 15. Juli 2020, das die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung vom 23. März 2018 bestätigt habe. Der Petent habe darauf hingewiesen, dass wegen der aktuellen Energieversorgungsprobleme aufgrund des derzeitigen Krieges in der Ukraine und wegen der Notwendigkeit, zukünftig von fossilen Brennstoffen unabhängig zu werden, der Rückbau seiner Anlage kontraindiziert sei. Das Ministerium entgegnet hierzu, auch im sogenannten Osterpaket der Bundesregierung sei eine solche Änderung des § 35 Baugesetzbuchs, die dem Petenten entgegenkomme, nicht vorgesehen. Im Ergebnis kann das Ministerium daher keine Anhaltspunkte dafür festzustellen, dass die Beseitigungsverfügung der unteren Bauaufsichtsbehörde rechts- oder zweckwidrig ergangen sei. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass die Umstellung auf eine nachhaltige Energieversorgung eine der momentan wichtigsten Aufgaben darstellt und begrüßt seine Bereitschaft, aktiver Teil der Energiewende zu sein. Auch der Ausschuss misst der breiten Nutzung von Erneuerbaren Energien in der Bevölkerung einen hohen Stellenwert zum Gelingen der Energiewende bei. Daher betont er, dass auch die schleswig-holsteinischen Behörden den Ausbau Erneuerbarer Energien voranbringen wollen. Er weist jedoch darauf hin, dass trotz der aktuellen Gegebenheiten auch weiterhin der rechtliche Rahmen zu beachten ist und die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Vorhaben ein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		gehalten werden müssen. Im vorliegenden Fall ist oberverwaltungsgerichtlich über die Rechtslage entschieden worden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig ist die Energieanlage des Petenten nicht nach § 35 Baugesetzbuch genehmigungsfähig. Der Ausschuss weist darauf hin, dass zur Herstellung einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens eine Änderung des Baugesetzbuches auf Bundesebene erforderlich wäre. In den Gesetzesvorhaben aus den Planungsbeschleunigungspaketen I „Osterpaket“ und II „Sommerpaket“ der Bundesregierung zum Ausbau und der Förderung von Erneuerbaren Energien sind allerdings solche Änderungen nicht ersichtlich. Vielmehr wird beispielsweise im Gesetzesentwurf der Bundesregierung für die Stromgewinnung aus solarer Energie geregelt, dass Gebäude im Außenbereich nicht extra zur Befestigung von Anlagen errichtet werden können (Bundestagsdrucksache 20/1630). Vor dem Hintergrund vermag der Ausschuss sich nicht für das Begehren des Petenten einzusetzen. Er bittet die untere Bauaufsichtsbehörde über noch ausstehende Anträge des Petenten baldmöglichst zu entscheiden. Die untere Bauaufsicht erhält über das Ministerium Kenntnis von diesem Beschluss.
11	L2121-19/2561 Steinburg Ausländerangelegenheit, medizinische Versorgung in der Abschiebehaft	Der Petent beklagt eine unzureichende medizinische Versorgung in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt. Er beschwert sich zudem über mangelhafte hygienische Zustände in der Einrichtung sowie die Herausgabe verschimmelter oder abgelaufener Lebensmittel an die dort Untergebrachten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge beteiligt. Das Innenministerium informiert zunächst darüber, dass sich der Petent aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichtes Hamburg vom 5. April 2022 für den Zeitraum vom 5. April bis 17. Mai 2022 zum Vollzug der Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt befunden ha-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		be. Diese werde durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge betrieben. Das Ministerium teilt weiterhin mit, dass der Petent am 17. Mai 2022 abgeschoben worden sei. Soweit der Petent moniert, dass er während seiner Sicherungshaft unzureichend medizinisch versorgt worden sei und trotz mehrmaliger Begutachtung durch den Arzt der Abschiebungshafteinrichtung keine Behandlung für seine Beschwerden erhalten habe, erwidert das Innenministerium, dass der Petent während seines Aufenthaltes insgesamt siebenundzwanzigmal beim Ärztlichen Dienst vorstellig geworden sei. Dabei sei er mehrfach wegen der von ihm geschilderten gesundheitlichen Probleme behandelt worden. Die Untersuchungen und Behandlungen seien gewissenhaft und den medizinischen Standards entsprechend von verschiedenen Ärzten durchgeführt worden. Zu keiner Zeit hätte jedoch die Notwendigkeit für weitergehende medizinische Maßnahmen bestanden. Nach Einschätzung des Innenministeriums seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, durch welche die medizinischen Beurteilungen des Ärztlichen Dienstes der Abschiebungshafteinrichtung in Frage gestellt würden. Zu den Vorbringungen des Petenten, wonach die Einrichtung abgelaufene und verdorbene Lebensmittel an die Untergebrachten ausbebe, erläutert das Innenministerium, dass die tägliche Verpflegung mit drei vorgepackten und unmittelbar am Tag der Ausgabe aus der Kühlung entnommenen Mahlzeiten von einem privaten Unternehmen übernommen werde. Das Ministerium betont, dass – mit Ausnahme der vorliegenden Petition – weder dem Innenministerium noch dem Landesamt Beschwerden dieser Art bekannt seien. Gleiches gelte für die Kritik des Petenten an mutmaßlich dreckigen oder unhygienischen Duschräumen in der Haftanstalt. Auch hierzu lägen keine weiteren Erkenntnisse oder Beschwerden vor. Die offenen Unterbringungsbereiche, zu denen auch die Duschräume gehörten, würden zudem täglich von einem privaten Unternehmen gereinigt. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge und der Sichtung sowie Auswertung der Haftakte des Petenten kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe des Petenten unbegründet seien. Der Petitionsausschuss äußert Verständnis dafür, dass das Auftreten gesundheitlicher Probleme während einer Sicherungshaft eine zusätzliche Belastung für den Petenten dargestellt haben muss. Den Ausführungen des Innenministeriums entnimmt er jedoch, dass diese Beschwerden während des Aufenthalts in der Abschiebungshafteinrichtung wiederholt durch verschiedene Ärzte medizinisch begutachtet wurden. Auch hinsichtlich der vorgebrachten Kritik an den hygienischen Zuständen und der Versorgung mit Lebensmitteln kann der Ausschuss keine Hinweise auf Mängel feststellen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden. Das Innenministerium wird gebeten, dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge den Beschluss zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2123-19/2566 Segeberg Kommunale Angelegenheiten, Zustand einer Notunterkunft	zu übersenden. Die Petentin moniert die ihrer Ansicht nach unzumutbaren Zustände in der von ihr bewohnten Notunterkunft. Auch solle die Polizei, die einem an ihr verübten Verbrechen nicht ausreichend nachgegangen sei, zur Ordnung gerufen werden. Ärzte, denen sie eine mangelhafte Ausbildung unterstellt, würden sie für psychisch krank halten. Sie möchte jedoch als geheilt gelten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Im Rahmen der Prüfung durch das Ministerium wurde die betroffene Kommune beteiligt. Zum Hintergrund bezüglich der Wohnsituation der Petentin führt das Innenministerium aus, dass die Petentin nach dem Verlust ihrer Wohnung zunächst in einer städtischen Notunterkunft gewohnt habe. Da diese im Februar 2021 aufgrund eines erforderlichen Abrisses habe geräumt werden müssen, sei ihr eine eigene Wohnung in einer anderen Unterkunft zur Verfügung gestellt worden. Das Ministerium unterstreicht, dass die Wohneinheiten der Notunterkünfte der Stadt grundsätzlich renoviert und gereinigt übergeben würden. Sollte eine Wohnung nach dem Auszug der vorherigen Bewohner übermäßig verschmutzt sein, werde eine Grundreinigung durch eine Fremdfirma durchgeführt. Die nunmehr von der Petentin bewohnte Wohnung sei vor ihrem Einzug renoviert und gereinigt worden. Nachdem die Petentin Schimmelbefall gemeldet habe, seien die genutzten Räume durch den Hausmeister besichtigt worden. Es habe kein Schimmelbefall vorgelegen. Auch bei weiteren Terminen in der Wohnanlage sei kein Schimmel entdeckt worden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass den Beschwerden der Petentin zeitnah nachgegangen worden ist. Er geht davon aus, dass ein vorhandener Schimmelbefall im Rahmen der erfolgten Begehungen entdeckt worden wäre. Ihm liegen außer den von der Petentin nicht näher konkretisierten Hinweisen keine Informationen zu allgemein unhygienischen Zuständen in der Unterkunft vor. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass nach dem Umzug der Petentin in die derzeit von ihr als Notunterkunft genutzte Wohnung eine erhöhte Nutzungsg Gebühr erhoben werden musste. Dies ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, da die Petentin in der jetzigen Wohnung nicht mehr wie in der vorherigen Unterkunft auf die Nutzung gemeinsamer Sanitäreinrichtungen angewiesen ist. Auch ist verständlich, dass die höhere Gebühr, die zum Teil über das Sozialamt bezahlt wird, aufgrund ihrer Renteneinkünfte teilweise auch von ihr getragen werden muss. Warum die Petentin die von ihr zu begleichenden Zahlungen nicht getätigt hat, erschließt sich dem Ausschuss nicht. Bei rechtzeitiger Begleichung der Rechnungen wäre der vorliegende hohe Zahlungsrückstand nicht entstanden, der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		nunmehr im Vollstreckungsverfahren beigetrieben wird. Bezüglich des Eindrucks der Petentin, die Polizei sei ihren Hinweisen auf Straftaten nicht oder nicht ausreichend nachgegangen, betont der Petitionsausschuss, dass die Polizei jedem Hinweis auf eine Straftat nachgehen muss. Er gibt jedoch zu bedenken, dass eine Strafverfolgung ohne jegliche Anhaltspunkte nicht zielführend sein kann. Aus den Unterlagen, die die Petentin ihrer Petition beigefügt hat, geht hervor, dass die Polizei durchaus tätig geworden ist. Aufgrund ihrer diversen Anzeigen wurden Verfahren angestrengt, die eingestellt werden mussten, da kein Täter ermittelt werden konnte. Hinsichtlich des Wunsches der Petentin, als geheilt angesehen zu werden, kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung aussprechen. Es gehört nicht zu seinen parlamentarischen Aufgaben, ärztliche Diagnosen zu überprüfen oder gar abzuändern. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Der behördliche Umgang mit der Petentin erfolgte im Rahmen des rechtlich Möglichen und Nötigen.
13	L2126-19/2579 Plön Wahlrecht, Zulassung der Piratenpartei zur Landtagswahl	Der Petent bittet um Überprüfung und öffentliche Aufklärung der Umstände, die zur Nichtzulassung der Piratenpartei sowohl zur Bundestagswahl 2021 als auch Landtagswahl 2022 in Schleswig-Holstein geführt haben. Dass eine Behörde aufgrund ihres Arbeitstempos Einfluss auf Wahlen nehmen könne, finde er aus demokratischen Gesichtspunkten sehr bedenklich. Ferner sei der Versuch, diese Vorfälle über eine Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein zu klären, nicht gelungen. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die Tätigkeiten des Landeswahlleiters nicht unter dieses Gesetz fallen würden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium führt zum grundsätzlichen Vorgehen aus, dass Wahlvorschläge von Parteien von einer Mindestanzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssten, sofern diese Partei nicht bereits mit einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sei. Nach dem Landeswahlgesetz müsse die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieser Nachweis sei bei der Einreichung des Wahlvorschlages für jede Unterzeichnung mittels eines vom Landeswahlleiter auszugebenden Formulars zu erbringen. Für die Bestätigung der Wahlberechtigung sei die jeweilige Meldebehörde des Unterzeichners zuständig. Entsprechende Vorschriften würden auch für die Bundestagswahl bestehen. Im Rahmen der Wahlvorbereitung weise der Landeswahlleiter die Gemeinden mittels Wahlerlass auf die zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		beachtenden Regularien hin. Dazu gehöre auch die eindringliche Bitte, die für die Wahl erforderlichen Unterlagen prioritär zu bearbeiten. Trotz der hohen Arbeitsverdichtung in den Rathäusern und Amtsverwaltungen funktioniere dies in aller Regel sehr gut. Der Landeswahlleiter sei gegenüber dem Kreiswahlleiter und den Gemeinde(wahl)behörden jedoch nicht unmittelbar weisungsberechtigt. In Fällen, in denen der Landeswahlleitung von signifikanten Schwierigkeiten berichtet werde, üblicherweise ein Gespräch mit den jeweiligen Behörden geführt. Häufigstes Problem seien kurz vor Fristende eingereichte Unterlagen. Hier sei auch ein Mitvertreten der Wahlvorschlagsträger gegeben. Hinsichtlich der vom Petenten vorgebrachten Beschwerde sei anzumerken, dass gemäß § 57 Landeswahlgesetz Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im oder nach Landeswahlgesetz festgelegten Rechtsbehelfen sowie im Wege des Wahlprüfungsverfahrens angefochten werden könnten. Diese Regelung entspreche § 49 Bundeswahlgesetz. Nach § 2 Wahlprüfungsgesetz habe jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, binnen zwei Monaten nach dem Wahltag einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl einzulegen. Davon sei nach Kenntnis des Ministeriums im Zusammenhang mit den oben geschilderten Sachverhalten kein Gebrauch gemacht worden. Insofern könne das Ministerium nicht weiter tätig werden. Abschließend weist das Innenministerium noch darauf hin, dass es für den von dem Petenten getätigten Vorwurf, Gemeindebehörden hätten Unterstützungsunterlagen nicht geprüft, keine Grundlage erkennen könne. Der Petitionsausschuss weist auf die herausragende Bedeutung von Wahlen für die Demokratie hin. Insbesondere aufgrund der historischen Erfahrungen sowie der verfassungsrechtlichen Bedeutung sind für die Durchführung von Wahlen besondere gesetzliche Vorgaben geschaffen worden, die eine weitestgehende Unabhängigkeit von Wahlen ermöglichen sollen. Daher sind auch Beschwerden über den Ablauf einer Wahl nur über die gesetzlich festgelegten Wege möglich. Abgelehnte Bewerber zur Landtagswahl hatten im Rahmen der vorgegebenen Fristen die Möglichkeit, gegen die Nichtzulassung eine Beschwerde beim Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht zu erheben. Gegen die Landtagswahl wäre innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses ein Einspruch möglich gewesen. Über diesen Einspruch hätte der Landtag zu entscheiden. Bei Beschwerde gegen diese Landtagsentscheidung wäre das Landesverfassungsgericht zuständig. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, aus welchen Gründen die betroffene Partei den vorgegebenen Beschwerdeweg nicht eingeschlagen hat. Grundsätzlich stimmt er mit dem Petenten überein, dass die Zulässigkeit von Parteien zu einer Wahl nicht von der Arbeitsweise einer Behörde abhängig gemacht werden darf. Der Petitionsausschuss kann jedoch anhand der ihm vorliegenden Informationen und der Tatsache, dass neben den be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		reits im Parlament vertretenen Parteien noch 13 weitere eine Zulassung zur Landtagswahl erhalten haben, die vom Petenten vorgetragenen Vorwürfe nicht bestätigen.
14	L2126-20/22 Plön Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Änderung des Informationszugangsgesetzes	Der Petent möchte erreichen, dass für Auskünfte über Umweltinformationen nach dem Informationszugangsgesetz geringere Gebührensätze festgelegt werden als für sonstige Auskünfte nach diesem Gesetz. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium bestätigt, dass es keine unterschiedlichen Kostenregelungen für die Erteilung von Auskünften nach dem Informationszugangsgesetz gebe. Die Kosten würden für alle nach diesem Gesetz bereitgestellten Informationen gelten, wovon auch Umweltinformationen umfasst seien. Die Erteilung einfacher schriftlicher sowie mündlicher Auskünfte erfolge dabei in der Regel kostenlos. Im Ergebnis entstünden nur dann Kosten, wenn eine umfangreiche schriftliche Antwort auf Informationsbegehren erforderlich sei. Hinsichtlich der Höhe der anfallenden Kosten sei grundsätzlich der dahinterstehende Verwaltungsaufwand maßgebend. Jedoch sei dabei durch den Verordnungsgeber mitbedacht worden, dass diese nicht so hoch ausfallen dürfen, dass ansonsten das Recht auf Zugang zu Informationen nicht mehr wirksam in Anspruch genommen werden könne. Insgesamt gebe es allerdings keine Sonderstellung des Umweltrechts gegenüber anderen Rechtsgebieten bei der Bereitstellung komplexer Informationen, da nach Auffassung des Ministeriums auch andere Informationen von großer Wichtigkeit sein können. Eine Änderung dieser Rechtslage werde vom Ministerium nicht befürwortet. Der Petitionsausschuss weist auf die Gesetzesbegründung zum Informationszugangsgesetz hin (Drucksache 17/1610). Dieser ist zu entnehmen, dass die Zusammenfassung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes dazu dienen sollte, den Zugang zu Informationen bei den verpflichteten Stellen auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu stellen. Dabei ist auch die Vereinheitlichung der geltenden Kostenregelungen ein Ziel gewesen. Eine Sonderstellung für Umweltinformationen würde dieser gesetzlichen Zusammenführung und der damit angestrebten Optimierung von einheitlichem Verwaltungshandeln wieder entgegenwirken. Die Auskunftserteilung von Umweltinformationen war auch bereits vor der Zusammenführung beider Auskunftsgesetze je nach Verwaltungsaufwand teilweise gebühren- und auslagepflichtig. Aus der Stellungnahme des Innenministeriums, die auch dem Petenten vorliegt, geht die derzeitige einheitliche Ausgestaltung der Kostenregelungen detailliert hervor. Danach gilt für eine Vielzahl von Anfragen die Gebührenfreiheit. Der Aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss kann nachvollziehen, dass besonders aufwendige Recherchen und Zusammenstellungen von Informationen eine Kostenpflicht nach sich ziehen. Die anfallenden Kosten wurden bereits so bemessen, dass diese sich nicht unverhältnismäßig einschränkend auf die Ausübung des Zugangsrechts auf Informationen auswirken sollen. Insgesamt schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Ministeriums an und sieht derzeit keinen Anlass, eine Änderung der bisherigen Regelungen anzuregen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (<i>vormals MELUND</i>)		
1	L2122-19/2181 Rendsburg-Eckernförde Wasserwirtschaft, Entwässerung von Grundstücken in Rendsburg	Der Petent begehrt die Unterstützung des Ausschusses bei der Entwässerung seines Grundstückes. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie den Ergebnissen eines durchgeführten Ortstermins umfassend geprüft und mehrfach beraten. In seiner Stellungnahme geht das Ministerium darauf ein, dass im Jahr 2020 anlässlich eines Ortstermins mit Vertretern der Stadt, der unteren Naturschutzbehörde und dem Petenten vereinbart worden sei, den betreffenden Graben im Frühjahr 2021 vom Fachdienst Tiefbau der Stadt zu räumen. Zudem sei vereinbart worden, dass die untere Naturschutzbehörde prüfen werde, ob ein besonderer Schutzstatus als Bruchwaldbiotop in diesem Bereich vorliege und welche Maßnahmen zu treffen seien. Der Graben sei auch wie vereinbart Anfang 2021 geräumt worden. Jedoch sei aufgrund eines Personalmangels in der Stadt erst Ende September 2021 ein Abschluss der Prüfung über den Schutzstatus erfolgt. Im Ergebnis stellt das Ministerium fest, dass der Petent am 3. November 2021 über den Abschluss der Prüfung und das Ergebnis informiert worden sei. Die Wiese stelle ein Biotopverbundsystem und eine Moorkulisse dar. Im südlichen Bereich sei ein rudimentärer Bruchwald aufzufinden. Es greife jedoch keine Biotopbeschreibung, da es sich aufgrund der Bestandsgröße und des derzeitigen Zustands lediglich um einen Restbruchwald handele. Auch der hauseigene Pappelbestand des Petenten erfülle nicht die Kennzeichnung eines Biotops. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei durch eine leichte Entwässerung, die durch die Reinigung des Grabens erfolge, sowie einer Wiederinstandsetzung des Anschlussgrabens die Entwässerung des Grundstückes gewährleistet. Ferner sollte am 18. November 2021 eine Gewässerschau seitens der Stadt gemeinsam mit dem Petenten stattfinden. Zuletzt sei dem Petenten angeraten worden, dass die Pappeln aufgrund des Erreichens ihres biologischen Alters entfernt werden sollen. Zum Zeitpunkt der Eingabe an den Petitionsausschuss habe die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde noch nicht vorgelegen, sodass erst Anfang November 2021 an den Petenten seitens der Stadt herangetreten werden konnte, um weitere Maßnahmen darzulegen. Der Petitionsausschuss betont, dass in dem im März 2022 durchgeführten Ortstermin Einigkeit bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern darüber bestand, dass die Stadt eine regelmäßige Reinigung des städtischen Grabens sowie eine Wiederinstandsetzung des Anschlussgrabens durchführen muss. Der Ausschuss zeigt ein großes Verständnis für den Petenten und sein Anliegen. Er begrüßt, dass die Vertreter der Stadt dem Petenten zugesagt haben, mindestens eine jährliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/2438 Rendsburg-Eckernförde Immissionsschutz, Grenzwert für Feinstaub bei Kaminen	Kontrolle beziehungsweise Reinigung des Zustandes der Gräben durchzuführen. Damit ist dem Anliegen des Petenten insofern entsprochen worden. Wenn der Petent in der Zwischenzeit feststellt, dass der Wasserabfluss gestört ist, soll er sich bei der Stadt melden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und die Stadt auf den gegenwärtigen Zustand des Grabens hingewiesen hat. Der Petitionsausschuss bittet die beteiligten Verwaltungen, dem Anliegen absprachegemäß nachzukommen. Er hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie außerordentlich wichtig die transparente und zeitnahe Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können. Insbesondere vor dem Hintergrund des langen behördlichen Abstimmungsverfahrens wäre es für den Petenten wünschenswert gewesen, wenn er eine verbindliche Auskunft von Seiten der beteiligten Behörden zu einem früheren Zeitpunkt erhalten hätte. Der Ausschuss betont, dass sich der Petent jederzeit wieder an den Petitionsausschuss wenden kann, wenn Probleme mit der Entwässerung bestehen und von Seiten der Behörden keine Abhilfe geleistet wird. Das Umweltministerium wird gebeten, diesen Beschluss den mitwirkenden Behörden zur Kenntnis zu geben. Die Petentin möchte erreichen, dass die Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation für Feinstaub auch während der gesamten Heizsaison und nicht nur im Jahresmittel einzuhalten seien. Des Weiteren solle für alle neuen Kamine eine Filterpflicht eingeführt werden. Ferner sollten Ordnungsämter und Umweltbehörden Hinweise und Beschwerden über Kaminbetreiber, die gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz verstoßen, ernst nehmen und nachdrücklich verfolgen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, das zuständige Ordnungsamt und den als Fachaufsicht beteiligt. Das Ministerium erläutert, dass die Richtwerte der Weltgesundheitsorganisation für Feinstaub deutlich unter den rechtswirksamen Grenzwerten der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland liegen und lediglich Empfehlungen darstellen würden. Es handele sich nicht um Grenzwerte, sondern um Luftgüte-Richtwerte. In Deutschland sei bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit eines Gebietes die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen, die der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa diene, zugrunde zu legen. Diese bezwecke mit ihren gebietsbezogenen Grenzwerten den Schutz der menschlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Gesundheit sowie den Schutz der Umwelt gegen mögliche Schäden durch Luftverunreinigungen. Auf dieser Grundlage werde die Luftqualität in Schleswig-Holstein kontinuierlich überwacht. Feinstaubmessungen würden an den meisten Messstandorten in stündlicher Auflösung erfasst und als Tagesmittelwerte beim Umweltbundesamt und auf der Webseite „Open Data Schleswig-Holstein“ veröffentlicht. Für die begehrte Einhaltung der im Jahresmittel einzuhaltenden Grenzwerte auch über kürzere Zeiträume – wie beispielsweise das Winterhalbjahr – bestünde aktuell keine Rechtsgrundlage. Dabei sei anzumerken, dass die Unterschiede zwischen dem Jahresmittelwert und dem Mittelwert der Heizperiode auch nicht sehr groß seien. Hinsichtlich der Umweltbelastung durch Kamine führt das Ministerium aus, dass bei Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen an Kleinfeuerungsanlagen zunächst davon auszugehen sei, dass der regelkonforme Betrieb der Anlagen keine Umweltauswirkungen in schädlichem Maße erzeuge. Auch müssten alte Öfen ausgetauscht oder mit Filtern nachgerüstet werden, sollten sie die dort definierten Anforderungen nicht einhalten. Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Ministerium die kürzlich erfolgte Novellierung bezüglich der Anforderungen bei den Ableitbedingungen von Schornsteinmündungen in der zuvor genannten Verordnung zum Anlass genommen hat, hierzu mit den Kreisen und kreisfreien Städten sowie deren zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden in 2022/23 eine Schulung durchzuführen. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der beschriebene starke Geruch durch die Petentin als sehr störend empfunden werden kann. Die Kritik, dass der zuständige Bezirksschornsteinfeger ihre Beschwerde nicht ernst genommen habe, kann der Petitionsausschuss auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen jedoch nicht nachvollziehen. Er entnimmt der geführten Korrespondenz, dass sehr ausführlich und qualifiziert auf das Anliegen eingegangen wurde. Die Petentin wurde sowohl über den geltenden Rechtsrahmen als auch die als mögliche Verursacher in Frage kommenden Öfen informiert. Zudem hat eine unangekündigte Kontrolle des gelagerten Holzes stattgefunden, bei dem keine Verstöße festgestellt werden konnten. Weitere Maßnahmen waren daher nicht erforderlich. Um einer etwaigen weiteren Geruchsbelastung in der kommenden Heizperiode durch eine gezielte Begehung vor Ort besser nachgehen zu können, verweist der Ausschuss auf den Vorschlag des Ministeriums, ein detailliertes Protokoll über die Geruchssituation über mehrere Wochen zu führen. Gegebenenfalls kann dies konkrete Hinweise auf die Verbrennung von behandeltem Holz geben. Soweit die Petentin eine Annäherung der Luftqualitätsnormen der Europäischen Union an die niedrigeren Luftqualitätswerte-Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation begehrt, ist dem Ausschuss bekannt, dass ein entsprechender Vorschlag seitens der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/2448 Bayern Hochschulwesen, Praktikum an einem Großtierschlachthof wäh- rend des Veterinärstudiums	EU-Kommission geplant ist. Das Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union bleibt abzuwarten. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss derzeit keine Notwendigkeit für ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden. Der Petent kritisiert, dass für das im Rahmen des Tierarztstudiums erforderliche Pflichtpraktikum in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu wenige Praktikumsplätze in zulässigen Betrieben verfügbar seien. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie des Kreises Segeberg beraten. Das Ministerium erläutert, dass das im Rahmen des Tierarztstudiums erforderliche Pflichtpraktikum in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten geregelt sei. Hiernach umfasse die tierärztliche Ausbildung neben einem wissenschaftlich-theoretischen Studienteil einen praktischen Studienteil von 1.170 Stunden, von denen 100 Stunden in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgesehen seien. § 55 Absatz 3 der Verordnung sehe vor, dass die praktische Ausbildung nur in Betrieben erfolgen dürfe, die über eine Zulassung verfügen und in denen amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte hauptamtlich für die Kontrolltätigkeit verantwortlich tätig seien. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Verordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit erlassen wurde. Soweit der Petent kritisiert, dass seiner Enkelin durch das für ein Praktikum kontaktierte Fleischhygieneamt kein Platz im gewünschten Zeitraum angeboten werden konnte, geht aus der Stellungnahme hervor, dass die Anfrage geprüft worden sei. Diese habe aber abgelehnt werden müssen. Für den gewünschten Zeitraum sei ein Praktikumsplatz bereits an einen anderen Studierenden vergeben worden, der sich zu einem früheren Zeitpunkt hierum beworben habe. Nach Information des Kreisveterinärs sei es im laufenden Betrieb des Fleischhygieneamtes nicht möglich, gleichzeitig mehr als einen Praktikanten/eine Praktikantin zu betreuen. Dem Ministerium ist bekannt, dass die Praktikumsplätze in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für Studierende knapp seien. Ein Rechtsanspruch auf einen Praktikumsplatz und auch ein Rechtsanspruch, ein Praktikum zu einem bestimmten Zeitpunkt antreten zu können, bestehe jedoch nicht. Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten darüber, dass seiner Enkelin trotz ihrer frühzeitigen Bemühungen kein Praktikum im begehrten Zeitraum angeboten werden konnte, nachvollziehen. Er begrüßt, dass das kontaktierte Fleischhygieneamt die Petitionsbegünstigten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bei ihrer Praktikumsuche unterstützt hat. Der Aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/2536 Plön Umweltschutz, Stopp der Pla- nungen für das LNG-Terminal	schuss unterstreicht, dass die zugrunde liegende Verordnung nicht in die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein fällt. Auch hinsichtlich des Vorschlages des Petenten, zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen Lehrschlachthöfe zu schaffen, besteht keine Zuständigkeit, da Schleswig-Holstein keinen Studiengang Tiermedizin anbietet. Der Ausschuss beschließt daher im Ergebnis seiner Beratung, die Petition mit der Bitte um Überprüfung, ob die aktuell in der Bundesverordnung festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Pflichtpraktika einem Abschluss des Tiermedizinstudiums in der Regelstudienzeit entgegenstehen, an den Petitionsausschuss des Bundes weiterzuleiten. Der Petent fordert den sofortigen Stopp des geplanten Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel und jeglicher neuer fossiler Infrastruktur in Schleswig-Holstein. Ferner solle die Subventionierung fossiler Energieträger sowie die Weitergabe öffentlichen Grundeigentums und -besitzes für fossile Infrastruktur verboten und Subventionen nur noch solchen Unternehmen gezahlt werden, die spätestens ab dem 1. Januar 2030 klimaneutral sein werden. Ferner fordert er, die Verpflichtung zur Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien in die Landesverfassung aufzunehmen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 1.375 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Energiewendeministerium erläutert, dass Deutschland im Jahr 2021 noch 55 Prozent seines Erdgases aus Russland importiert hat. Angesichts des Krieges in der Ukraine sei die Reduzierung des Gasbezugs aus Russland nunmehr ein nahezu alle europäische Länder betreffendes Anliegen. So habe das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund der von russischer Seite ausgehenden Reduzierung der Erdgas-Lieferungen bereits die Alarmstufe einer bevorstehenden Gasmangellage ausgerufen. Zur Sicherstellung der schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit Deutschlands und der Bewältigung des Krisenfalls müssten deshalb Maßnahmen getroffen werden, die die Energieversorgungssicherheit bewahren beziehungsweise schnellstmöglich wiederherstellen. Die Nutzung von Erdgas sei in der bestehenden Infrastruktur – insbesondere in der Wärmeversorgung – zum jetzigen Zeitpunkt jedoch unverzichtbar und lasse sich kurzfristig auch nicht vollständig durch andere Energieträger ersetzen. Flüssigerdgas sei auf dem Weltmarkt verfügbar und könne dazu beitragen, die Versorgungssicherheit kurzfristig zu gewährleisten und damit die Gasmangellage zu entschärfen. Wie in der Petition dargestellt, würden dafür in Mitteleuropa vor allem an den Häfen Zeebrügge, Rotterdam und Dünkirchen bereits

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Terminals zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Bundesregierung seien für eine verlässliche Versorgung aber weitere Standorte erforderlich. Vor diesem Hintergrund sei der Rechtsrahmen für die Errichtung von LNG-Terminals auf Bundes- und Landesebene angepasst worden. So hat der Landtag am 28. April 2022 die Änderung des Landeswassergesetzes beschlossen. Auf Bundesebene wiederum haben der Bundestag am 19. Mai 2022 und der Bundesrat am 20. Mai 2022 das LNG-Beschleunigungsgesetz verabschiedet. Brunsbüttel sei dabei nur einer von verschiedenen möglichen Standorten in Deutschland, der aus Sicht des Bundes für stationäre und/oder schwimmende LNG-Terminals in Betracht komme. Das Ministerium unterstreicht jedoch, dass die Genehmigungen für die LNG-Anlagen gemäß dem LNG-Beschleunigungsgesetz in Übereinstimmung mit den deutschen Klimazielen bis längstens zum 31. Dezember 2043 befristet werden. Ein Weiterbetrieb der Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus könne nur bei einer Umstellung auf klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden. Perspektivisch würden durch die Neuerrichtung von Anlagen somit die technischen Voraussetzungen für die Aufnahme und den Transport von Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien geschaffen. Dies führe dazu, dass die so errichtete Infrastruktur auch weiterhin für die Energiewende nutzbar sein werde und ein künftiger Verzicht auf Erdgas weiterverfolgt werden könne. Hinsichtlich der weiteren Forderung der Petition, Subventionen nur noch an Unternehmen zu zahlen, die spätestens ab dem 1. Januar 2030 klimaneutral sein werden, weist das Energiewendeministerium darauf hin, dass der Abbau von Subventionen für fossile Energieträger im Grundsatz unterstützt werde. Da die bestehenden Subventionen maßgeblich auf Bundesebene gewährt würden, müssten sie aber auch auf dieser Ebene abgebaut werden. Soweit der Petent ein Verbot der Weitergabe öffentlichen Grundeigentums und -besitzes für fossile Energieträger begehrt, entgegnet das Ministerium, dass das Land an bundesgesetzliche Vorschriften gebunden sei. So müssten Gemeinden gemäß § 46 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet erforderlich seien, diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung stellen. Dies gelte auch für Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und das entsprechende Zubehör. Gemäß § 15 Energiewirtschaftsgesetz seien Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, den Gastransport zu gewährleisten. Das Ministerium weist abschließend darauf hin, dass auch die Neuerrichtung von Gasversorgungsleitungen dazu zählen könne. Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten sowie der vielen Unterstützer für die Energiewende und den Schutz des Klimas. Hinsichtlich der befürchteten Klimafolgen durch eine vermehrte Verwendung von Flüssigerdgas nimmt der Ausschuss zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Kenntnis, dass es sich bei dem Bau der LNG-Terminals nur um einen zeitlich begrenzten Ersatz für den Bezug von russischem Gas handeln soll. Die Klimaziele bleiben davon unberührt. So hat der Schleswig-Holsteinische Landtag im April ebenfalls sein Bekenntnis zum Ausstieg aus den fossilen Energieträgern und zur Dekarbonisierung sowie zum 1,5-Grad-Ziel bekräftigt (Drucksache 19/3826). Auch verpflichtet Artikel 11 der Landesverfassung bereits in seiner heutigen Fassung das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung zu dem besonderen Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie der Tiere. Der Landtag betonte in der April-Plenarsitzung, dass sich die Notwendigkeit einer Abkehr von fossilen Energieträgern in der aktuellen Situation drängender denn je zeigt. Der Ausschuss unterstützt vor diesem Hintergrund, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien verstärkt vorangetrieben wird. In Schleswig-Holstein bieten sich durch die geographische Lage an den Küsten von Nord- und Ostsee und die vergleichsweise niedrige Bevölkerungsdichte hierfür optimale Voraussetzungen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung dieses Potenzial weiterhin nutzen wird, um die Energiewende voranzubringen, und ist zuversichtlich, dass sich auch die Maßnahmen aus den Planungsbeschleunigungspaketen I und II der Bundesregierung zum Ausbau und der Förderung von Erneuerbaren Energien positiv auf die Umsetzung derartiger Vorhaben auswirken werden. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die gegenwärtig sehr hohen Energiepreise für viele Haushalte eine große Belastung darstellen. Er begrüßt, dass im öffentlichen und privaten Bereich bereits eine Vielzahl an Maßnahmen zum Energiesparen entwickelt und verschiedene Entlastungen bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Ausgestaltung und den Umfang dieser Maßnahmen bleibt dem politischen Diskurs vorbehalten. Der Ausschuss unterstreicht, dass sich der Landtag und seine Fachausschüsse weiterhin mit den verschiedenen in der Petition benannten Herausforderungen und Zukunftsaufgaben beschäftigen werden. Diesem Prozess vermag der Petitionsausschuss nicht vorzugreifen.
5	L2121-19/2539 Ostholstein Küsten- und Hochwasserschutz, Erhalt des Ostseeküstenradwegs Kellenhusen	Die Petentin kritisiert die Entwidmung des Regionaldeiches zwischen Dahme und Kellenhusen. Durch diese Entscheidung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes würde der bislang auf dem Deich verlaufende Streckenabschnitt des touristisch bedeutsamen Ostseeküstenradweges wegfallen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Ministerium erläutert, dass es sich bei dem in der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Petition benannten Abschnitt des Ostküstenradweges um einen Deichunterhaltungsweg auf dem inzwischen entwidmeten Regionaldeich „Dahmer Moor“ handele. Dieser habe mit der Verstärkung des nahegelegenen Landesschutzdeiches bei Vogelsang seine ursprüngliche Funktion für den Küstenschutz verloren. Folglich bestehe für den zuständigen Wasser- und Bodenverband kein wirtschaftliches Interesse mehr an der weiteren Unterhaltung des Regionaldeiches. Da die Eigenschaft als öffentliche Aufgabe im Sinne des Landeswassergesetzes weggefallen sei, sei dieser gemäß § 68 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes dementsprechend zu entwidmen gewesen. Soweit die Petentin den Erhalt des auf dem ehemaligen Regionaldeich verlaufenden Ostküstenradweges begehrt, verweist das Ministerium zunächst darauf, dass das Anliegen bereits im Rahmen der im Entwidmungsverfahren durchgeführten Anhörung durch die Gemeinden Kellenhusen und Dahme thematisiert worden sei. Auf einem Erörterungstermin am 15. Dezember 2021 habe das Ministerium die wesentlichen Hintergründe hierzu erläutert. Demnach sei der Rad- und Wanderweg als eine touristische Einrichtung ohne Hochwasserschutzfunktion kein Bestandteil des Deiches. Folglich falle dessen Erhalt auch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Küstenschutzbehörde. Der Wasser- und Bodenverband habe den Weg bisher lediglich geduldet. Grundsätzlich seien Anlagen auf dem Deichkörper durch denjenigen zu unterhalten, der sie errichtet habe oder betreue. Das Ministerium betont, dass die aus Küstenschutzmitteln finanzierte Erhaltung des Deichkörpers als Damm für den Rad- und Wanderweg zwar eingestellt worden sei, die Entwidmung des Regionaldeiches jedoch nicht zwangsläufig zu dessen Rückbau führe. So könnten die Betreiber des Rad- und Wanderweges sich mit den Eigentümern des ehemaligen Deichkörpers über eine mögliche zukünftige Nutzung verständigen. Auf diesem Weg wäre beispielsweise ein Weiterbetrieb des Teilstücks durch die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit denkbar. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Pflicht zur Unterhaltung der entsprechenden Infrastruktur liege nach der Entwidmung jedoch bei den Eigentümern der Grundstücksflächen. Zu beachten sei darüber hinaus, dass im Fall einer weiteren Nutzung als Fuß- und Radweg auch der Deichkörper intakt gehalten werden müsse. Nach Informationen des Ministeriums sei zudem die Ausgangslage aufgrund der bestehenden Besitzverhältnisse problematisch, da die Flächen verschiedenen Privateigentümern gehören würden. Auch im Fall einer Einigung zwischen diesen und den Gemeinden gebe es vonseiten des Landes oder des Bundes keine Möglichkeit für eine finanzielle Unterstützung hinsichtlich des anfallenden Unterhaltungsaufwandes. Vor diesem Hintergrund weist das Ministerium darauf hin, dass auch eine Verlegung des Radfernweges denkbar sei. Hierfür gebe es – anders als für den Weiterbetrieb auf dem ehemaligen Regionaldeich – ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schiedene Fördermöglichkeiten. Das zuständige Fachreferat habe den betroffenen Gemeinden im April dieses Jahres bereits ein Gespräch über mögliche Alternativstrecken und die hierfür erforderlichen Maßnahmen angeboten. Bis Anfang August sei diese Möglichkeit jedoch nicht von den betroffenen Gemeinden in Anspruch genommen worden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, wonach ein Wegfall des benannten Teilabschnittes des Ostküstenradweges aus touristischer und verkehrlicher Sicht bedauerlich wäre. Er drückt daher seine Hoffnung aus, dass die beteiligten Gemeinden die vom Ministerium eröffnete Gesprächsmöglichkeit nutzen, um so eine nachhaltige Lösung zu finden, mit welcher der Radweg gegebenenfalls mithilfe einer geänderten Streckenführung weiterbetrieben werden kann und damit als bedeutsame Verbindung zwischen den Gemeinden Kellenhusen und Dahme langfristig erhalten bleibt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Finanzministerium		
1	L2126-19/2388 Ostholstein Steuerwesen, Anerkennung der Kosten für ein Arbeitszimmer	Der Petent möchte die steuerliche Anerkennung seines Arbeitszimmers in Höhe der von ihm geltend gemachten Aufwendungen von 2012 bis 2019 erreichen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium weist hinsichtlich der Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 2016 darauf hin, dass der zugrundeliegende Bescheid zum Zeitpunkt der Stellungnahmeerstellung Gegenstand eines beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht anhängigen Klageverfahrens ist. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass das Gerichtsverfahren zwischenzeitlich beendet worden ist. Das beklagte Finanzamt hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht insbesondere vorgebracht, dass die auf das Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen nicht zu berücksichtigen seien und dies mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs begründet. Danach seien beim „Nichteigentümer“ die grundstücksorientierten Kosten nicht zu berücksichtigen, wohingegen beim Nutzenden wiederum nur die nutzungsorientierten Kosten angesetzt würden, sofern sie von einem dem Nutzenden allein zuzurechnenden oder einem gemeinschaftlichen Bankkonto abgefließen seien. Dies sei hier jedoch nicht der Fall. Das Finanzministerium erläutert, dass die vorgenannte Stellungnahme des Finanzamts die neue Rechtsprechung zur Nichtabziehbarkeit von Drittaufwand (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 15. Dezember 2016) als Begründung aufzeige. Jedoch wendet das Ministerium ein, dass es entgegen der Ausführungen in dem Urteil bis einschließlich zum Veranlagungszeitraum 2017 im Lohnsteuer-Handbuch 2017 eine Regelung gegeben habe, nach welcher verwaltungsseitig unterstellt worden sei, dass die gemeinsame Leistungsbezogenheit bei Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern, die eine gemeinsame Wohnung bewohnen, per se vorliege. In diesen Fällen hätte eine Prüfung von Drittaufwand bei den grundstücksorientierten Kosten unterbleiben können. Dies sei im vorliegenden Fall vom Finanzamt außer Acht gelassen worden. Da es sich bei der Regelung im Lohnsteuer-Handbuch um eine den Steuerpflichtigen begünstigende Festlegung gehandelt habe, sei das zuvor genannte Urteil des Bundesfinanzhofes nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018 verwaltungsseitig anzuwenden gewesen. Davon ausgehend erläutert das Finanzministerium die Berechnung der zu berücksichtigenden Aufwendungen. Im Ergebnis bestätigt das Ministerium den Ansatz von 15,46 Prozent für das beruflich genutzte häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Steuerjahr-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		jahr 2016. In diesem Zusammenhang weist das Finanzministerium noch darauf hin, dass das Mietverhältnis zwischen den Lebenspartnern im vorliegenden Fall nicht steuerrechtlich wirksam zustande gekommen sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sei nicht der zivilrechtliche Vertrag, sondern die persönliche Beziehung der Lebenspartner die Grundlage für das gemeinsame Wohnen (Urteil vom 30. Januar 1996). Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass den Unterlagen des Petenten zu entnehmen ist, dass ihm die wesentlichen Erläuterungen zur Ermittlung der auf das Arbeitszimmer jeweils entfallenden Aufwendungen bereits im Rahmen der Korrespondenz mit dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt worden sind. Jedoch hat der Petent mit seinen Vorbringungen deutlich gemacht, dass er die unterschiedlichen Berechnungen anzweifelt und eine andere steuerrechtliche Bewertung des Sachverhalts als gegeben ansieht. Daneben hat er das Vorgehen des Finanzamtes im Rahmen der Ermittlungen an unterschiedlichen Stellen moniert. Soweit der Petent die turnusmäßigen Überprüfungen des Finanzamtes zum Vorliegen des Arbeitszimmers kritisiert, kann der Ausschuss grundsätzlich zwar nachvollziehen, dass dies als unnötig angesehen wird, sofern sich für den Steuerpflichtigen offensichtlich keine Änderungen seiner Lebenssituation ergeben haben. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die einzelnen Sachbearbeiter beim Finanzamt eine Vielzahl von Steuerfällen bearbeiten. Ein Gesamtbild, wie es der Steuerpflichtige selbst über seinen persönlichen Lebensbereich und Entwicklungen der letzten Jahre hat, liegt einem Sachbearbeiter daher nicht vor. Demnach könnte – sofern sich keine Änderungen ergeben haben – bei turnusmäßigen Anfragen die Kommunikation mit dem Finanzamt über die tatsächliche Notwendigkeit zum Beibringen bereits vorhandener und aktueller Unterlagen in der Steuerakte gesucht werden. Beispielsweise könnte die Abgabe einer Erklärung über die Aktualität der Unterlagen vorgeschlagen werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Beibringen von Nachweisen regelmäßig in Standardschreiben aufgenommen ist und daher in Ausnahmefällen auf Nachfrage die Möglichkeit für eine effizientere Verfahrensweise gefunden werden kann. In Bezug auf die Kritik des Petenten zur späten Anforderung von Archivakten der Lebensgefährtin, in der die unausgewerteten Nachschauaufzeichnungen gefunden worden sind, ist auch für den Ausschuss nicht gänzlich ersichtlich, warum diese in vorherigen Verfahren nicht bereits beigezogen worden sind. Jedoch wird für den Ausschuss deutlich, dass die Behörde nunmehr die Bemühungen unternommen hat, den Sachverhalt in Vorbereitung auf das gerichtliche Verfahren umfassend aufzuklären. Insbesondere entnimmt der Ausschuss der Darstellung des Petenten, dass die wechselhaften Berechnungen des Finanzamtes in Bezug auf die abzugsfähigen Kosten für sein Arbeitszimmer unklar geblieben sind. Der Petent hat mit seinen Unterlagen diverse Bescheide

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Schreiben des Finanzamtes mit eingereicht. Aus diesen Schreiben geht für die verschiedenen Steuerjahre hervor, inwieweit das Finanzamt die anzusetzenden Kosten für das Arbeitszimmer berechnet hat. Auch sind darin Erklärungen enthalten, dass seitens des Finanzamtes in der Vergangenheit irrtümliche Annahmen getroffen worden seien, weswegen sich nunmehr die Bewertung des Sachverhalts und infolgedessen auch die Berechnungsweise für das jeweilige Steuerjahr geändert hat. Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass nicht immer die selbst angegebenen Zahlen im Steuerverfahren maßgebend sind, wenn der Grundsatz zu den anrechenbaren Kosten anders ist als vom Steuerpflichtigen angenommen. Somit ist auch die Abweichung der Anrechnung von den Angaben des Petenten und die unterschiedlichen Prozentsätze zum steuerlichen Abzug zu erklären.

Grundsätzlich weist der Ausschuss darauf hin, dass sich regelmäßig aus der Auswertung von höchstrichterlicher Rechtsprechung und neuen gesetzlichen Vorgaben Änderungen der steuerrechtlichen Regelungen ergeben. Somit kann es vorkommen, dass in einem Steuerjahr steuerbegünstigende Faktoren anerkannt werden, welche hingegen im darauffolgenden Jahr nicht mehr diese steuerbegünstigende Wirkung entfalten. In Bezug auf das Arbeitszimmer ist der Petent in den Schreiben des Finanzamtes darauf hingewiesen worden, dass die Ablehnung zur Anerkennung der abzugsfähigen Kosten für das Arbeitszimmer für die Jahre 2018 und 2019 auf eine gesetzliche Änderung zurückzuführen sei. Zudem sind die Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen worden. Das bedeutet, dass sich die unter Vorbehalt ermittelte Steuerzahlung im Zuge der Nachprüfung noch in der Höhe verändern kann. Im Rahmen des laufenden Einspruchsverfahrens hat der Petent die Möglichkeit, Informationen mitzuteilen, die nach der neuen Rechtslage zu einer anderen Bewertung führen können.

Hinsichtlich der bestandskräftigen Steuerbescheide weist der Ausschuss ebenfalls auf die Ausführungen des Finanzamtes an den Petenten hin. Rückwirkende Änderungen der Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2012 bis 2015 sind rechtlich nur noch in den gesetzlich normierten Ausnahmefällen möglich. Eine sich nachträglich ändernde rechtliche Beurteilung eines ansonsten gleichbleibenden Sachverhalts zählt nicht dazu. Soweit der Petent davon ausgeht, dass das Finanzamt die Kosten für das Arbeitszimmer aufgrund der Gerichtsentscheidung nach einer neuen Ermittlungsbasis übernehmen muss, betont der Ausschuss, dass es keine gerichtliche Feststellung über die anzurechnenden Kosten für das Arbeitszimmer gibt. Indem das Finanzamt einen Bescheid im Sinne des Petenten erlassen hat und dies vom Petenten als Kläger anerkannt worden ist, wird die Hauptsache für erledigt erklärt. In dem Beschluss des Gerichts ist daher nur über die Kosten des Gerichtsverfahrens entschieden und das Verfahren für beendet erklärt worden.

Abschließend unterstreicht der Ausschuss, dass er

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		nicht über die Möglichkeit verfügt, das Finanzamt zu einer wie vom Petenten geforderten Änderung seiner Steuerbescheide anzuweisen. Die abschließende Bewertung der Rechtslage bleibt den Gerichten im Rahmen des regulären Finanzverwaltungsverfahrens vorbehalten. Wenn vom Petenten eine andere rechtliche Bewertung der Sachlage angenommen wird als im Bescheid abgebildet, besteht für diesen die Möglichkeit, nach einem erfolglosem Einspruchsverfahren fristgemäß den Klageweg zu beschreiten. Nur auf diesem Wege kann eine Abänderung des jeweiligen Steuerbescheides erreicht werden. Dabei bleibt anzumerken, dass gegen jeden Bescheid im Rahmen der geltenden Fristen einzeln vorzugehen wäre.
2	L2126-19/2467 Lübeck Steuerwesen, Vereinfachung der Steuererklärung für Rentner	Der Petent möchte eine zeitnahe Vereinfachung der Steuererklärung für Rentner erreichen. Zudem begehrt er die Anpassung von steuerrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das Konstrukt der Vorauszahlungen und der nachgelagerten Rentenbesteuerung sowie eine Anpassung des Pauschbetrages. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium legt in seiner Stellungnahme die Einzelheiten zum vorangegangenen Steuerverfahren des Petenten und den weiteren Fragestellungen dar. Diese Informationen seien dem Petenten ebenfalls bereits in einem umfangreichen Schriftwechsel sowohl mit dem Finanzministerium als auch mit dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt worden. Grundsätzlich würden sich für den gemeinsam mit seiner Ehefrau veranlagten Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus einer Altersrente beziehungsweise Altersbezügen zusammensetzen. Hauptsächlicher Streitpunkt bei den jeweiligen Einkommensteuerbescheiden sei im vorliegenden Fall die Bemessung und Festsetzung von Vorauszahlungen sowie die nachgelagerte Rentenbesteuerung. Hierzu sei dem Petenten insbesondere erläutert worden, dass eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich nicht bei der Berechnung der laufenden Vorauszahlungen berücksichtigt werden könne, da keine Absehbarkeit über den tatsächlichen Anfall und die Höhe für die Zukunft gegeben sei. Sofern er Rechnungen für Handwerkerleistungen im betreffenden Einkommensteuerzeitraum vorlege, könnten diese bereits in die Berechnung der laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen einbezogen werden. Da der Petent von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, sei teilweise eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen auf 0 Euro erfolgt. Ungeachtet der gesamten Kommunikation habe der Petent seine Forderungen stetig aufrechterhalten und seine Einwendungen zuletzt im März 2022 erneut beim Finanzamt vorgetragen. Um die Fortsetzung eines Rechtsstreits über eher geringfügige Beträge zu ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		meiden, sei die gewünschte Herabsetzung der Vorauszahlungen sodann auch für das Jahr 2022 und die Folgejahre bewilligt worden. Diese Entscheidung sei jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis verbunden gewesen, dass im Falle einer Nachzahlung für das Kalenderjahr 2022 eine Stundung oder die Vereinbarung eines Zahlungsaufschubes nicht in Betracht komme. Weiter bemängelt der Petent das nach seiner Auffassung komplizierte und zeitaufwendige Konstrukt der Vorauszahlungen insgesamt. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass dem Petenten auch der rechtliche Hintergrund zur Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlungen gemäß § 37 Einkommensteuergesetz bereits umfassend erläutert worden sei. Soweit der Petent die generelle Vereinfachung der Steuererklärung für Rentner fordert und in diesem Zusammenhang die nachgelagerte Rentenbesteuerung moniert, weist das Finanzministerium auf das Alterseinkünftegesetz von 2005 hin. Der Bundesgesetzgeber habe damit auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur gleichheitskonformen Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenpensionen reagiert und infolgedessen das System der nachgelagerten Besteuerung eingeführt. Dieses basiere auf dem Grundgedanken, dass einerseits die Aufwendungen für die Altersvorsorge umfassend steuerlich berücksichtigt und andererseits die Renten voll besteuert werden. Da in der Vergangenheit (vor 2005) die Aufwendungen für die Altersvorsorge nicht vollständig steuerlich berücksichtigt worden seien, könne der Übergang in die Vollbesteuerung nur schrittweise erfolgen. Nach Ablauf dieser Übergangsphase ergebe sich dann ein geschlossenes System der nachgelagerten Besteuerung. Auch die Fragen der Zuvielbesteuerung von Renten beziehungsweise der vom Petenten als unterbliebene „Anpassung des Pauschbetrages“ benannten Kritik seien bereits höchstrichterlich vom Bundesfinanzhof entschieden worden. Die sich aus den Urteilen ergebenden Berechnungsparameter würden zur Ermittlung einer im Einzelfall eventuell vorliegenden Zuviel- beziehungsweise Doppelbesteuerung herangezogen werden. Die vom Petenten monierte fehlende „Anpassung des Pauschbetrages“ beziehe sich auf einen einmalig festgelegten Rentenfreibetrag, der bei der Ermittlung zum Vorliegen einer verbotenen Doppelbesteuerung herangezogen werde. Vollständigkeitshalber weist das Finanzministerium darauf hin, dass gegen die Urteile des Bundesfinanzhofes mittlerweile Verfassungsbeschwerden erhoben worden sei. Das Ministerium ergänzt, dass der Petent zudem auch auf die im Schleswig-Holsteinischen Landtag geführte politische Diskussion zur Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften sowie die hierzu auf Bundes-Länder-Ebene eingerichtete Arbeitsgruppe hingewiesen worden sei. Daneben stehe seit dem 31. März 2022 mit „einfachELSTER“ eine vereinfachte Version der kostenlosen elektronischen Steuererklärung zur Verfügung, um

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Rentnern und Pensionären die Abgabe der Steuererklärung zu erleichtern. Der Anwender werde dabei mithilfe von Fragen im Interviewmodus Schritt für Schritt durch die Steuererklärung geführt. Eine weitere Hilfe sei der automatische Datenabruf von Bescheinigungen der Rentenversicherung oder der Krankenkasse, wenn diese dem Finanzamt bereits vorlägen. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare viele Bürgerinnen und Bürger jedes Jahr erneut vor neue Herausforderungen stellt. Er weist in diesem Zusammenhang auf ein seit 2018 laufendes Projekt hin, welches auf Bund-Länder-Ebene mit wissenschaftlicher Unterstützung des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache die Umgestaltung einer Vielzahl von Erklärungsvordrucken, Formularen und Steuerbescheiden anstrebt. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Umgestaltungen nicht nur Einfluss auf die auszufüllenden Unterlagen für das Steuerverfahren haben werden, sondern durch die Verwendung bürgerfreundlicher Sprache das Ausfüllen insgesamt erleichtert wird. Aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Unterlagen für viele Verwaltungsbereiche wird dieses Projekt jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ferner begrüßt der Ausschuss, dass dem Petenten bereits umfangreiche Auskunft zu seinen Fragen zum Steuerverfahren erteilt worden ist. Hinsichtlich der Kritik an der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften fügt er hinzu, dass diese Art der Besteuerung dem Steuersystem nicht fremd ist und beispielsweise auch für selbständige Einkünfte gilt. Der Bundesgesetzgeber hat sich damals für die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entschieden. Auch die Vorgaben zur einkommensteuerrechtlichen Veranlagung ergeben sich aus Bundesgesetzen, um so eine gleichgelagerte Besteuerung der Steuerschuldner zu erreichen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Bundesgesetze nur auf der Ebene des Bundes geändert werden können. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass die Bearbeitungszeit von Behörden insbesondere vor dem Hintergrund der oftmals engen Fristen für Bürgerinnen und Bürger keine unangemessen lange Zeit in Anspruch nehmen sollte. Nach dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz sind Verwaltungsverfahren grundsätzlich zügig durchzuführen. Sollte eine Antwort des Finanzamtes ohne erkennbaren Grund innerhalb einer angemessenen Zeit ausbleiben, besteht die Möglichkeit, einen Untätigkeitseinspruch einzulegen. Vergehen seit Einlegung dieses Einspruchs mehr als sechs Monate, ohne dass hierüber entschieden wird, kann eine Untätigkeitsklage beim zuständigen Finanzgericht erhoben werden.
3	L2126-19/2535 Hessen Besoldung, Versorgung, Änderung des Versorgungsaus-	Der Petent wendet sich dagegen, dass das Versorgungsamt Schleswig-Holstein monatlich einen höheren Geldbetrag aufgrund eines vorangegangenen Versorgungsausgleichs einbehält, obgleich seine Ex-Frau ihren Anteil nur kurzzeitig erhalten habe und zwischenzei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	gleichsrechts	tig verstorben sei. Er fühlt sich dadurch massiv benachteiligt und ungerecht behandelt. Auch befürchte er dadurch erhebliche finanzielle Auswirkungen auf seine Lebensweise in der Zukunft. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten aufgezeigten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. In seiner Stellungnahme schildert das Ministerium detailliert anhand des persönlichen Falls des Petenten, aus welchen Gründen nach derzeitiger Rechtslage keine Anpassung seiner Pension wegen des Todes der ausgleichsberechtigten Person erfolgen könne. Jedoch weist das Finanzministerium auf § 51 Versorgungsausgleichsgesetz als Abhilfemöglichkeit hin. Demnach obliege es dem Petenten, einen entsprechenden Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs bei Gericht zu stellen. Über die Erfolgsaussichten könne das Ministerium keine Bewertung abgeben. Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Petent die Stellungnahme des Ministeriums mit den weiterführenden Hinweisen bereits vorab erhalten hat. Hinsichtlich der Änderungswünsche zum Versorgungsausgleichsgesetz weist der Ausschuss darauf hin, dass für derlei Anregungen zu Bundesgesetzen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig wäre. Vollständigkeitshalber gibt der Ausschuss zu Bedenken, dass Altsachverhalte von Änderungen einer Gesetzeslage nicht immer umfasst sind beziehungsweise oftmals Stichtagsregelungen verwendet werden. Um eine baldmögliche Änderung seiner persönlichen Versorgungshöhe zu erreichen, bietet sich nach Einschätzung des Ausschusses nur der vom Finanzministerium aufgezeigte Weg an.
4	L2126-19/2541 Hamburg Steuerwesen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen	Der Petent bittet für die Petitionsbegünstigten um Aussetzung von angekündigten Vollstreckungsmaßnahmen, die aufgrund von ausstehenden Nachzahlungsbeträgen im Rahmen eines noch laufenden Steuerverfahrens eingeleitet worden seien. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Hinsichtlich des Erlasses einer Vollstreckungsankündigung weist das Finanzministerium darauf hin, dass diese im steuerlichen Verfahren automatisiert erfolge. Überdies stelle die Ankündigung nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung keinen Verwaltungsakt dar. Vielmehr handele sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit um eine nach außen gerichtete Bekanntmachung einer verwaltungsinternen Maßnahme. Der Schuldner werde darüber informiert, auf welches Konto mit schuldbefreiender Wirkung der ausstehende Betrag eingezahlt werden könne. Auch sei darin ein Hinweis auf den Ernst der Lage zu sehen, deren Folgen der Schuldner mit einer freiwilligen Begleichung abwenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-19/2565 Kiel Beihilfewesen; Bearbeitungsdauer und Service des DLZP	oder einen Rechts- und Vollstreckungsschutz beantragen könne. Auch wenn wie im vorliegenden Fall die Bescheidung über den Aussetzungsantrag noch ausstehend sei, handele es sich bei der Vollstreckungsankündigung nicht um ein rechtswidriges Vorgehen. Im Allgemeinen vollstrecke die Verwaltung bis zum Vorliegen der Entscheidung über den Aussetzungsantrag nicht. Im Übrigen handele es sich, wie eingangs dargestellt, um rein maschinelle Abläufe, die im steuerlichen Massenverfahren notwendig seien. Im Ergebnis seiner Prüfung stimmt der Petitionsausschuss mit dem Finanzministerium überein, dass kein Fehlverhalten der Finanzbehörden ersichtlich ist. In Bezug auf den zugrundeliegenden steuerlichen Sachverhalt weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er mangels Vorliegen einer Vollmacht der Petitionsbegünstigten über diese allgemeinen Informationen hinaus dem Petenten keine personenbezogenen Informationen mitteilen kann. Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein. Diese sei mit gegenwärtig circa einem Monat inakzeptabel lang. Zudem regt er an, dass die für die Abschlagszahlungen erforderliche Mindestsumme herabgesetzt wird. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) beteiligt. Das Finanzministerium verweist in seiner Stellungnahme zunächst darauf, dass sowohl die Zahl der Beihilfeberechtigten als auch die der beim DLZP eingehenden Anträge stetig ansteige. Zur besseren Information der Antragssteller würden die tagesaktuelle Bearbeitungszeiten auf der Internetseite des DLZP veröffentlicht. Hinsichtlich der als unzumutbar kritisierten Dauer der Bearbeitung bestätigt das Finanzministerium, dass die Durchlaufzeit, das heißt die Zeit zwischen dem Antragseingang und der Anweisung der Beihilfezahlung, derzeit bei vier Wochen liege (Stand August 2022: 20 Arbeitstage). Das DLZP teile die Einschätzung des Petenten, dass solche Durchlaufzeiten zu lang seien, da infolgedessen die Zahlungsziele der Leistungserbringer oftmals nicht mehr erreicht werden könnten und die Beihilfeberechtigten in Vorleistung gehen müssten. Dies sei zwar rechtlich zulässig, jedoch erkenne das Ministerium an, dass vor dem Hintergrund massiv steigender Kosten in vielen Lebensbereichen eine verzögerte Auszahlung der Beihilfe eine zusätzliche Belastung der Beihilfeberechtigten darstellen könne. Nachdem es gelungen sei, die Durchlaufzeiten von Mai 2018 bis Anfang 2022 beständig niedrig zu halten, lägen diese seit März 2022 jedoch kontinuierlich bei über zehn Tagen. Die gegenwärtige Situation sei laut Finanzminis-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		terium insbesondere auf den starken Anstieg von Beihilfeanträgen und des dazugehörigen Schriftverkehrs seit November 2021 zurückzuführen. So hätten die Eingangszahlen in den vergangenen Monaten im Vergleich durchschnittlich mehr als 20 Prozent über den jeweiligen Werten des Vorjahres gelegen. Bereits im Jahr 2021 seien hohe Steigerungsraten zu verzeichnen gewesen. Diese hätten aufgrund einiger eingangsschwacher Monate sowie der überdurchschnittlichen Anwesenheitsrate und des hohen Einsatzes der Mitarbeitenden jedoch noch ausgeglichen werden können. Zudem habe das DLZP in den vergangenen Jahren erfolgreich ein engmaschiges Controlling der Beihilfebearbeitung aufgebaut. Zum Ausgleich von Eingangsspitzen sei darüber hinaus das Instrument der bezahlten Mehrarbeit eingesetzt worden. Von dieser Möglichkeit werde derzeit erneut Gebrauch gemacht, um so den weiteren Anstieg der Durchlaufzeiten zu reduzieren. Insbesondere durch die Einstellung zusätzlichen Personals sowie durch die vorübergehende Einschränkung der Telefon-Hotline des Fachbereichs seien bereits weitere personelle Ressourcen für die Beihilfebearbeitung geschaffen worden. Die Erreichbarkeit des Fachbereichs werde dabei durch die Besuchsmöglichkeit sowie über den Kontakt per E-Mail gewährleistet. Zudem sei geplant, zusätzliche Hilfskräfte für die Telefon-Hotline sowie Assistenzkräfte für die Beihilfebearbeitung einzusetzen. Eine kurzfristige Senkung der Durchlaufzeiten durch derartige Maßnahmen sei aufgrund der besonderen Mehrbelastung in Folge der Coronapandemie jedoch nicht möglich. So würden der sprunghafte Anstieg und insgesamt stärkere Schwankungen bei den Eingangszahlen die personalwirtschaftliche Steuerung erschweren. Die Annahme des Petenten, wonach sich der Umzug des DLZP in eine neue Liegenschaft und das in diesem Zusammenhang eingeführte Desk-Sharing negativ auf die Bearbeitungszeiten auswirken könnten, weist das Finanzministerium als unzutreffend zurück. So sei der Fachbereich Beihilfe – anders als vom Petenten dargestellt – an seinem bisherigen Standort verblieben. Das Desk-Sharing stelle als ein Resultat gesteigerter Heimarbeitsquoten keine Beeinträchtigung der Beihilfebearbeitung dar. Bezüglich der Anregung des Petenten, den Antragswert für Abschlagszahlungen herabzusetzen, weist das Finanzministerium zunächst grundsätzlich darauf hin, dass der Wunsch aus Sicht der Antragssteller zwar durchaus nachvollziehbar sei, jedoch jede gewährte Abschlagszahlung nachfolgend verrechnet werden müsse. Dies führe zu einer weiteren Verzögerung der Antragsbearbeitung. Bei den in der Regel hohen Krankenhausrechnungen könnten Belastungen zudem vermieden werden, indem das DLZP auf Wunsch des Beihilfeberechtigten direkt an das Krankenhaus zahlt. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass eine Bearbeitungszeit für Beihilfeanträge von 20 Tagen oder mehr deutlich zu lang ist. Der Ausschuss hat sich bereits in der 18. und 19. Wahlperiode aufgrund mehrer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		rer Petitionen intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen befasst und hierzu unter anderem eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurden durch Vertreter des DLZP und des Finanzministeriums verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Personal und Steuerung erläutert, mit denen der Entwicklung begegnet werden sollte. Der Ausschuss begrüßt, dass auf dieser Grundlage die Durchlaufzeiten in den vergangenen Jahren niedrig gehalten werden konnten und dies – trotz der damit einhergehenden Umstände – auch in den ersten zwei Jahren der Coronapandemie gelungen ist. Inzwischen hat sich die Situation jedoch aufgrund der weiter zunehmenden und stark schwankenden Antragszahlen wieder verschärft. Der Stellungnahme des Finanzministeriums ist zu entnehmen, dass die Problematik sowohl dort als auch im DLZP wahrgenommen und dieser erneut mithilfe verschiedener personalwirtschaftlicher Instrumente entgegengesteuert wird. Der Ausschuss hofft, dass es zügig gelingt, die Bearbeitungsdauer trotz der bestehenden Herausforderungen herabzusetzen, um insbesondere zu vermeiden, dass Beihilfeberechtigte gegenüber Leistungserbringern in Vorleistung gehen müssen.
6	L2121-19/2570 Rendsburg-Eckernförde Beihilfewesen; Bearbeitungsdauer durch das DLZP	Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein. Diese sei mit gegenwärtig circa einem Monat inakzeptabel lang. Zudem regt er an, dass die für die Abschlagszahlungen erforderliche Mindestsumme herabgesetzt wird. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) beteiligt. Das Finanzministerium verweist in seiner Stellungnahme zunächst darauf, dass sowohl die Zahl der Beihilfeberechtigten als auch die der beim DLZP eingehenden Anträge stetig ansteige. Zur besseren Information der Antragssteller würden die tagesaktuelle Bearbeitungszeiten auf der Internetseite des DLZP veröffentlicht. Hinsichtlich der als unzumutbar kritisierten Dauer der Bearbeitung bestätigt das Finanzministerium, dass die Durchlaufzeit, das heißt die Zeit zwischen dem Antragseingang und der Anweisung der Beihilfezahlung, derzeit bei vier Wochen liege (Stand: August 2022: 20 Arbeitstage). Das DLZP teile die Einschätzung des Petenten, dass solche Durchlaufzeiten zu lang seien und infolgedessen die Zahlungsziele der Leistungserbringer oftmals nicht mehr erreicht werden könnten und die Beihilfeberechtigten in Vorleistung gehen müssten. Dies sei zwar rechtlich zulässig, jedoch erkenne das Ministerium an, dass vor dem Hintergrund massiv steigender Kosten in vielen Lebensbereichen eine verzögerte Auszahlung der Beihilfe eine zusätzliche Belastung der Beihilfeberechtigten darstellen könne.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Nachdem es gelungen sei, die Durchlaufzeiten von Mai 2018 bis Anfang 2022 beständig niedrig zu halten, lägen diese seit März 2022 jedoch kontinuierlich bei über zehn Tagen. Die gegenwärtige Situation sei laut Finanzministerium insbesondere auf den starken Anstieg von Beihilfeanträgen und des dazugehörigen Schriftverkehrs seit November 2021 zurückzuführen. So hätten die Eingangszahlen in den vergangenen Monaten im Vergleich durchschnittlich mehr 20 Prozent über den jeweiligen Werten des Vorjahres gelegen. Bereits im Jahr 2021 seien hohe Steigerungsraten zu verzeichnen gewesen. Diese hätten aufgrund einiger eingangsschwacher Monate sowie der überdurchschnittlichen Anwesenheitsrate und des hohen Einsatzes der Mitarbeitenden jedoch noch ausgeglichen werden können. Zudem habe das DLZP in den vergangenen Jahren erfolgreich ein engmaschiges Controlling der Beihilfebearbeitung aufgebaut. Zum Ausgleich von Eingangsspitzen sei darüber hinaus das Instrument der bezahlten Mehrarbeit eingesetzt worden. Von dieser Möglichkeit werde derzeit erneut Gebrauch gemacht, um so den weiteren Anstieg der Durchlaufzeiten zu reduzieren. Insbesondere durch die Einstellung zusätzlichen Personals seien bereits weitere personelle Ressourcen für die Beihilfebearbeitung geschaffen worden. Es sei darüber hinaus geplant, zukünftig zusätzliche Assistenzkräfte für die Beihilfebearbeitung einzusetzen. Eine kurzfristige Senkung der Durchlaufzeiten durch derartige Maßnahmen sei aufgrund der besonderen Mehrbelastung in Folge der Coronapandemie jedoch nicht möglich. So würden der sprunghafte Anstieg und insgesamt stärkere Schwankungen bei den Eingangszahlen die personalwirtschaftliche Steuerung erschweren. Soweit der Petent bemängelt, dass die Beihilfestelle telefonisch nicht erreichbar sei, bestätigt das Finanzministerium, dass es derzeit tatsächlich zu einer vorübergehenden Einschränkung der Telefon-Hotline des Fachbereichs komme. Die dadurch gewonnenen personellen Kapazitäten würden für eine zügige Abarbeitung der Beihilfeanträge eingesetzt. Die Erreichbarkeit des Fachbereichs werde weiterhin durch die Besuchsmöglichkeit sowie über den Kontakt per E-Mail gewährleistet. Zudem sei geplant, zusätzliche Hilfskräfte für die Telefon-Hotline der Beihilfe einzusetzen. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass eine Bearbeitungszeit für Beihilfeanträge von 20 Tagen oder mehr deutlich zu lang ist. Der Ausschuss hat sich bereits in der 18. und 19. Wahlperiode aufgrund mehrerer Petitionen intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen befasst und hierzu unter anderem eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurden durch Vertreter der DLZP und des Finanzministeriums verschiedene Maßnahmen erläutert, mit denen der auch seinerzeit ungünstigen Entwicklung begegnet werden sollte. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang unter anderem die Relevanz einer ausreichenden telefonischen Erreichbarkeit des DLZP betont. Daher begrüßt der Ausschuss die derzeit geplante Einstellung von zusätz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lichen Mitarbeitenden in diesem Bereich.

Der Ausschuss konstatiert, dass auf dieser Grundlage die Durchlaufzeiten in den vergangenen Jahren niedrig gehalten werden konnten und dies – trotz der damit einhergehenden Umstände – auch in den ersten zwei Jahren der Coronapandemie gelungen ist. Inzwischen hat sich die Situation jedoch aufgrund der weiter zunehmenden und stark schwankenden Antragszahlen wieder verschärft. Der Stellungnahme des Finanzministeriums ist zu entnehmen, dass die Problematik sowohl dort als auch im DLZP wahrgenommen und dieser erneut mithilfe verschiedener personalwirtschaftlicher Instrumente entgegengesteuert wird. Der Ausschuss hofft, dass es zügig gelingt, die Bearbeitungsdauer trotz der bestehenden Herausforderungen herabzusenken, um insbesondere zu vermeiden, dass Beihilfeberechtigte gegenüber Leistungserbringern in Vorleistung gehen müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus1 **L2121-19/2084****Stormarn****Verkehrswesen, Maßnahmen zur
Verbesserung der Parksituation
in einem Wohngebiet**

Der Petent beschwert sich über die Beschädigung seiner Grundstücksmauer durch vorbeifahrende Fahrzeuge, welche auf den Sandstreifen neben der asphaltierten Fahrbahn ausweichen würden. Ursächlich hierfür sei die Parksituation in der Straße vor seinem Wohngrundstück. Er beklagt, dass die zuständigen Behörden seinen Hinweisen nicht angemessen nachgehen und nicht die zum Schutz seines Eigentums erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots treffen würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Ausschuss hat in seinem Beschluss vom 18. Januar 2022 in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium festgestellt, dass das mit der vorliegenden Petition bemängelte verkehrsrechtliche Verfahren nicht ermessensfehlerfrei durchgeführt wurde. So hat das zuständige Amt die Tatsachenermittlung nicht im erforderlichen Maße vorgenommen. Es wurde daher aufgefordert, eine umfassende Sachverhaltsaufklärung sicherzustellen und das Verfahren neu zu bescheiden. Zum Fortgang des Verfahrens erläutert das Verkehrsministerium nunmehr, dass das Amt mit Bescheid vom 5. August 2022 den Antrag des Petenten auf Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbots im Straßenbereich vor dessen Wohngrundstück erneut abgelehnt habe. Vorangegangen seien umfangreiche Überprüfungen zu der Frage, ob diese Maßnahme gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 5 Straßenverkehrsordnung zum Schutz des Eigentums des Petenten angezeigt sei.

Hierzu sei der Petent mit Schreiben vom 9. März 2022 durch die Amtsverwaltung zunächst aufgefordert worden, Auskünfte über das Alter der in Rede stehenden Steinmauer zu erteilen und Dokumentationen zu Schäden, Reparaturen, Überprüfungen und sonstigen Maßnahmen in Bezug auf die Mauer vorzulegen. Eine Rückmeldung sei nicht erfolgt. Am 7. Juni 2022 sei schließlich eine Ortsbesichtigung durch einen Vertreter der Straßenverkehrsbehörde des Kreises als zuständige Fachaufsichtsbehörde durchgeführt worden. Bei der Überprüfung der Steinmauer sei der Mitarbeiter zu der Auffassung gelangt, dass für deren Zustand das Alter und Anpflanzungen sowie witterungsbedingte Einflüsse ursächlich seien.

Nach Abwägung aller beweiserheblichen Tatsachen sei das Amt zu dem Schluss gekommen, dass die Beschädigung an der Steinmauer des Petenten nicht auf die Verkehrsbelastung zurückgeht. Der Ausschuss entnimmt dem ihm vorliegenden Ablehnungsbescheid vom 5. August 2022, dass vonseiten des Amtes auch keine sonstigen hinreichenden Gründe für ein behördliches Einschreiten gesehen wurden und demzufolge auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		kein Erfordernis für anderweitige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen bestünde. Das Verkehrsministerium kommt in Übereinstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und der Straßenverkehrsbehörde des Kreises zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen an eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und eine sachgerechte Ermessensausübung nun erfüllt seien und der im Rahmen der Neubescheidung erlassende Ablehnungsbescheid nicht zu beanstanden sei. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Amt in eigener Zuständigkeit nunmehr nach umfassender Prüfung eine Entscheidung getroffen hat. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an und sieht keinen Hinweis für einen Rechtsverstoß.
2	L2121-19/2502 Rendsburg-Eckernförde Arbeits- und Tarifrecht, Förderung von Sozialkaufhäusern und Arbeitsförderungsmaßnahmen	Die Petentin kritisiert die geplante Schließung eines Sozialkaufhauses in Rendsburg und bittet den Petitionsausschuss, sich für dessen Erhalt einzusetzen. Der Petitionsausschuss hat die Petition erstmalig in seiner Sitzung vom 17. Mai 2022 beraten. Dabei hat er im Ergebnis festgestellt, dass eine weitere Förderung des benannten Sozialkaufhauses durch das zuständige Jobcenter aufgrund der rechtlichen Bestimmungen nicht möglich ist. Es wurde beschlossen, weitere Informationen hinsichtlich der Frage des zukünftigen Umgangs mit einem steigenden Bedarf an Einrichtungen wie Sozialkaufhäusern oder Lebensmitteltafeln sowie zu Fördermöglichkeiten vonseiten des Landes einzuholen. Hierzu wurden das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung um Stellungnahmen gebeten. Zur Frage der Förderung von Sozialkaufhäusern führt das Wirtschaftsministerium aus, dass hierfür keine Mittel im Haushalt des Ministeriums eingestellt seien. Zwar sei eine finanzielle Unterstützung durch die Jobcenter über die sogenannten Arbeitsgelegenheiten möglich, die Einrichtungen müssten hierfür jedoch dem Gemeinwohl dienen und darüber hinaus die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität erfüllen. Grundsätzlich sei das Ziel einer durch das Jobcenter geförderten Arbeitsgelegenheit, die Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Menschen zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen. Das Ministerium betont, dass es sich bei Arbeitsgelegenheiten um eine Individualförderung von Teilnehmenden und nicht um eine projektbezogene oder institutionelle Förderung des jeweiligen Sozialkaufhauses handle. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass diese Fördermaßnahme somit vorrangig der arbeitsmarktlichen Integration der jeweils Teilnehmenden diene und nicht der Bereitstellung oder Sicherstellung des Angebots von Sozialkaufhäusern. Hinsichtlich der Angebotsstruktur von Sozialkaufhäusern erläutert das Wirtschaftsministerium, dass es neben den von Wohlfahrtsverbänden oder Arbeitsmarktdienstleistern betriebenen Einrichtungen weitere ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		meinnützige Kaufhäuser gebe, die beispielsweise in Form eines Vereines verfasst seien. In diesen würde ein ähnliches Angebot wie in Sozialkaufhäusern bereitgestellt werden, wobei die Waren insbesondere aus Spenden von Privatleuten oder Haushaltsauflösungen stammten. Zudem seien auch private gewinnorientierte Unternehmen im Bereich des Handels mit gebrauchten Waren oder Restposten tätig und stellten – trotz ihrer Gewinnerzielungsabsicht – ein ergänzendes Angebot für günstige Waren dar. Das Ministerium weist darauf hin, dass eine Förderung von Arbeitsgelegenheiten in Sozialkaufhäusern immer dann ausgeschlossen sei, wenn ein solches privates Unternehmen – wie im vorliegenden Fall – im gleichen Geschäftsfeld tätig sei. Andernfalls entstände diesem ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den geförderten Sozialunternehmen. Soweit die Petentin die Schließung des Sozialkaufhauses in Rendsburg bemängelt und darauf hinweist, dass hierdurch eine im Allgemeinen bestehende soziale Problemlage verschärft werde, erwidert das Ministerium, dass diesem bislang keine Erkenntnisse über einen Mangel an Sozialkaufhäusern oder gemeinnützigen Kaufhäusern vorlägen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die derzeit steigenden Lebenshaltungskosten viele Menschen in Schleswig-Holstein zusätzlich belasten und Personen mit einem geringen Haushaltseinkommen, Familien oder auch Empfänger von Sozialleistungen vor große finanzielle Herausforderungen stellen. Einrichtungen, wie Sozialkaufhäuser oder auch Lebensmitteltafeln können hierbei durch ihr vergünstigtes Angebot eine wertvolle Unterstützung darstellen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss, dass das Land ein Förderprogramm zur Unterstützung der Tafeln in Schleswig-Holstein aufgesetzt hat. Der Ausschuss bedauert, dass das von der Petentin benannte Sozialkaufhaus in Rendsburg im Juni 2022 seinen Betrieb eingestellt hat. Er betont jedoch, dass eine weitere Förderung durch die Jobcenter aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht möglich war. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich auch der Sozialausschuss der Stadt mit der Frage einer möglichen Finanzierung und Förderung eines Sozialkaufhauses am Standort Rendsburg befasst hat und sich die Stadt hierzu unter anderem im Gespräch mit dem Deutschen Roten Kreuz befindet. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass es gelingt, eine tragfähige Lösung für den Betrieb eines Sozialkaufhauses zu entwickeln. Er geht davon aus, dass das zuständige Wirtschaftsministerium die Situation der Sozialkaufhäuser in Schleswig-Holstein weiterhin im Blick behält.
3	L2121-19/2557 Bayern Verkehrswesen, Verbot von Aufträgen und Genehmigungen für den Fehmarnbelttunnel	Der Petent fordert, dass der Landtag ein Verbot von Aufträgen und Genehmigungen für den Bau des Fehmarnbelttunnels beschließt, da dieser nicht den „NATO Transport Baustandards“ entspreche. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium weist hinsichtlich der als Begründung für den geforderten Baustopp des Fehmarnbelttunnels genannten Auflösung der Heeresflugabwehr darauf hin, dass die Landesverteidigung der Zuständigkeit des Bundes unterliege. Soweit der Petent eine Sabotagegefahr annimmt, erläutert das Ministerium, dass der Fehmarnbelttunnel in der Betriebsphase durchgehend mithilfe einer Tunnelüberwachungszentrale, des sogenannten Link Control Centers, überwacht werde, wodurch die potenziellen Gefahren durch Sabotage wirksam minimiert würden. Hinsichtlich der Annahme, wonach bei dem Projekt der festen Fehmarnbeltquerung die Bausicherheit nicht gegeben sei, erwidert das Verkehrsministerium, dass diese gemäß der geltenden nationalen Bau- und Sicherheitsvorschriften von den jeweils zuständigen Behörden und Einrichtungen überwacht werde. Somit sei die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für das Projekt gewährleistet. Zu den zur weiteren Begründung durch den Petenten vorgebrachten Klimastiftung und dem Pariser Klimaabkommen erläutert das Verkehrsministerium, dass der gemeinsame Antrag der beiden Vorhabenträger für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby am 18. Oktober 2013 gestellt worden sei. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes hätten keinen Hinweis auf den Klimawandel enthalten. Ferner habe das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen zum Planfeststellungsverfahren der Fehmarnbeltquerung keine Rechtsfehler bei der Abwägung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit festgestellt. Ergänzend weist das Ministerium darauf hin, dass die drei Bauwerksalternativen jeweils für alle Schutzgüter des vorgenannten Gesetzes – zu denen auch Luft/Klima gehört – bewertet worden seien. Der Planfeststellungsbeschluss berücksichtige zudem den Klimawandel in Bezug auf den Aspekt des Hochwasserschutzes. Weitergehende Betrachtungen seien zu keinem Zeitpunkt erforderlich gewesen. Der Petitionsausschuss konnte keine Rechtsverstöße feststellen. Er sieht daher keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.
4	L2121-19/2563 Nordfriesland Verkehrswesen, kostenloses WLAN in der Marschbahn	Der Petent möchte erreichen, dass in den Zügen der Marschbahn kostenloses WLAN für die Fahrgäste angeboten wird. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die auf der Marschbahn eingesetzten Wagen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		in den kommenden Jahren sukzessive erneuert würden. Dabei sei für die Marschbahnwagen auch die Ausstattung mit WLAN vorgesehen. Zwar sei die Maßnahme bereits ausgeschrieben, jedoch bestehe zum aktuellen Zeitpunkt noch kein konkreter Zeitplan für deren Umsetzung. Soweit der Petent die generelle Bereitstellung von kostenlosem WLAN in öffentlichen Verkehrsmitteln als Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung anregt, verweist das Verkehrsministerium auf den aktuell gültigen Landesweiten Nahverkehrsplan 2022-2027. Dieser sehe die Ausstattung der Fahrzeuge mit WLAN auf allen Nahverkehrsstrecken vor (Drucksache 19/3453, Seite 31; zu finden unter www.landtag.ltsh.de). Für die Fahrzeuge der S-Bahn Hamburg, die im schleswig-holsteinischen Schienennetz verkehren, sei dies hingegen bisher nicht geplant. Eine solche Entscheidung liege in der Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Petitionsausschuss weist ergänzend auf die Ausführungen der Stellungnahme des Nahverkehrsverbundes Schleswig-Holstein NAH.SH (Umdruck 19/6182) aus dem Anhörungsverfahren zum Bericht der Landesregierung „Landesweit kostenloses freies WLAN“ (Drucksache 19/2854) hin. Darin betont der NAH.SH die Bedeutung eines flächendeckenden Angebots an kostenlosem freien WLAN im Nahverkehr und stellt fest, dass es in der Zusammenarbeit mit den Kreisen, kreisfreien Städten und den verschiedenen Verkehrsunternehmen bereits große Fortschritte gegeben habe. An dem weiteren Ausbau des Angebots an kostenlosem freien WLAN werde weiterhin kontinuierlich gearbeitet. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass ein flächendeckendes Angebot von kostenlosem freien WLAN im Nahverkehr wünschenswert wäre, um beispielsweise Pendlerinnen und Pendlern das Arbeiten unterwegs zu erleichtern. Er entnimmt den Ausführungen des Verkehrsministeriums, dass dies bereits als konkretes Ziel formuliert und in den entsprechenden Planungen berücksichtigt wird. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten damit Rechnung getragen wird.
5	L2121-20/11 Bayern Verkehrswesen, überfüllte Züge u.a.	Der Petent beschwert sich über die Rahmenbedingungen auf einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei sei es neben Verspätungen und Zugausfällen insbesondere aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit an Bahnhöfen zu Problemen gekommen. Der Petent fordert, dass die von ihm geschilderten Missstände vollumfänglich behoben werden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Bezüglich der vom Petenten vorgetragenen Beschwerden über die Rahmenbedingungen während einer Fahrt mit dem öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Holstein im Juni 2022 räumt das Verkehrsministerium ein, dass es in Folge der Einführung des bundesweit gültigen Neun-Euro-Tickets am 1. Juni 2022 insbesondere auf touristisch frequentierten Strecken und an Wochenenden zu Verspätungen und Zugausfällen gekommen sei. Die umfangreichen Baumaßnahmen am Schienennetz sowie coronabedingte Personalausfälle beim Zugpersonal hätten die Situation zusätzlich verschärft. Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einer Ausweitung des Fahrplans der Anrufsammeltaxen zum Kloster Nütschau und der Mitnahmemöglichkeit von Rollstühlen hat das Verkehrsministerium den Kreis als zuständigen Aufgabenträger und Besteller dieses örtlichen Verkehrsangebots beteiligt. Nach Auskunft des Kreises sei – anders als vom Petenten angenommen – bei einer frühzeitigen Bestellung und unter dem entsprechenden Hinweis grundsätzlich auch die Mitnahme von Rollstühlen in den Sammeltaxen möglich. Die begehrte Ausweitung des bestehenden Fahrplans auf Sonn- und Feiertage sei mittelfristig zwar geplant, derzeit jedoch aus logistischen Gründen für den Kreis nicht umsetzbar. Bezüglich der gewünschten Überdachung der Bushaltestelle am Kloster Nütschau müsse sich der Petent an die hierfür zuständige Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land wenden. Die vom Petenten angenommene Gefahr für Zugreisende auf eingleisigen Streckenabschnitten hält das Verkehrsministerium für unbegründet und betont, dass es sich bei der Eisenbahn um ein generell sehr sicheres Verkehrsmittel handle und entsprechende Sicherungssysteme den reibungslosen Betrieb auch auf eingleisigen Strecken gewährleisten würden. Ein zweigleisiger Ausbau sei nur auf besonders stark befahrenen Strecken angezeigt. Soweit der Petent die fehlende Barrierefreiheit am Bahnsteig 5 in Bad Oldesloe moniert, erläutert das Verkehrsministerium, dass sich die baulichen Anpassungsmaßnahmen für die historisch bedingt niedrigen Bahnsteige bereits seit Mai 2022 in Umsetzung befinden würden. Nach Abschluss der Arbeiten sei sowohl am Bahnsteig 5 als auch an den Bahnsteigen 6 und 7 ein ebenerdiger Einstieg in die Züge möglich. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich einige der bereits zuvor bestehenden Probleme im öffentlichen Personennahverkehr durch die Einführung des Neun-Euro-Tickets verstärkt haben. Insbesondere im Hinblick auf die Zugauslastungen und Verspätungen geht er davon aus, dass sich die Situation mit Ablauf des Angebotszeitraums für das vergünstigte Ticket Ende August wieder merklich entspannen wird. Unabhängig davon bleiben der weitere Ausbau des Verkehrsnetzes sowie die Steigerung der Qualität und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs auch für das Land Schleswig-Holstein weiterhin von großer Bedeutung. Der Ausschuss betont die Relevanz eines flächendeckenden barrierefreien Ausbaus von Bahnhöfen und Verkehrsmitteln in Schleswig-Holstein. Dies ist vor dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Hintergrund des Ziels einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zwingend geboten. Die hierfür notwendigen Infrastrukturmaßnahmen werden unter anderem im Landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) festgehalten (Drucksache 19/3453, abrufbar unter www.landtag.ltsh.de). Dieser dient als grundlegendes Planungsinstrument für die Entwicklung und Koordinierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein. Auch für den Bereich der Barrierefreiheit sind dabei deutliche Verbesserungen vorgesehen. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent und sein Vater während ihrer Reise neben den vorab genannten Problemen insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit vor Herausforderungen gestellt wurden. Er geht davon aus, dass mit den bereits begonnenen und zukünftigen Maßnahmen eine deutliche Verbesserung der Bedingungen für Menschen mit Behinderungen, die den öffentlichen Nahverkehr nutzen, einhergeht.
6	L2121-20/18 Niedersachsen Beschaffungs- und Vergabewesen, Ausschluss der Continental AG	Der Petent möchte den Ausschluss eines Unternehmens bei Beschaffungsmaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein erreichen, da es in Russland eines seiner Werke ungeachtet des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine weiterbetreibe. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Wirtschaftsministerium stellt im Ergebnis fest, dass das Anliegen des Petenten bereits umgesetzt sei. Vor dem Hintergrund des Krieges zwischen Russland und der Ukraine habe die Europäische Kommission am 8. April 2022 eine Sanktionsverordnung (Verordnung (EU) 2022/576) erlassen, welche die europaweiten Vergaben und Konzessionen sowie die laufenden Verträge der öffentlichen Hand betreffe. Demzufolge dürften seit dem 9. April 2022 in laufenden Vergabeverfahren keine Zuschläge mehr an Unternehmen mit Russlandbezug erteilt werden. Ab dem 11. Oktober 2022 greife zudem ein Vertragserfüllungsverbot für laufende Verträge. Ein Russlandbezug im Sinne der Verordnung sei beispielsweise dann gegeben, wenn der Bewerber beziehungsweise Bieter über die russische Staatsangehörigkeit verfüge oder seine Niederlassung in Russland liege. Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt öffentlichen Rechts, als zentrale Beschaffungsstelle des Landes Schleswig-Holstein berücksichtige diese Vorgaben und Verbote im Rahmen von Vergabeverfahren. Das Vorliegen der Voraussetzungen müsse für jedes Verfahren gesondert geprüft werden. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass in Umsetzung der gegen Russland verhängten Sanktionen bereits entsprechende Regelungen in den vergaberechtlichen Bestimmungen der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-20/21 Berlin Verkehrswesen, Straßennamen nach Personen aus dem öffentli- chen Dienst	deutschen und europäischen Rechtsordnung geschaffen wurden. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten damit bereits entsprochen ist. In jedem Vergabeverfahren erfolgt eine Einzelfallprüfung über die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Auch wenn in den Regelungen ein pauschaler Ausschluss von einzelnen Unternehmen nicht vorgesehen ist, wird der Zuschlag für in Russland agierende Unternehmen folgerichtig nicht erteilt werden können. Die innerhalb der EU abgestimmten Sanktionen werden somit nicht unterlaufen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Petent möchte erreichen, dass in Schleswig-Holstein öffentliche Straßen und Plätze nach Personen benannt werden, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit im Landesdienst durch die vorsätzliche Gewalteinwirkung Dritter zu Tode gekommen sind. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von einem Mitzeichner unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Zur allgemeinen Rechtslage erläutert das Verkehrsministerium, dass es sich bei der Benennung von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, um eine gemeindliche Aufgabe handele, die im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich durch die Gemeinden wahrgenommen werde. Dabei erfülle die Straßenbenennung grundsätzlich eine Ordnungs- und Orientierungsfunktion und könne darüber hinaus zur Wahrung gemeindlicher Traditionen oder Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger beitragen. Die gemeindliche Ermessensentscheidung, ob und welchen Namen eine Straße erhalte, unterliege dabei kaum Einschränkungen. Lediglich die Ordnungsfunktion des Straßennamens müsse sichergestellt werden. Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass die hier dargestellten Aspekte gleichermaßen für die Benennung von öffentlichen Plätzen gelten. Vollständigkeitshalber führt das Ministerium aus, dass über die Entscheidungen einer Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben nur eine Rechtsaufsicht bestehe. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten komme demnach ausschließlich in solchen Fällen in Betracht, in denen eine Verwechslung zu anderen Straßen möglich oder die Straßenbenennung für Anlieger unzumutbar sei. Eine Gemeinde könne nicht verpflichtet werden, eine bestimmte Straßenbenennung vorzunehmen. Der Petitionsausschuss nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme des Ministeriums auf, dass es den Bürgerinnen und Bürgern freisteht, mit konkreten Namensvorschlägen eigenständig an die Gemeinden heranzutreten. Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für dessen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2121-20/42 Steinburg Verkehrswesen, Verkehrsanbin- dung Schleswig-Holstein	Anregung und drückt seine Wertschätzung für dessen Initiative aus. Da die Gemeinden für die Benennung von Straßen und Plätzen selbst zuständig sind, spricht der Ausschuss die Empfehlung aus, dass sich Bürgerinnen und Bürger bei konkreten Vorschlägen direkt an die Gemeinde wenden. Der Petent moniert die nach seiner Auffassung unzureichende Verkehrsanbindung Schleswig-Holsteins in die umliegenden Bundesländer. So seien die Verkehrsauslastungen im Straßenverkehr ebenso wie Störungen und Verspätungen im Zugverkehr inakzeptabel und stellten eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit dar. Er fordert daher, dass sich das zuständige Ministerium insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Situation am Hamburger Elbtunnel für Verbesserungen einsetzt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Der Petitionsausschuss entnimmt den Ausführungen des Verkehrsministeriums, dass die Problematik von Zugverspätungen und -ausfällen insbesondere auf den stark frequentierten Abschnitten des schleswig-holsteinischen Schienenverkehrsnetzes den Verantwortlichen bekannt ist und mithilfe verschiedener Maßnahmen bereits gegengesteuert wird. Das Verkehrsministerium betont, dass es hierfür eine enge Zusammenarbeit mit dem schleswig-holsteinischen Verkehrsverbund NAH.SH sowie den beteiligten Verkehrsunternehmen gebe. Durch den forcierten Ausbau der bestehenden Infrastruktur sei zu erwarten, dass die Kapazitäten im Schienennetz zukünftig erhöht und damit langfristig auch dessen Anfälligkeit gegenüber Störungen reduziert werde. Neben dem Schienenverkehr werde auch die verkehrliche Anbindung des Landes auf der Straße aktiv vorangetrieben. Beispielhaft zu nennen sei hier der Ausbau der Bundesautobahn A 7. Seit dem 1. Januar 2021 liege die Zuständigkeit für entsprechende Infrastrukturmaßnahmen bei der Autobahn GmbH des Bundes, mit welcher das Verkehrsministerium in einem regelmäßigen Austausch stehe. Auch der Ausbau der für die Anbindung Schleswig-Holsteins an die angrenzenden Bundesländer wichtigen Autobahnen A 20 und A 23 sei bereits in Planung. Die rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen seien jedoch komplex, weshalb für die Verwirklichung und Fertigstellung der Projekte der hohe Einsatz aller Beteiligten erforderlich sei. Der Ausschuss ergänzt, dass während der Baumaßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses nicht verhindert werden kann. Ihm ist bewusst, dass dies für viele Verkehrsteilnehmer mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Dennoch ist eine Verbesserung ohne vorübergehende Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		eintrüchtigungen – wenn auch langjährig – nicht umsetzbar. Hinsichtlich der von dem Petenten problematisierten Verkehrssituation rund um den zur A 7 gehörenden Elbtunnel weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass dieser auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liege und sich damit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landes Schleswig-Holstein befinde. Ergänzend weist das Ministerium darauf hin, dass gemäß des Bundesverkehrswegeplans 2030 der Ausbau der A 7 nördlich und südlich des Elbtunnels geplant sei, um so die Leistungsfähigkeit der Autobahn auf dem Hamburger Gebiet zu erhöhen. Auch durch den Ausbau der Hamburger Teilstrecke der A 1 sowie den bereits benannten Neubau der A 20 mit westlicher Elbquerung solle der Elbtunnel entlastet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Planungen und Baumaßnahmen können beispielsweise auf der Internetseite der Autobahn GmbH des Bundes unter dem Stichwort „Projekte“ abgerufen werden. Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten nachvollziehen und stimmt mit diesem überein, dass die verkehrliche Situation insbesondere im südlichen Schleswig-Holstein tatsächlich problematisch ist. Dennoch hat das Ministerium in seinen Stellungnahmen die verschiedenen Maßnahmen erläutert, die derzeit umgesetzt werden oder in Planung sind. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss keine wie vom Petenten angenommene Vernachlässigung von Pflichten erkennen. Insgesamt wird dabei eine Optimierung der verkehrlichen Situation in Schleswig-Holstein und die Weiterentwicklung der Mobilität angestrebt. Ein sofortiges Abstellen der Beeinträchtigungen ist aufgrund des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen nicht realisierbar. Überdies befinden sich die meisten problematischen Verkehrsflächen nicht auf schleswig-holsteinischem Gebiet. Auch die geografischen Gegebenheiten wirken sich auf die potentiellen Verkehrsflächen aus, sodass die Anbindung zum restlichen Bundesgebiet zum Großteil über das Hamburgische Gebiet erfolgen muss. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass bei der Durchführung der verschiedenen Baumaßnahmen auch immer die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer mit in den Blick genommen wird und die Verantwortlichen versuchen, diese Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.
9	L2121-20/63 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen, Radweg an der Rader Hochbrücke	Der Petent moniert, dass bei der Planung des Ersatzneubaus der Rader Hochbrücke kein autobahnbegleitender Radweg vorgesehen sei. Dies stelle seiner Auffassung nach eine einseitige Bevorzugung des Autoverkehrs dar, welche gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsarten verstoße und die Mobilitätswende behindere. Der Petent sieht hierin ein Versagen der zuständigen Behörden und eine Verletzung seiner persönlichen Rechte. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der Vorhabenträger in seiner schriftlichen Erwiderung vom 16. März 2021 ausführlich Stellung zu der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke abgegebenen Einwendung des Petenten genommen habe. Dessen Forderung nach einem autobahnbegleitenden Radweg könne demnach nicht gefolgt werden. Unter anderem sei es fraglich, ob überhaupt ein Bedarf nach einer Radverkehrsverbindung über die Rader Hochbrücke bestehe, da eine solche Forderung ausschließlich in der Eingabe des Petenten vorgetragen worden sei. In den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Informationsgesprächen und Bürgerversammlungen seien hingegen keine dahingehenden Forderungen gestellt worden. Zudem gebe es bereits ausreichend Quermöglichkeiten für den Radverkehr wie beispielsweise den Fußgängertunnel in Rendsburg oder die Fähre in Schacht-Audorf. Soweit der Petent auf die neue Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 3 Bundesfernstraßengesetz verweist, erläutert das Verkehrsministerium, dass hiermit eine Förderung der Radverkehrsinfrastruktur im urbanen Raum bezweckt werde und die Vorschrift daher im vorliegenden Fall nicht heranzuziehen sei. Auch gebe es auf der Rader Hochbrücke keinen Betriebsweg, welcher nach der vorgenannten Vorschrift für den Bau eines Radweges zunächst vorhanden sein müsse. Darüber hinaus seien die mit einem autobahnbegleitenden Radweg verbundenen Mehrkosten von circa 9 Millionen Euro allein auf dem Brückenbauwerk unverhältnismäßig hoch. Vor allem aber würden die im Zuge der Brücke zu überwindenden 50 Höhenmeter gegen einen Radweg sprechen. Durch sie seien nicht nur besondere technische Vorkehrungen erforderlich, sondern vielmehr sei es nach Auffassung des Ministeriums auch fraglich, ob ein Radweg aufgrund der langanhaltenden Steigung überhaupt von den potenziellen Nutzern angenommen werden würde. Den Vorwurf des Petenten, wonach seine Einwendung ignoriert worden sei, weist das Verkehrsministerium als unbegründet zurück. Der Petent sei auf dem in solchen Fällen üblichen Verfahrensweg in einer schriftlichen Erwiderung umfassend informiert worden. Diese sei ihm zudem auf Wunsch auch persönlich übermittelt worden. In der Erwiderung habe der Vorhabenträger erläutert, dass der Petent keine Betroffenheit von schutzwürdigen Belangen geltend gemacht habe und es kein subjektives Recht auf die Schaffung zusätzlicher Radwege beim Bau von Autobahnbrücken gebe. Im Ergebnis könne der Forderung des Petenten daher nicht gefolgt werden. Auf einem Erörterungstermin am 18. August 2021 sei der Petent hinsichtlich seiner dort erneut vorgetragenen Forderung auf die Inhalte der schriftlichen Erwiderung verwiesen worden. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Radverkehr in Schleswig-Holstein sowohl für den Alltagsverkehr als auch für den Tourismus eine herausragende Bedeutung hat. Daher ist der fortwährende Ausbau der entsprechenden Infrastruktur unerlässlich. Jedoch gilt es dabei stets, die praktische Umsetzbarkeit und den Nutzen einer einzelnen Maßnahme sorgfältig zu prüfen. Bezüglich der Forderung des Petenten nach einem autobahnbegleitenden Radweg über die Rader Hochbrücke hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, warum den Vorbringungen des Petenten nicht gefolgt werden kann. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einwendung des Petenten umfassend und in dem dafür vorgesehenen Verfahren berücksichtigt worden ist. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht feststellen können. Er nimmt zur Kenntnis, dass bereits ausreichend Querungsmöglichkeiten für den Radverkehr in der Region bestehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (vormals MSGJFS)

1 **L2119-19/2029**
Nordfriesland
**Kinder- und Jugendhilfe, Verga-
beverfahren in der Jugendhilfe**

Die Petentin bemängelt die Durchführung eines Vergabeverfahrens beziehungsweise der im Nachgang erfolgten Einzelbeauftragung im Bereich „Jugendhilfe im Strafverfahren“ im Kreis Nordfriesland. Dabei kritisiert sie insbesondere das Verhalten mehrerer Mitarbeiter des Jugendamtes des Kreises Nordfriesland ihr und ihrem Arbeitgeber gegenüber.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Sozialministerium führt aus, dass die in der Petition bemängelte Durchführung des „Interessenbekundungsverfahrens zur Vergabe der Jugendhilfe im Strafverfahren 2022 bis 2027“ durch den beschwerten Kreis bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der Vergabekammer Schleswig-Holstein gewesen sei. Der Rechtsstreit sei übereinstimmend für erledigt erklärt und das Verfahren durch die Vergabekammer daraufhin eingestellt worden. Den Vorwurf, dass der Kreis Nordfriesland durch eine nunmehr direkte Vergabe von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe das Vergaberecht umgehen würde, weist das Ministerium zurück. Es stehe dem Kreis Nordfriesland grundsätzlich frei, die Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren durch eigene Mitarbeitende (beispielsweise des Jugendamtes) oder aber durch von diesem beauftragte freie oder private Träger erbringen zu lassen. Diese Entscheidung stehe dem Kreis Nordfriesland auch dann zu, wenn in den vorangegangenen Jahren ein Großteil der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren an einen einzelnen Träger vergeben worden ist. Da der Wert einer solchen einzelnen Beauftragung auch nicht den monetären Schwellenwert der Vorschriften der Europäischen Union für die öffentliche Auftragsvergabe übersteige, bedürfe es hierfür keines förmlichen Vergabeverfahrens. Eine generelle Weigerung des Kreises Nordfriesland, mit dem Arbeitgeber der Petentin zusammen zu arbeiten, sei nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Beschwerdepunkte zum persönlichen Verhalten der Beteiligten beziehungsweise dem Vorwurf der rechtswidrigen Einflussnahme auf die freie Jugendhilfe durch Mitarbeiter des Jugendamtes Kreis Nordfriesland verweist das Ministerium darauf, dass die diesbezüglich vorgebrachte Dienstaufsichtsbeschwerde durch den hierfür zuständigen Landrat abschließend als unbegründet zurückgewiesen worden sei. Insbesondere sei das in der Petition kritisierte Schreiben des Kreises, laut welchem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Petentin nicht mehr möglich sei, auf Wunsch ihres Arbeitgebers im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens der Petentin gegen ihren Arbeitgeber verfasst worden. Das Vertrauensverhältnis zwischen der Petentin und ihrem Arbeitgeber sei also zu diesem Zeitpunkt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		bereits gestört gewesen. Eine Einflussnahme auf den Arbeitgeber der Petentin durch den Kreis sieht das Ministerium im Ergebnis seiner Prüfung nicht. Der Petitionsausschuss entnimmt den ihm vorliegenden Unterlagen, dass sich zwischen der Petentin und Mitarbeitern des Kreises sowie ihres Arbeitgebers ein Konflikt verfestigt hat und dieser einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit im Wege steht. Den persönlichen Konflikt vermag er mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzulösen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sowohl die Vergabe von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe als auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden in die Zuständigkeit des Kreises fallen.
2	L2123-19/2399 Kiel Gesundheitswesen, Suizid in einer Klinik	Der Petent wendet sich anlässlich des Suizids seiner Ehefrau an den Petitionsausschuss. Diese sei trotz Depressionen und Suizidgefährdung im vierten Stock einer Kurklinik in einem Zimmer mit frei zugänglichem Balkon untergebracht gewesen. Er möchte erreichen, dass Patientinnen und Patienten dort zukünftig so untergebracht und behandelt werden, dass solche Vorkommnisse vermieden werden. Ferner äußert er sein Unverständnis darüber, dass in dieser Klinik im Gegensatz zu anderen Kliniken wie dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein coronabedingt kein Besuch stattfinden dürfen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach beraten. Bei seiner Prüfung des Sachverhaltes hat das Ministerium die betroffene Klinik beteiligt. Es bekundet seine Betroffenheit über den tragischen Einzelfall, den es sehr bedauert. Die Klinik habe dem Ministerium berichtet, dass die Frau des Petenten zur rehabilitationsmedizinischen Nachbehandlung im Anschluss an eine Knieoperation dorthin zugewiesen worden sei. Bei der ärztlichen Aufnahme und in den Folgetagen sei sie nicht als suizidal auffällig bewertet worden, sodass weder eine psychologische Intervention noch Vorsorgemaßnahmen indiziert gewesen seien. Daher habe der Suizid der Patientin eine Erschütterung ausgelöst, die bis heute in der Klinik wirke. Hinsichtlich der vom Ausschuss formulierten Bitte um eine Einschätzung des Sozialministeriums, inwieweit es über die geltenden Regelungen hinaus bezüglich einer Suizidprävention in Rehabilitationseinrichtungen weiteren Regulierungsbedarf sehe, hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass es keine Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den Rehabilitations- und Vorsorgekliniken habe. Daher würden sich auch keine weiteren Möglichkeiten für einen Beitrag in dieser Angelegenheit ergeben. Bezüglich des Unverständnisses des Petenten über das coronabedingte Besuchsverbot im Zeitraum der Unter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		bringung seiner Frau in der betroffenen Klinik weist das Sozialministerium darauf hin, dass das Aussetzen von Besuchsrechten in den Pandemiezeiten nicht der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums unterliege. Die Kliniken seien ausschließlich gegenüber den Kostenträgern verantwortlich. Die Betreiber von Rehabilitations- und Vorsorgekliniken seien nach § 14 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichtet gewesen, eigenverantwortlich ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses habe auch ein Besuchsverbot zum Schutz vulnerabler Patienten und Patientinnen in vielen Rehabilitationskliniken in Schleswig-Holstein enthalten. Im Einzelfall habe es sicherlich zu einer besonderen Härte und Herausforderung kommen können. Das Ministerium habe während der gesamten Zeit der Pandemie durch die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften die Autonomie und Eigenverantwortung der Kliniken gewahrt, da es sich um sehr heterogene Einrichtungen handele. Sowohl die Patientengruppen als auch die räumlichen und therapeutischen Angebote seien so unterschiedlich, dass pauschale Regelungen seitens des Landes nicht geeignet gewesen wären, unter anderem in allen Rehabilitationskliniken den Betrieb sicher und kontrolliert gleichermaßen aufrecht zu erhalten. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, ob der Petent mit Hinweis auf die psychische Verfassung seiner Ehefrau versucht hat, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass solche Besuchsverbote für viele Bewohner, Patienten und Angehörige eine außerordentliche Belastung dargestellt haben. Die Verbote sind zum Zeitpunkt der Anordnung aber als notwendig angesehen worden, um einen Eintrag des Virus in die Einrichtungen mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen zu verhindern. Der Ausschuss hat sich mehrfach mit Besuchskonzepten in Einrichtungen befasst. Dabei hat er unterstrichen, dass ein solches Konzept ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner, des Personals und der Besucherinnen und Besucher sowie dem nachvollziehbaren Wunsch nach zwischenmenschlichem Kontakt vor allem mit Angehörigen und nahestehenden Personen finden muss. In stationären Pflegeeinrichtungen leben auch Menschen, für die eine Coronaerkrankung ein höheres Risiko darstellt. Die Situation in Rehakliniken ist insbesondere durch stetig wechselnde Belegung und Aufnahme von Personen unabhängig von ihrem Immunstatus risikobehafteter. Deshalb muss dem Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere in den dynamischsten Phasen der Pandemie angemessen Rechnung getragen werden. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die Frau des Petenten nicht im Rahmen einer psychosomatischen Rehabilitation, sondern zur Anschlussbehandlung einer orthopädischen Operation in der Klinik gewesen ist. Dem Ausschuss liegen keine Informationen darüber vor, inwieweit die Klinik über eine mögliche akute De-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		pression und Suizidgefährdung informiert gewesen ist. Er unterstreicht, dass medizinische Daten dem Datenschutz in besonderem Maße und Ärzte der Schweigepflicht unterliegen. Eine Weitergabe an Dritte ist in der Regel nicht zulässig. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es eine außerordentlich schmerzhaft und unfassbare Erfahrung ist, einen nahen Menschen durch Suizid zu verlieren. Leider ist es nicht möglich, in jedem Fall einen Suizid vorauszusehen. Präventionsmöglichkeiten sind begrenzt. Dem der Petition beiliegenden Schreiben der Staatsanwaltschaft ist zu entnehmen, dass die Ehefrau des Petenten keine konkreten Suizidabsichten geäußert habe. Der Tod seiner Ehefrau hat das Leben des Petenten gewiss grundlegend verändert und viele Fragen offen gelassen. Ein solches Unwissen ist schwer auszuhalten. Der Ausschuss spricht dem Petenten seine Anteilnahme aus und hofft, dass dieser die Kraft aufbringen kann, seinen schwerwiegenden Verlust zu bewältigen.
3	L2123-19/2408 Pinneberg Kinder- und Jugendhilfe, Um- gangsrecht Kindsvater	Der Petent begehrt, dass die für sein Kind zuständigen Jugendämter das seiner Ansicht nach ungerechtfertigte und ihn in seinen Rechten als Vater verletzende Handeln der Mutter seines Kindes unterbinden. Der Petitionsausschuss solle die von ihm vorgetragenen Beschwerden prüfen und die Jugendämter dazu anhalten, die Mutter an der missbräuchlichen Ausübung ihres Sorgerechts zu hindern. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und den beigefügten umfangreichen Unterlagen sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass sich der Petent seit Oktober 2018 mehrfach direkt an das Sozialministerium gewandt hat und dass seine dort vorgetragenen Beschwerden über Verhaltensweisen und Entscheidungen von Mitarbeitern des Jugendamtes des Kreises Stormarn geprüft und allesamt als unbegründet bewertet worden sind. Das Ministerium unterstreicht, dass auch die im Rahmen der Petition vorgetragenen mutmaßlichen Missstände nicht bestätigt werden können. Das Sozialministerium teilt mit, dass der Petent seit dem 28. November 2018 nur noch ein eingeschränktes Sorgerecht habe. Der Kindsmutter sei die alleinige elterliche Sorge für das in 2004 geborene Kind in den Teilbereichen der Gesundheitsfürsorge und das Antragsrecht auf öffentliche Hilfen übertragen worden. Das Ministerium weist darauf hin, dass nicht die beteiligten Jugendämter, sondern die Kindsmutter für die Weiterleitung der vom Petenten eingeforderten Quartalsberichte zum Gesundheitszustand seines Kindes verantwortlich sei. Sollte diese einen Bericht nicht rechtzeitig abgeben, ergebe sich daraus keine rechtsfehlerhafte Handlung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		oder ein rechtsfehlerhaftes Unterlassen der beteiligten Jugendämter. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ergeben sich aus den Ausführungen des Petenten keine belastbaren Hinweise auf einen Sozialleistungsbetrug durch die Kindsmutter. Das Ministerium berichtet, dass entsprechende Hinweise den beteiligten Jugendämtern nicht vorliegen würden. Diese hätten ferner auch keine Kenntnis davon, dass die Kindsmutter ihrem Kind gewaltverherrlichende Materialien oder Medien zu Verfügung stellt. Es liege eine E-Mail des Petenten an die Kindsmutter vor, in der er dieser das Interesse des Kindes an einem Film, in dem es um Gewalt gehe, mitteilt. Die E-Mail sei in Kopie an das Jugendamt gesandt worden. Aus ihr gehe nicht hervor, dass die Kindsmutter gewaltverherrlichende Inhalte bereitstelle. Daraufhin sei der Petent durch das Jugendamt darüber informiert worden, dass er sich mit seinen Befürchtungen an die Einrichtung wenden solle, in der das Kind zu diesem Zeitpunkt befunden habe. Die dem Ausschuss vorliegenden Informationen ergeben keinen Hinweis darauf, dass die Kindsmutter dem Wunsch des Kindes nachgekommen ist. Ihm erschließt sich nicht, auf welcher nachvollziehbaren Grundlage die Anschuldigungen des Petenten basieren. Das Ministerium berichtet, dass den Jugendämtern die von dem Petenten angenommene „massive, induzierte Kind-Eltern-Entfremdung“ durch die Kindsmutter nicht bekannt sei beziehungsweise gewesen sei. Die Umgangskontakte seien in einem familiengerichtlichen Verfahren in 2017 geregelt worden, das einvernehmlich abgeschlossen worden sei. Laut einem Bericht des Leistungsträgers vom 13. Januar 2022 wolle das Kind des Petenten momentan keinen Umgang mit diesem haben. Der Petitionsausschuss betont, dass das Persönlichkeitsrecht des Kindes es erfordert, seine Wünsche und Interessen beim Umgang altersgemäß zu berücksichtigen. Er stimmt dem Sozialministerium zu, dass es angesichts der Tatsache, dass das Kind des Petenten im laufenden Jahr volljährig wird, nicht angemessen erscheint, einen Kontakt einzufordern. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Jugendämter ihre Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnehmen. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat das Sozialministerium als Rechtsaufsicht eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Jugendämter vorgenommen und im Ergebnis kein rechtliches Fehlverhalten der beschwerten Jugendämter verzeichnet. Es hat als Aufsichtsbehörde keine Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Aufgabenerfüllung. Der Petitionsausschuss ist ebenfalls auf die Rechtskontrolle beschränkt. Die Prüfung der vorliegenden Angelegenheit hat keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise ergeben. Hinsichtlich der Begehren des Petenten unter anderem nach einer Einflussnahme auf das Handeln der Jugendämter, nach einer Regulierung der Kindsmutter oder nach der Initiierung einer Überprüfung ihrer Erzie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		hungsfähigkeit verdeutlicht der Ausschuss, dass dies nicht zu seinen parlamentarischen Aufgaben gehört. Weiterhin kann der Ausschuss der Argumentation des Petenten, dass die Vielzahl der medizinischen Untersuchungen zum Gesundheitszustand seines Kindes zeige, dass die Kindsmutter ihr Recht zur Gesundheitspflege missbräuchlich und nicht zielführend ausübe, in keiner Weise folgen. Psychische Erkrankungen zu diagnostizieren und eine angemessene Behandlung einzuleiten, ist oftmals ein langwieriger Prozess. Es erfordert Geduld und Verständnis von allen Beteiligten. Die seit Ende 2016 bestehende psychotherapeutische Begleitung, die das Kind erfährt, sowie das Einbinden einer Genderspezialistin dient dem Kindeswohl und gefährdet dieses nicht. Wie dem der Petition beiliegenden Arztbrief einer Klinik zu entnehmen ist, seien die psychischen Probleme des Kindes auch auf seine Zerrissenheit aufgrund des Konfliktes zwischen den Eltern zurückzuführen. Dieser sei für das Kind kaum auszuhalten gewesen und habe zu großem Druck und Verzweiflung geführt. Der Ausschuss hat überdies den Eindruck gewonnen, dass der Petent Schwierigkeiten damit hat anzunehmen, dass sein Kind den Wunsch hat, einem anderen Geschlecht als dem bei der Geburt festgestellten zuzugehören. Sein Kind so zu akzeptieren, wie es sich fühlt, und ihm die notwendige Unterstützung zu geben, würde einen Heilungsprozess jedoch sicherlich unterstützen. Inwieweit dies den Willen des Kindes zu einem Kontakt mit dem Petenten positiv beeinflussen könnte, vermag der Ausschuss nicht zu beurteilen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der nicht mehr stattfindende Umgang des Petenten mit seinem Kind für ihn und die Großeltern belastend ist. Er ist aber davon überzeugt, dass die beschwerten Jugendämter zu jedem Zeitpunkt das Wohlergehen des Kindes in den Mittelpunkt gestellt haben. Dies sollte auch für die Eltern und Großeltern Vorrang vor allem anderen haben. Für ein parlamentarisches Tätigwerden sieht der Ausschuss im vorliegenden Fall keinen Anlass.
4	L2119-19/2454 Herzogtum Lauenburg Ordnungsangelegenheiten, Bußgeld wegen Verstoßes gegen die Coronaverordnung	Eine Rechtsanwältin wendet sich im Auftrag ihres Mandanten an den Petitionsausschuss und bittet um Unterstützung für den Erlass oder die Verringerung der Höhe eines Bußgeldbescheides wegen eines Verstoßes gegen Quarantäneauflagen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente sowie Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Gesundheitsministerium hat den zuständigen Kreis beteiligt. Der Ausschuss stellt fest, dass der dem Bußgeldbescheid zugrunde liegende Verstoß unstrittig ist. Es wurde durch Zeugen bestätigt, dass der Petent seine Wohnung während der ärztlich angeordneten Isolierung nicht nur einmal, sondern mehrfach und ohne eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt verlassen hat. Ferner

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		kann die Aussage des Petenten, dass das Verlassen der Wohnung lediglich zur Durchführung eines weiteren Coronatests in einer Arztpraxis erfolgte, nicht nachvollzogen werden. Zum einen ist der ursprüngliche PCR-Test erst fünf Tage alt gewesen und es hat zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit der Freitestung gegeben. Zum anderen geht aus den Stellungnahmen hervor, dass der Petent bei einer Polizeikontrolle nicht auf dem Weg zwischen der Arztpraxis und seiner Wohnung angetroffen worden ist. In der Petition wird diesbezüglich angeführt, dass die Verstöße auf Sprachschwierigkeiten zurückzuführen seien, da der Petent nicht Muttersprachler sei und die Anordnung missverstanden habe. Dem wird in den Stellungnahmen entgegnet, dass durch das Amt weder anlässlich der zunächst mündlich ausgesprochenen ärztlichen Anordnung noch bei späteren Kontakten Verständigungsprobleme dokumentiert worden seien. Darüber hinaus sei Informationsmaterial zu den Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zu diesem Zeitpunkt bereits in 37 Sprachen verfügbar gewesen. Auch habe es sich in diesem Fall nicht um eine komplexe, sich ständig ändernde Verordnung gehandelt, sondern lediglich um eine konkrete Absonderungsverfügung. Diese sei auch nicht überraschend erfolgt, sondern als Reaktion auf vorangegangene Krankheitssymptome und einen positiven PCR-Test. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich auch aufgrund des erheblichen zeitlichen Abstandes nicht mehr ermitteln lässt, inwiefern der Petent die Anordnung des Gesundheitsamtes missverstanden haben könnte. Er erachtet es als selbstverständlich, dass wichtige behördliche Anordnungen adressatengerecht kommuniziert werden. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass das verhängte Bußgeld in Anbetracht der finanziellen Situation des Petenten zweifelsfrei sehr hoch ist. Der Kreis erläutert hierzu, dass der Petent keine Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen vorgetragen habe. Daher sei von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen worden. Zur Bemessung der Bußgeldhöhe sei der seinerzeit gültige Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus herangezogen worden. Der Ausschuss betont jedoch, dass die Gründe für die Bemessung der Bußgeldhöhe in dem Bescheid vom 27. April 2021 schwerlich nachvollziehbar sind und nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen dürften. Ausführungen zur Schwere des Verstoßes, einer konkreten oder latenten Gefährdung anderer, Wiederholungsgefahr und den Gründen, die zu der Festsetzung der konkreten Summe geführt haben, fehlen. Hinsichtlich der Bitte um eine Verringerung des Bußgeldes unterstreicht der Petitionsausschuss, dass er keine Möglichkeit hat, auf eine nachträgliche Korrektur der Höhe des durch den Kreis in eigener Verantwortung verhängten Bußgeldes einzuwirken. Er begrüßt jedoch, dass eine Wiederaufnahme des Ordnungswidrigkeits-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/2466 Hamburg Soziale Angelegenheit, Anerkennung einer Berufskrankheit	verfahrens stattfinden soll. Die Wiederaufnahmegründe sind gesetzlich geregelt. Es obliegt nunmehr der Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden, ob die dem Kreis zum Zeitpunkt des Bußgeldbescheides noch unbekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Petitionsbegünstigten einen Wiederaufnahmegrund darstellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Petitionsbegünstigten Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid nicht bekannt waren und er die Rechtsbehelfsbelehrung nicht verstanden hat. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens eine signifikante Reduzierung der Höhe des Bußgeldes erfolgt kann. Der Petent möchte erreichen, dass die Krankheit, die er seiner Ansicht nach infolge eines Arbeitsunfalls entwickelt hat, als Berufskrankheit anerkannt wird. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte, einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Sozialministerium hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass die Unfallkasse Nord bei Erlass des monierten Ablehnungsbescheides Recht unrichtig angewandt habe oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei. Das Ministerium kann ferner in dem vom Petenten angeführten Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamburg nicht erkennen, dass dieses das Vorliegen einer Berufskrankheit bejaht. Darüber hinaus betont das Ministerium, dass Verwaltungs- und sozialgerichtliche Verfahren zur Feststellung einer Berufskrankheit an entsprechende Begründungen auch nicht gebunden wären. Dass die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber der Unfallkasse Nord einen Erstattungsanspruch präventiv geltend mache, sei nicht als neue Tatsache anzusehen, die ein Recht auf Aufhebung des ursprünglichen Ablehnungsbescheides begründen könnte. Ein solches Vorgehen sei übliche Verwaltungspraxis. Es lasse keine Rückschlüsse auf eine mögliche rechtswidrige Ablehnung des Vorliegens einer Berufskrankheit und damit ein Recht auf Rücknahme des Bescheides zu. Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung. Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Befassung mit der Angelegenheit des Petenten bereits in 2011 im Verfahren L146-17/1354 stattgefunden hat. Schon die in diesem Verfahren erfolgte Prüfung ergab keine eindeutigen Rechtsfehler, die ein aufsichtsrechtlichen Tätigwerden des Sozialministeriums als Rechtsaufsicht zur Folge gehabt hätten. Es konnte keine für die Anerkennung eines Versicherungsfalls erforderliche Kausalität zwischen der Erkrankung des Petenten und seiner be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/2480 Ostholstein Gedenk- und Erinnerungskultur, Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus	ruflichen Tätigkeit festgestellt werden. Eine arbeitstechnische Stellungnahme hatte ergeben, dass weder der von ihm als Ursache für die Erkrankung angegebene Arbeitsunfall dokumentiert wurde noch eine über das normale Maß hinausgehende Gefährdung gegenüber Krankheitserregern belegt werden konnte. Aus den vom Petenten aktuell vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Anhaltspunkte erkennen, die eine andere Bewertung als zum damaligen Zeitpunkt zulassen. Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner parlamentarischen Tätigkeit ebenso wie das Sozialministerium keine Beurteilung des medizinischen Hintergrundes vornehmen. Darüber hinaus ist ihm bekannt, dass in der Angelegenheit bereits Gerichtsentscheidungen ergangen sind. Das Sozialgericht Hamburg hat die Klage des Petenten gegen die Ablehnungsentscheidung hinsichtlich des Vorliegens einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit abgewiesen. Das Landessozialgericht wiederum hat die Berufung zurückgewiesen. Das Bundessozialgericht hat die Beschwerde der Nichtzulassung der Revision sowie die nachfolgende Anhörungsrüge als unzulässig verworfen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Dem Ausschuss ist es aus diesen Gründen auch verwehrt, auf laufende Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Petenten durch seine gesundheitliche Situation sehr belastet ist. Er bedauert, ihm vor dem dargestellten Hintergrund bei seinem Anliegen nicht förderlich sein zu können. Der Petent setzt sich für die Anerkennung eines 1945 im Konzentrationslager Buchenwald verstorbenen Häftlings als Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ein. Ein entsprechender Antrag der Witwe des Opfers sei 1967 durch das Landesentschädigungsamt abgelehnt worden. Der Petent problematisiert insbesondere, dass die Gruppe der sogenannten "Asozialen" und "Berufsverbrecher" lange nicht als Opfer der NS-Gewaltherrschaft anerkannt worden seien. Das Land Schleswig-Holstein solle daher die nach Auffassung des Petenten aus heutiger Sicht unrichtige Ablehnung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz gegenüber dem noch lebenden Sohn des NS-Opfers richtigstellen und sich für die damalige Entscheidung der NS-Entschädigungsbehörde entschuldigen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Die NS-Entschädigungsbehörde im Sozialministerium erläutert, dass sich die Witwe des im Konzentrationslager verstorbenen Inhaftierten seit dem Jahr 1950 bei verschiedenen Stellen um eine Entschädigungszahlung bemüht habe. Einen ersten Antrag habe der Landesrentenausschuss mit Beschluss vom 3. Oktober 1952 abgelehnt. Ende 1953 habe sie Klage mit Ziel der Gewährung einer Entschädigung erhoben. Diese sei mit Urteil vom 29. März 1955 von der zweiten Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel abgewiesen worden. Das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein habe schließlich weitere Anträge mit Bescheiden vom 21. März 1966 und vom 21. Juli 1967 abgelehnt.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass das Sozialministerium im Rahmen seiner Stellungnahme nachvollziehbar darstellt, weshalb die damalige Ablehnung des Entschädigungsanspruches auf der Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes unter Beachtung der im Zeitpunkt der Entscheidungen maßgeblichen Rechtslage auch einer weiteren Nachprüfung aus heutiger Sicht standhält. Das Ministerium unterstreicht, dass aus den verfügbaren Informationen nicht mehr hinreichend nachzuweisen gewesen sei, dass der Petitionsbegünstigte als Verfolgter nach § 1 Absatz 1 Bundesentschädigungsgesetz anzusehen ist. Vor allem habe jedoch der Ausschlussstatbestand des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Bundesentschädigungsgesetz Anwendung gefunden. Danach sei der Petitionsbegünstigte aufgrund seiner kurzen Mitgliedschaft in der SA von der Entschädigung ausgeschlossen gewesen. Auch die Bedingungen einer Rückausnahme habe er nicht erfüllt. Der materielle Entschädigungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz sei daher mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abzulehnen gewesen.

Der Ausschuss unterstreicht jedoch nachdrücklich, dass mit der erfolgten Ablehnung des Entschädigungsanspruches nach dem Bundesentschädigungsgesetz keine abschließende Aussage über das Unrecht getroffen wird, das dem Petitionsbegünstigten widerfahren ist. Sämtliche Konzentrationslagerhäftlinge – und so auch der Petitionsbegünstigte – waren Opfer des nationalsozialistischen Unrechtssystems. Niemand wurde zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert, gequält oder ermordet.

Der Petitionsausschuss kann daher die emotionale Belastung der Witwe und ihrer Familie durch das mit der Ablehnung verbundene Stigma nachvollziehen und bedauert das hierdurch entstandene weitere Leid. Der Ausschuss teilt die Kritik des Petenten daran, dass durch die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes viele Gruppen, darunter auch KZ-Häftlinge wie Sinti und Roma, Homosexuelle, fast alle Ausländer,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		aber auch die damals sogenannten „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ von einer gesellschaftlichen und politischen Anerkennung als Verfolgte ausgeschlossen und damit weiter diskriminiert wurden. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass Schleswig-Holstein zu den frühesten Hochburgen des Nationalsozialismus gehörte und zum Ende und nach dem Krieg Rückzugsort für führende Nationalsozialisten war. Er betont, dass der Landtag seine besondere Verantwortung wahrnimmt und aus diesem Grund in der 18. und der 19. Wahlperiode zwei umfangreiche geschichtswissenschaftliche Studien zur Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive hat durchführen lassen (Drucksachen 18/4464 und 19/2953). Im Ergebnis dieser Studien lässt sich feststellen, dass das weitere Unrecht an den von einer Anerkennung als Verfolgte Ausgeschlossenen sicher auch auf die bedrückende berufliche Weiterbeschäftigung von NS-belasteten Menschen, ehemaligen Nationalsozialisten und sogar Männern, die in schwerste Verbrechen verstrickt waren, in Justiz und Verwaltung zurückzuführen ist. Somit war es möglich, dass auch entsprechend belastete Menschen über Entschädigungsverfahren entschieden haben. Es hat leider viel zu lang gedauert, bis eine umfassende kritische zeitgeschichtliche Aufarbeitung einsetzte. Ergänzende Regelungen zugunsten ausländischer NS-Verfolgter aus Westeuropa gab es in den späten 1950er und 60er Jahren, Zahlungen an NS-Verfolgte in Ostmittel- und Osteuropa sogar erst seit den 1990er Jahren. Seit den 1980er Jahren forderten in der Bundesrepublik verschiedene gesellschaftliche Initiativen, sich der „vergessenen Opfern“ anzunehmen. Damals ging es neben den Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen vor allem um Sinti und Roma sowie Homosexuelle. Hinsichtlich materieller Entschädigungen wurden zwar nur kleinere Härtefallfonds eingerichtet, aber im öffentlichen Gedenken konnte zumindest die Erinnerung an die Verfolgung der Sinti und Roma und der Homosexuellen schrittweise durchgesetzt werden. Die Gruppen der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ verfolgten standen aber auch in diesen Debatten über „vergessene Opfer“ weiterhin eher am Rande. Der Ausschuss unterstützt daher die Bestrebungen der jüngsten Vergangenheit, auch diese Gruppen als Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anzuerkennen und die öffentliche Erinnerung an das erlittene Unrecht zu fördern. Im Ergebnis der vom Petenten angesprochenen Debatte im Deutschen Bundestag wurde beschlossen, dass dies insbesondere durch ein Ausstellungsprojekt und die Finanzierung entsprechender Forschungen erfolgen soll. Gegenwärtig wird durch die „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ und die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg eine Wanderausstellung vorbereitet, welche zum Ziel hat, das Schicksal der als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ verfolgten Menschen stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Dabei sollen unter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		anderem auch die wichtigen Fragen aufgegriffen werden, weshalb diese Menschen überhaupt als solche verfolgt wurden und weshalb Staat und Gesellschaft ihnen so lange die Anerkennung als Opfer verwehrt haben. Die Ausstellung soll 2024 eröffnet werden. Eine Website begleitet bereits als Werkstatt den laufenden Prozess (www.die-verleugneten.de/). Der Petitionsausschuss unterstreicht, wie wichtig die Darstellung individueller Biografien ist, um das Unrecht greifbar zu machen. Er regt daher an, dass der Petent der Ausstellung seine umfangreichen Recherchen zur Verfügung stellt, damit auch das in der Petition thematisierte Schicksal dort Berücksichtigung finden kann.
7	L2123-19/2493 Lübeck Soziale Angelegenheit, Abrechnung über Pflegeleistungen	Der Petent moniert, dass seinem in einer Pflegeeinrichtung untergebrachten Vater zu Unrecht Vergütungszuschläge nach § 43b sowie § 84 Absatz 9 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) für nicht in Anspruch genommene zusätzliche Betreuungsleistungen und zusätzliches Pflegepersonal berechnet werden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium teilt zum gesetzlichen Hintergrund mit, dass Pflegebedürftige grundsätzlich Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung haben würden, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehe. Die Inanspruchnahme sei freiwillig. Jedoch halte die Pflegeeinrichtung zusätzliches Betreuungspersonal beziehungsweise Pflegehilfskraftpersonal vor und sei berechtigt, die hierfür entstehenden Personalkosten als Vergütungszuschläge in Rechnung zu stellen. Diese seien vorher mit der Pflegekasse zu vereinbaren, die die Vergütungszuschläge zu tragen habe. Das Ministerium unterstreicht, dass Pflegebedürftige mit diesen Kosten weder ganz noch teilweise belastet werden dürften. Zwar könne die Pflegeeinrichtung die Zuschläge in ihrer Rechnung aufführen, diese müssten sich aber durch die Gegenrechnung mit der Pflegekasse wieder aufheben. Nach Prüfung des vorliegenden Falles kommt das Sozialministerium zu dem Ergebnis, dass der Vater des Petenten zu Unrecht anteilig mit Zuschlägen belastet worden sei. Der Petent ist durch den Ausschuss bereits darüber informiert worden, dass er sich an seine Pflegekasse wenden und sich dort beraten beziehungsweise bei der Überprüfung der Abrechnung unterstützen lassen kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kontakt mit dem Verein „Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V.“ aufzunehmen, der bei Konflikten im Gesundheitswesen vermittelt und auf eine Streitschlichtung hinwirkt. Weiterhin kann in dem jeweils zuständigen Pflegestützpunkt als öffentliche Beratungsstelle eine in-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dividuelle, neutrale und kostenfreie Beratung in Anspruch genommen werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die beschwerte Pflegeeinrichtung nunmehr die Zuschläge nicht mehr dem Vater des Petenten in Rechnung stellt.
8	L2119-19/2503 Schleswig-Flensburg Arbeits- und Tarifrecht, Eingruppierung in TVöD als Erzieher	Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, die Eingruppierung in eine höhere Erfahrungsstufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bei seinem Arbeitgeber zu erreichen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss fest, dass dem Begehren arbeitsrechtliche Differenzen zwischen dem Petenten und seinem Arbeitgeber zugrunde liegen. Zu den von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben des Petitionsausschusses gehört zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger, diese erstreckt sich aber nicht auf die Klärung der Rechtslage bei Uneinigkeiten im arbeitsrechtlichen Bereich. Dafür sind die Arbeitsgerichte zuständig. Der Petent hat vorgetragen, dass ein Antrag auf Verkürzung der Stufenlaufzeiten gemäß § 17 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst erfolglos geblieben ist. Somit bleibt ihm nur noch die Möglichkeit, den Sachverhalt einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Der Ausschuss kann den Petenten daher nicht weiter unterstützen.
9	L2119-19/2548 Hessen Gesundheitswesen, Coronabonus in der Eingliederungshilfe	Der Petent nimmt Bezug auf die Corona-Bonuszahlung für Pflegekräfte in der Altenpflege und begehrt eine entsprechende Prämie auch für in der Behindertenhilfe tätige Pflegekräfte. Diese seien vergleichbaren pandemiebedingten Einschränkungen ausgesetzt gewesen, aber nicht angemessen gewürdigt worden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium betont, dass die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe vor allem während der außergewöhnlichen Pandemiezeit sehr wertgeschätzt werde. Ihre Tätigkeiten seien aber – insbesondere in Bezug auf das Risiko der Eigengefährdung und der Gefährdung des zu betreuenden Personenkreises – nicht direkt mit den Herausforderungen in den Pflegeeinrichtungen der Altenpflege oder in Krankenhäusern vergleichbar. So sei die Personengruppe der Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe weitaus heterogener, sodass auch die Belastungen des Personals durch die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Coronapandemie sehr unterschiedlich sei. Eine allgemeine Erweiterung der Corona-Bonuszahlung auf andere Berufsgruppen als Pflegekräfte der Altenpflege oder der Krankenhäuser sei daher sachlich und auch aus Gleichheitserwägungen nicht begründet. Den Beschäftigten der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe seien seit dem Eingang der Petition aber im Rahmen tarifvertraglicher Vereinbarungen und sonstiger kollektivarbeitsrechtlicher Bestimmungen bereits Coronaboni geleistet worden. Auch erkenne das Land Schleswig-Holstein die Arbeit der Beschäftigten in der Eingliederungshilfe in einer ihren Leistungen und ihrer Verantwortung entsprechenden Weise an. Der Ausschuss begrüßt, dass im Jahr 2022 nach Auskunft des Ministeriums ein Zuschuss in Höhe von zwei Millionen Euro an die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zur Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung und Abmilderung der Auswirkungen der Coronapandemie für die Soziale Arbeit zur Verfügung stehen wird. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich bei dem Coronabonus um ein klares Signal gesellschaftlicher Unterstützung an die während der Pandemie besonders belasteten und gefährdeten Pflegekräfte gehandelt hat. Ihm ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen waren und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel kann eine Erweiterung der Corona-Bonuszahlung aber nicht in Aussicht gestellt werden.
10	L2123-19/2552 Dithmarschen Soziale Angelegenheit, Anrechnung eines Lottogewinns auf die Grundsicherung	Die Petentin moniert, dass ein erzielter Lottogewinn in Höhe von 100 Euro auf die ihr zustehenden Sozialleistungen angerechnet worden sei. Ihr Widerspruch dagegen sei abgewiesen worden. Sie könne jedoch die Rückzahlung nicht leisten, da sie krankheitsbedingt Mehrkosten habe und durch die stark erhöhten Lebensmittel- und Heizkosten finanziell zusätzlich belastet sei. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen der Petentin, eine Aufhebung des Rückforderungsbescheides zu erreichen, nicht entsprechen. Das Sozialministerium hat in seiner Stellungnahme die rechtlichen Grundlagen für die Anrechnung von Einkommen auf Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) sowie mögliche Rechtsmittel gegen einen entsprechenden Bescheid dargelegt und im Rahmen seiner Prüfung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Festzuhalten ist, dass die Petentin während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen einen Gewinn erzielt hat, der – gesetzlich bestimmt – als Einkommen angerechnet werden muss. Der Ausschuss unterstreicht, dass Grundsicherungsleistungen aus Steuergeldern finanzierte Sozialleistungen sind. Sie dienen der Sicherung des Lebensunterhalts, wenn eine Bedürftigkeit vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft bestritten werden kann. Einkommen kann als Mittel der Selbsthilfe zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden und mindert so grundsätzlich die Bedürftigkeit, die Grundlage für die Berechnung der Höhe von Sozialleistungen ist. Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Widerspruch der Petentin gegen den Rückforderungsbescheid keinen Erfolg haben konnte, zumal dieser von ihr nicht fristgerecht eingereicht worden ist. Der Ausschuss kann jedoch nachvollziehen, dass die aufgrund ihrer Erkrankung zu leistenden Aufwendungen – beispielsweise für ärztliche Behandlungen und Rezeptgebühren – eine finanzielle Belastung darstellen. Er folgt daher der Anregung des Sozialministeriums an die Petentin, beim örtlichen Grundsicherungsamt – sofern nicht bereits erfolgt – die Möglichkeit der Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 30 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch prüfen zu lassen. Hiernach wird Personen, denen das Merkzeichen G zuerkannt ist, bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe zuerkannt. Zur näheren Information bezüglich der Rechtslage stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zur Verfügung.